

Amtsblatt

der Gemeinde Schwielowsee

Schwielowsee, 29. September 2021

Nr. 9 Jahrgang 18

Auflage: 6.235 Expl.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Protokoll der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee vom 08.09.2021	Seite 2
Protokoll der Sondersitzung der Gemeindevertretung Schwielowsee vom 26.08.2021	Seite 16
Veröffentlichung des wesentlichen Inhaltes der Anhörungen, Vorschläge und Entscheidungen gemäß § 46 BbgKVerf des Ortsbeirates Geltow in seiner Sitzung vom 09.08.2021	Seite 17
Veröffentlichung des wesentlichen Inhaltes der Anhörungen, Vorschläge und Entscheidungen gemäß § 46 BbgKVerf des Ortsbeirates Caputh in seiner Sitzung vom 11.08.2021	Seite 22
Veröffentlichung des wesentlichen Inhaltes der Anhörungen, Vorschläge und Entscheidungen gemäß § 46 BbgKVerf des Ortsbeirates Ferch in seiner Sitzung vom 12.08.2021	Seite 26
Öffentliche Bekanntmachung der Elternbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Gemeinde Schwielowsee sowie für die Tagespflegestellen (Elternbeitragssatzung) und der Anlage 1	Seite 28
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für Angebote im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule „Albert Einstein Caputh“ und „Meusebach Grundschule Geltow“ mit integrierter Kindertagesbetreuung (iKb) und der Anlage 1	Seite 33
Öffentliche Bekanntmachung Widmungsverfügung OT Ferch	Seite 36
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses Bebauungsplan „Campingplatz Himmelreich“ und Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich	Seite 36
Bekanntmachung der Satzung über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Campingplatz Himmelreich“ OT Caputh und Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich	Seite 38
Öffentliche Bekanntmachung, Beteiligung der Öffentlichkeit, Änderung des Flächennutzungsplans Schwielowsee	Seite 40
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses Bebauungsplan „Südlich MaTec Gummiwerke“ OT Caputh	Seite 48
Bekanntmachung Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Am Pappeltor Nord“	Seite 49
Information aus dem Fachbereich Bauen und Planen Einbau von dezentralen Lüftungsgeräten in der Meusebach Grundschule Geltow	Seite 51
Errichtung von Fahrradabstellanlagen an den Bushaltestellen „Strandbad“ und „Potsdamer Platz“ in Ferch einschließlich barrierefreie Umgestaltung	Seite 51
Informationen aus dem Sachgebiet Bürgerservice, Ordnung und Sicherheit	
- Laubentsorgung im GT Wildpark-West	Seite 52
- Einlassstelle Ziegelscheune	Seite 52
- Hinweise aus dem Fundbüro	Seite 52
- Aufstellung von Big Bags zur Laubentsorgung für öffentlichen Bäume	Seite 52
- Hausnummernanbringung	Seite 53
- Holzfeuer im Freien	Seite 53
Information der APM Tipps zur Laubentsorgung	Seite 54
Stellenausschreibung des WAZV Werder-Havelland Bauleiter/in / Mitarbeiter/in Vermessung	Seite 55
Finanzamt Cottbus sucht mehrere ehrenamtliche Bodenschätzer/in	Seite 55
Abstimmungsbekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens der „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für ‚Sandpisten‘“	Seite 56

Protokoll der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee vom 08.09.2021

Sitzungstermin: Mittwoch, 08.09.2021, 19:00 Uhr
Sitzungsort: Turnhalle der Grundschule Caputh,
Schulstraße 9, 14548 Schwielowsee

Öffentlicher Teil

TOP 1 Begrüßung

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Schwielowsee, Herr Schiffmann eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung. Er begrüßt die anwesenden Gemeindevertreter, die Vertreter der Verwaltung und die anwesenden Bürgerinnen und Bürger.

TOP 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird festgestellt. Die Beschlussfähigkeit ist mit der Anwesenheit von 19/23 Gemeindevertretern, einschließlich der Bürgermeisterin gegeben (siehe Anwesenheitsliste).

TOP 3 Bestätigung der öffentlichen Tagesordnung

Herr Schiffmann bittet um Abstimmung zur öffentlichen Tagesordnung.

Abstimmungsergebnis:
19 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

TOP 4 Bestätigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 09.06.2021 sowie vom 26.08.2021

Es besteht kein Änderungsbedarf. Herr Schiffmann bittet um Abstimmung zur Bestätigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 09.06.2021.

Abstimmungsergebnis:
18 Jastimmen 0 Neinstimmen 1 Enthaltung

Es besteht kein Änderungsbedarf bei der Sitzungsniederschrift vom 26.08.2021. Herr Schiffmann bittet um Abstimmung zur Bestätigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 26.08.2021.

Abstimmungsergebnis:
16 Jastimmen 0 Neinstimmen 3 Enthaltungen

TOP 5 Informationsvorlage - Bericht der Bürgermeisterin für die Sitzung der Gemeindevertretung am 08.09.2021 IV-2021/070

Der Bericht der Bürgermeisterin für die Sitzung der Gemeindevertretung vom 08.09.2021 wurde unter Top 5 wie folgt versandt:

Dankesfest des Bundespräsidenten Steinmeier für Engagierte in der Corona-Pandemie Frau Bürgermeisterin Kerstin Hoppe hat am 20. August 2020 eine persönliche Einladung des Bundespräsidenten und Frau Elke Büdenbender zum Dankesfest für Engagierte in der Corona-Pandemie in den Park von Schloss Bellevue erhalten und teilgenommen.

Frau Ladner, Gemeindevertreterin der Gemeinde Schwielowsee, bittet nachfolgende Zeilen zur Verleihung der Ehrenbürgerwürde an Gertrud Feiertag wie folgt zu veröffentlichen:

„Ein wichtiges und richtiges Zeichen“

Wer die strahlenden Augen der eigens aus Israel angereisten Urgroßnichte von Gertrud Feiertag Liat Nativ bei der Feierstunde im Seitenflügel des Caputher Schlosses am 4. Juli 2021 gesehen hat, war endgültig überzeugt, dass die Entscheidung der Gemeindevertretung, der Reformpädagogin Gertrud Feiertag posthum die Ehrenbürgerschaft der Gemeinde Schwielowsee zu verleihen, mehr als richtig war.

Ich danke allen Gemeindevertretern herzlich dafür, dass sie meinem Antrag einstimmig gefolgt sind. Und ich danke der Bürgermeisterin Kerstin Hoppe und Frau Junge ganz besonders für die ausgesprochen würdevolle und beeindruckende Ausrichtung der festlichen Verleihung. Mein Dank gilt auch dem Medizinhistoriker Dr. Benjamin Kuntz, der die Gäste aus Tel Aviv betreut hat, nachdem er sich schon zuvor intensiv um die Herstellung des Kontaktes zu den Angehörigen von Gertrud Feiertag in Israel gekümmert hatte und dadurch wichtige persönliche Dokumente und weitere Nachweise des eindrucksvollen Wirkens von Gertrud Feiertag in Caputh zur Verfügung stellen konnte, die die Ausstellung des Vereins Cultura bereicherten.

Ich danke auch der Druckerei Rüss für die gelungene Gestaltung der Ehrenbürgerurkunde, die durch zwei eigens von dem Potsdamer Künstler Stefan Pietryga gemalte Aquarelle ein unverkennbares und einmaliges Gesicht erlangte.

Schließlich danke ich ganz herzlich dem Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg Dr. Dietmar Woidke und der Staatskanzlei des Landes Brandenburg für die Förderung der Veranstaltung, dem Staatssekretär des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg Tobias Dünow für seine Rede sowie der stellvertretenden Botschafterin der Israelischen Botschaft in Berlin Hila Engelhard, die die Gäste den ganzen Tag begleitete und damit die Bedeutung der Verleihung unterstrich.

Informationen aus dem Fachbereich Zentrales und Bürgerdienstleistungen

Information der Wahlleiterin:

Am 15.08.2021 erfolgte die Schließung des Wählerverzeichnisses, die Wahlbenachrichtigungskarten wurden an alle Wahlberechtigten in der Gemeinde Schwielowsee versendet.

Am 16.08.2021 eröffnete das Briefwahllokal im Rathaus Ferch - Einwohnermeldeamt, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee.

Für alle wahlberechtigten Bürger/innen besteht ab sofort die Möglichkeit im Rathaus Ferch zu den allgemeinen Öffnungszeiten Gemeinde Schwielowsee - Bürgerservice ohne Terminvergabe vor Ort zu wählen.

Stand - Erteilung von Wahlscheinen:

Mit Stand vom 23.08.2021 – 12:00 Uhr wurden 204 Wahlscheine/Briefwahlunterlagen nach Antragstellung ausgestellt und versandt.

Wichtige Termine (Auszug):

- **02.09.2021** Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
- **05.09.2021** Letzter Tag für die Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis
Letzter Tag zur Stellung eines Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte
- **06. bis 10.09.2021** Zeitraum für die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis sowie die Möglichkeit zum Einlegen eines Einspruches gegen das Wählerverzeichnis
- **20.09.2021** spätester Termin für den Erlass der Wahlbekanntmachung über die Wahlzeit, die Wahlbezirke, die Wahllokale, die Anzahl der Stimmen bei jeder Wahl, den Stimmzettel, die Stimmabgabe, den Wahlschein, die Briefwahl usw.
- **24.09.2021 – 18:00 Uhr** letzter Tag für die Beantragung von Wahlscheinen von Personen, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind (in Ausnahmefällen kann die Antragstellung noch bis zum Wahltag, 15 Uhr erfolgen)
- **26.09.2021** Wahltag

Informationen aus dem Sachgebiet Bürgerservice, Ordnung und Sicherheit

Einwohnermeldeamt

Seit dem 16.08.2021 können die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Schwielowsee das neue Buchungsportal, zur einfachen Vereinbarung eines Termins im Einwohnermeldeamt, unter:

<https://www.schwielowsee.de/rathaus-menue/online-terminbuchung.html>, nutzen.

Sprechzeiten

Montag:

09.00–12.00 Uhr Rathaus Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee
13.00–18.00 Uhr Bürgerbüro Caputh, Straße der Einheit 3, 14548 Schwielowsee

Dienstag:

09.00–12.00 Uhr Rathaus Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee
13.00–18.00 Uhr Rathaus Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee

Donnerstag:

09.00–12.00 Uhr Rathaus Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee
13.00–18.00 Uhr Bürgerbüro Geltow, Caputher Chaussee 3, 14548 Schwielowsee

Bereits in der ersten Woche wurden schon über 100 neue Termine vereinbart.

Sachgebiet	01.07.2021 Bis 31.07.2021			Gemeinde gesamt
	Bevölkerung			
	OT Caputh	OT Ferch	OT Geltow	
Wohnbevölkerung gesamt	5222	2093	4331	11646
davon männl.	2550	1041	2146	5737
weibl.	2672	1052	2185	5909
darunter Ausländer	106	77	72	255
davon männl.	53	43	32	128
weibl.	53	34	40	127
Hauptwohnsitz gesamt	4852	1885	4123	10860
davon männl.	2372	933	2020	5325
weibl.	2480	952	2103	5535
darunter Ausländer	103	75	68	246
davon männl.	52	43	32	127
weibl.	51	32	36	119
Geborene gesamt	1	0	2	3
davon männl.	1	0	1	2
weibl.	0	0	1	1
darunter Ausländer	0	0	0	0
davon männl.	0	0	0	0
weibl.	0	0	0	0
Gestorbene gesamt	0	3	4	7
davon männl.	0	2	1	3
weibl.	0	1	3	4
darunter Ausländer	0	0	0	0
davon männl.	0	0	0	0
weibl.	0	0	0	0
Zugezogene gesamt	12	6	14	32
davon männl.	5	2	6	13
weibl.	7	4	8	19
darunter Ausländer	0	0	1	1
davon männl.	0	0	1	1
weibl.	0	0	0	0
Weggezogene gesamt	16	4	11	31
davon männl.	9	2	7	18
weibl.	7	2	4	13
darunter Ausländer	2	2	0	4
davon männl.	2	1	0	3
weibl.	0	1	0	1

Standesamt (Stand 09.08.2021)

- 49 Eheschließungen, davon 43 im Trauzimmer Ferch und 6 im Schloss Caputh
- 41 Sterbefälle
- 1 Geburt

Ab Juli 2021 werden aufgrund von Sanierungsarbeiten des Schlosshofes im Schloss keine Trauungen mehr durchgeführt.

Wohnungswesen: 10 Wohnberechtigungsscheine

Friedhofswesen: 19 Beisetzungen
(8x Urne, 11 x UGA Waldfriedhof Ferch)

Informationen aus dem Sachgebiet Kita / Schule / Personal:

Der Fördermittelantrag gemäß der „Richtlinie des Landkreises Potsdam-Mittelmark zur Förderung von Investitionen in die Digitalisierung der Bildungs- und Familienarbeit der Gemeinden“ wurde i. H. v. 75.000 Euro am 06.07.2021 gestellt. Fördergegenstand ist die Ko-Finanzierung des Eigenanteils der Gemeinde für die Maßnahmen aus dem Digitalpakt an der Grundschule Caputh. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn wurde bereits genehmigt. Die Entscheidung fällt am 16.09.2021 im Kreisausschuss.

Neubau Kita Caputh - Evangelisches Diakonissenhaus / Aktueller Sachstand

Am 26.07.2021 informierte uns Herr Heisler Bauprojekt Koordinator wie folgt per E-Mail: Es besteht zum 23.07.2021 folgender Bautenstand:

Ab Juli 2021:

Aufbau des Dachstuhles



Einbau der Dachverschalung und Abdichtung der Dachfläche Das Gebäude ist regendicht.



Nächste Arbeitsschritte:

- Beginn der Trockenbauarbeiten
- Beginn der haustechnischen Installationsarbeiten
- Einbau der Außenfenster Elemente
- Einbau von Außentüren

Neubau Kita Geltow – Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. / Aktueller Sachstand

Am 30.07.2021 informierte uns Frau Lahr-Eigen, Verwaltungsleiterin der Johanniter–Unfall– Hilfe e.V. wie folgt:

- die ILB hat den Förderantrag bewilligt, auf Grund der Preissteigerungen im Baubereich wurde die Kostenschätzung mit 25% Erhöhung an die ILB geschickt
- am 02.06.2021 fand ein Vorort-Termin mit Bundeswehr und Planungsbüro statt, um weitere Vorgehensweise Schmutzwasser-Ableitung bis und ab Grenze BW zu besprechen
- Antrag Trinkwasser-Anschluss wurde gestellt -> Rückmeldung EWP: man kann nur auf eigenem Grundstück einen Schacht errichten lassen, dies ist nicht der Fall, daher benötigt es hier wieder eine Zustimmung zum Leitungsrecht durch die BImA

Außerdem hat sich das Verteidigungsministerium nach dem Stand erkundigt, da die Ministerin die Kita mit dem Konzept in einer Rede erwähnen möchte.

Schulsportfläche Moosweg

Der abgestimmte Entwurf der neuen Schulsportanlage dient nunmehr dem Planungsbüro als Grundlage für die Bauantragsstellung. Dieser soll im August 2021 eingereicht werden.

Die Planungen der Schulsportanlagen wurden auf Grundlage der Vorgaben der aktuellen „Musterflächenempfehlung für Grundschulen“ des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) erarbeitet und beinhalten alle für den Schulunterricht notwendigen Sportanlagen.

Die aktualisierte Kostenberechnung der Schulsport-Anlage beläuft sich inkl. aller Planungs- und sonstigen Nebenkosten auf ca. 1.373.600,- € und wurde bzw. wird in den Haushalt 2021/2022 eingestellt. Die Realisierung wird abhängig sein von einer erfolgreichen Beantragung von Fördermitteln.

Im Rahmen von KIP II hat die Gemeinde Schwielowsee einen Antrag auf Förderung gestellt. Voraussichtlich wird dazu im August/September 2021 eine Entscheidung getroffen.

Aktueller Stand der Maßnahmen zum Digitalpakt 2019-2024

Aktuelle Projekte VHG Caputh

Netzwerkverkabelung (Bauablauf und aktueller Stand):

Die Verkabelungsarbeiten für die Grundschule in Caputh wurden aufgrund des Umfangs in 2 Bauabschnitte aufgeteilt.

Bauabschnitt 1) Haus 2 und Haus 3 ist abgeschlossen

Bauabschnitt 2) Haus 1 und 4 erfolgt in enger Abstimmung mit der Schulleitung in der Schulzeit und den Herbstferien 2021, geplanter Abschluss bis Dez. 2021

Aktueller Stand:

BA2 Umsetzung beginnt im August 2021 und dauert voraussichtlich bis Dezember 2021 Beschreibung Bauvorhaben:

- Erschließung Haus 4 über Leerrohr von Haus 3 (Raum 8)
- zusätzlicher Datenstandschränk im Haus 4 im Raum 12 (1. OG)
- Schwenkung Glasfaserverbindung Haus 1 von Sekretariat zu EG (Raum 4) mit teilw. Trockenbauabtrennung und Neuzugang über Teeküche
- Erschließung Aula (Haus 5) im HA-Raum über Leerrohr zu Haus 2
- Endabnahme der Bauarbeiten Haus 1-Haus 5 geplant 11/2021
- Für die Einhaltung dieses Zeitplanes ist eine enge Zusammenarbeit und Kommunikation mit Verantw. der Schule notwendig

Hinweis:

- Diese Arbeiten beinhalten ausschließlich bauliche Maßnahmen und dienen der **Vorbereitung für eine spätere Inbetriebnahme** von Netzwerk, WLAN und IT-Technik (Server, Endgeräte). Hierzu muss es eine separate Dienstleistungsbeauftragung seitens des

Schulträgers geben. Basis dafür sollte ein übergreifendes Netzwerkkonzept bilden.

- Aktuell gibt es große Lieferprobleme herstellerseitig für notwendige Materialien und Komponenten (bspw. Datenkabel, Patchfelder)

Interimslösung wurde installiert

Aktuelle Projekte VHG Caputh + VHG Geltow Projekt:

RL „AusProEnd-II“ (Fördermittelrichtlinie)

- ✓ Ausschreibung, Vergabe und Auftrag zur Beschaffung im Rahmen der FM-Richtlinie „Aus-ProEnd II“ (2021) erledigt
- zusätzliche Notebooks und Tablets für beide Schulen
- Lieferung + Einrichtung voraussichtlich in 10/2021
- Beauftragung Verwaltungslösung mobile Endgeräte „Endpointsecurity (EPS für 2in1 Geräte) und Mobile Device Management (MDM)“ war Bestandteil der Vergabe und wurde mit beauftrag.

Projekt:

Datenschutzschulung für Lehrer der beiden Grundschulen hat stattgefunden

Projekt:

Betreuung der Interimslösung

Beauftragung DL-Definition für die Sicherstellung eines störungsfreien Betriebes lt. Nutzungshinweise für die Inbetriebnahme und Betreuung der Interimslösung (First- /Second Level Support für 1 Jahr) / erledigt

Projekt:

Erstellung eines Servicekonzeptes für die Sicherstellung eines zentralen Schul-IT-Betriebes Servicekonzept, Datenschutz- und Sicherheitskonzept / beauftragt

Für die neu aufgebaute Infrastruktur und zu beschaffenden Endgeräte soll ein zentraler Dienstleister beauftragt werden, um den Schul-IT-Betrieb sicherzustellen. Hierfür muss ein Konzept erstellt werden, welches die Aufgaben und Schnittstellen der betroffenen Organisationseinheiten beschreibt sowie Vorgaben definiert, wie der Schul-IT-Betrieb aufrechterhalten werden kann. Dieses Konzept dient als Grundlage für die Ausschreibung eines zentralen Dienstleisters.

Nächste Schritte: gemeinsame Abstimmungsrunden mit der Schule und dem Schulträger in Planung, um nach einem definierten Vorgehen die Vorgaben und Aufgabenschwerpunkte zu beschreiben. Abschluss ist geplant für Q3 2021.

Projekt:

Aufbau neuer und vollständiger Serverinfrastruktur und Einführung einer Schulmanagementsoftware / Managementlösung

Nachdem die einzelnen Bauabschnitte zur Verkabelung umgesetzt, sowie die Sicherheitsdefinitionen erfolgt sind, muss eine Serverinfrastruktur aufgesetzt werden, um die Endgeräte zu managen und ein Schulmanagement einzubinden. Hierzu werden im Projekt zum Servicekonzept bereits die Grundsteine gelegt. Bspw. geht es hierbei um zentrale und vereinheitlichte Sicherheitskomponenten, ein Managementsystem, um Endgeräte zu verwalten oder andere Schulsoftware.

Status: in Planung Q4 2021

Nächste Schritte: Angebot zur Planung August 2021, Umsetzung nach Abschluss der Bauarbeiten (Abstimmungen in den Workshops zum Servicekonzept, Beschaffung und Umsetzung Q4)

Geplant ist eine zeitlich versetzte Einführung, beginnend mit der Grundschule in Geltow. Aktuell wird die iServ Lösung favorisiert und Geltow dient als Pilotprojekt, da hier keine Lösung vorhanden ist.

Die GS Caputh wird damit vorerst die vorhandene Interimslösung nutzen und ist damit voll arbeitsfähig (Serverseitig)

Projekt:

Beschaffung und Implementierung von Endgeräten und Interaktionsgeräten nach Maßnahmenplan

Status: Ausschreibungsunterstützung geplant Q2/Q3, Beschaffung und Umsetzung ab Q3/Q4 2021

Nächste Schritte: Angebote ab Q4 / 2021, Umsetzung folgt

Projekt:

Betreuung der Gesamtlösung

Beauftragung DL für die Sicherstellung eines störungsfreien Betriebes (First- /Second Level Support)

Status: in Planung 2022

Weiterführende Bearbeitung lt. Maßnahmenplan zur schrittweisen Digitalisierung der Schulen.

Aus dem Bereich Kita/Schule Stand 01.08.2021 Schulen**VHG „Albert Einstein“ OT Caputh**

01.08.2021

In der integrierten Kindertagesbetreuung sind 202 Kinder angemeldet, davon 185 normale Betreuung, 16 mit Frühbetreuung, 1x nur Frühbetreuung

VHG „Meusebachgrundschule“ OT Geltow

01.08.2021

In der integrierten Kindertagesbetreuung sind 173 Kinder angemeldet, davon 152 normale Betreuung, 20 mit Frühbetreuung, 1x nur Frühbetreuung

Kita

In unseren Kitas werden:

Kita „Schwielowsee“ OT Caputh

01.08.2021

41 Krippenkinder (davon 24 Kinder über 8 Stunden) betreut
97 Kindergartenkinder (davon 53 Kinder über 8 Stunden) betreut
gesamt: 138 Kinder

Kita „Birkehain“ OT Ferch

01.08.2021

33 Krippenkinder (davon 18 Kinder über 8 Stunden) betreut
71 Kindergartenkinder (davon 46 Kinder über 8 Stunden) betreut
gesamt: 104 Kinder

Kita „Villa Sonnenschein“ OT Geltow

01.08.2021

40 Krippenkinder (davon 29 Kinder über 8 Stunden) betreut
107 Kindergartenkinder (davon 74 Kinder über 8 Stunden) betreut
gesamt: 147 Kinder

Kinder die außerhalb der Gemeinde betreut werden

01.08.2021

57 Kinder werden in Potsdam und Berlin betreut, davon 4 Krippenkinder, 18 Kindergartenkinder und 35 Kinder im Hort

01.08.2021

19 Kinder werden in anderen Gemeinden des LK PM betreut, davon 0 Krippenkinder, 4 Kindergartenkinder und 14 Kinder im Hort

Kinder unter einem Jahr (geboren zwischen 01.08.2020 – 01.08.2021)

OT Caputh	35 Kinder	}	gesamt: 75 Kinder OT
OT Ferch	15 Kinder		
Geltow	25 Kinder		

Tagespflege

01.08.2021

10 Kinder werden derzeit von 4 Tagesmüttern betreut, davon 5 Krippenkinder, 5 Kindergartenkinder

Leistungen zur Bildung und Teilhabe

Aktuell liegen uns für den Monat August 2021, 8 Kostenübernahmeerklärungen vom Landkreis PM für die Teilnahme von Kindern an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung vor.

Bereich Jugendarbeit / Stand 30.07.2021

Das Team Gemeindefeldarbeit traf sich online am 28.04.2021 zu folgenden Themen: Aktuelles aus den Arbeitsbereichen in Zeiten von Corona, 1. Tag der Kinderrechte im Landkreis Potsdam-Mittelmark am 8. September im Schloss Reckahn, Projekte 2021.

Eine weitere Sitzung des Team Gemeindefeldarbeit fand in Präsenz am 02.06.2021 mit folgenden Themen statt: Aktuelles aus den Arbeitsbereichen, Projekte 2021 – Sprayerworkshop in Geltow, Ferienfreizeit und Buchwerkstatt in den Ferien in Caputh, Verabschiedung Frau Töpfer/Familienzentrum.

Angebote:

- Bücherfische 2.0 wird aufgrund der Eindämmungsverordnung seit Februar 2021 als Kinder-Bücher-Konferenz online weitergeführt
- Parkour findet seit März 2021 in Caputh, abhängig von der gültigen Eindämmungsverordnung statt
- Das Schülercafé und der Jugendraum Ferch waren seit dem 2. November geschlossen. Der Jugendraum Ferch kann seit dem 3. Juni wieder geöffnet werden, da selbstverwaltet entscheiden die Nutzer*innen wann geöffnet ist
- Die nächsten „Mach mit!“ Runden, das Schülercafé und das „Kreativprojekt mit Wolle“ können so praktisch nach den Sommerferien starten (wenn die Umgebungsverordnung dies zulässt) – in den Ferien finden keine Angebote statt
- Unterstützungsangebot im Homeschooling im Bürgerhaus seit Mitte Januar 2021 für Grundschulkindern, das Angebot wurde folgend genutzt:
 - zwei Wochen ein Kind der 2. Klasse
 - acht Wochen im Wechsel drei Kinder der 2. Klasse und vier Kinder der 3. Klasse bis zur Komplettbeschulung am 31. Mai
- Aktuell: Die diesjährige Ferienspaßwoche vom 2. bis 6. August 2021 mit dem Titel „Influence yourself – sei dein eigenes Vorbild!“. Kooperationspartner ist die Medienwerkstatt Potsdam. Veranstaltungsort ist der Sportplatz an der Michendorfer Chaussee. Angemeldet sind 16 Kinder im Alter von elf bis vierzehn Jahren. Für den Ferienspaß wurde ein Antrag auf Förderung von Ferienmaßnahmen beim LK PM gestellt. Dieser wurde bewilligt.

VHG und iKb Caputh

Einschulungsfeier fand am 07.08.2021 statt.

Klasse 1a 26 Kinder

Klasse 1b 25 Kinder

Was gibt es neues für das Schuljahr 2021/22

- Start des neuen Schuljahres am 09.08.2021 in den Präsenzunterricht
- 15 Klassen mit 332 Schülerinnen und Schülern
- zunächst 14tägige Masken- und Testpflicht für alle Grundschulkindern und Personal (Geimpfte oder vollständig Genesene keine Testung)
- Fortsetzung und Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln nach der aktuellen Eindämmungsverordnung vom 01.08.2021 auf dem gesamten Schulgelände am Vor- und Nachmittag
- reguläre Öffnungszeiten der iKb (6.00 Uhr bis 17.00 Uhr), Unterricht bis 13.40 Uhr/14.40 Uhr
- bestehendes gemeinsames Konzept für den Fall der Wiederaufnahme von Wechselunterricht mit Notbetreuung

VHG und iKb Geltow

Schuljahresstart Meusebach-Grundschule Geltow

Folgende Eckpunkte zum Start des Schuljahres nach den Vorgaben des Staatlichen Schulamts

1. Start des Präsenzunterrichts am Montag, den 09.08.2021

- Unterricht nach Stundentafel und im Klassenverband für alle Klassen (Vollpräsenz)
- alle vakanten Lehrerstellen sind besetzt.
- Zuzüge sind den Klassen zugeordnet und die Klassenleitungen informiert.
- Durchführung von Ganztagsangeboten (ohne räumliche und zeitliche Trennung → also direkt nach dem Unterricht und in den Räumlichkeiten der Schule, Start der AG'S so zügig wie möglich
- Tragen einer medizinischen Maske für die ersten 14 Tage (Schutzzeit) in den Innenräumen der Schule (für Schüler*innen und alle Beschäftigten)
- Fortsetzung der Teststrategie für die Schüler*innen (Durchführung der Selbsttests an zwei durch die Schule bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen), Tests für den Zeitpunkt ab der zweiten Schulwoche wurden heute geliefert
- Weiterhin besteht ein Betretungsverbot für das Schulgebäude. (Dieses wird aktualisiert wieder an den Eingängen sichtbar aushängen)
- Bei einer eventuellen erneuten Hitzeperiode kommen im Container die Klimageräte zum Einsatz.
- Alle Materialien zur Ermittlung der Lernausgangslagen stehen auf den beiden Lehrer PC's in der Schule und in der HPI Cloud den Kolleg*innen zur Verfügung.
- Schwimm- und Sportunterricht findet statt. Musikunterricht (Singen und Blasinstrumente) unterliegen Auflagen.

2. Internetauftritt

- neue Schulhomepage ist online
- es wird unter *Aktuelles* noch einen extra Reiter für *Corona* geben
- für ganz wichtige Informationen wird es einen durchlaufenden Newsticker geben

3. Einschulung

- Einschulungsfeier fand am 07.08.2021 in 2 Durchgängen statt.
Klasse 1a 22 Kinder
Klasse 1b 21 Kinder

Informationen aus dem Fachbereich Finanzen

Der Fachbereich Finanzen hat zum 30. Juni den Prozeß der **digitalen Anordnung** in der Verwaltung eingeführt. Dies bedeutet zum Beispiel, dass eingehende Papierrechnungen den Genehmigungsprozeß im Haus und zwischen den beteiligten Sachgebieten nicht mehr in Papierform durchlaufen, sondern beim Eingang gescannt werden und in einem DMS revisionssicher abgelegt werden. Eingehende **E-Rechnungen** können nun ebenfalls digital bearbeitet werden Und gleiches gilt auch für Rechnungen, die als pdf-Anhang per Mail eingehen (hier entfällt natürlich der Scanprozeß). Folgerichtig geht die Verwaltung nun auch bereits aktiv auf Geschäftspartner zu und regt an, Rechnungen vorzugsweise als pdf zu übermitteln. Hierfür gibt es ein zentrales E-Mailpostfach (rechnungen@schwielowsee.de).

Die Einsicht in die im DMS abgelegten Dokumente ist über das eingesetzte Finanzverfahren in jedem Prozeßschritt (Freigaben etc. möglich). Sämtliche Freizeichnungen (sachlich/rechnerisch), auch von Anordnungen, erfolgen ausschließlich elektronisch. Dies ist ein wichtiger Schritt in Richtung Modernität und Verschlanung der Prozesse (Papier und Druckkosten spart es zusätzlich auch).

Hervorzuheben ist ferner, dass die Einführung und Schulung dieses neuen Anordnungsverfahrens mit minimalem Einsatz externer Bera-

ter realisiert werden konnte. Notwendige Anleitungen von Mitarbeitern der Verwaltung wurden zum Teil direkt von den Kolleginnen der Finanzbuchhaltung vorgenommen. Bzw. haben sich die jeweiligen Teams in den verschiedenen Sachgebieten auch gegenseitig unterstützt und somit zum Gelingen der Einführung beigetragen.

Finanzielle Situation:

Glücklicherweise hatten wir vorsorglich auch im Haushaltsplan 2021 Mehrbelastungen und Mindereinnahmen infolge von Lockdowns und Einschränkungen im Zusammenhang mit den politischen Entscheidungen zur Corona-Lage abgebildet.

In ihrer Dauer und Radikalität waren die in Deutschland in 2021 verhängten Maßnahmen aber nicht abzuschätzen oder zu erwarten.

Gleichwohl zeigt unsere Gemeinde, wie auch im Vorjahr, erfreulicherweise eine verhältnismäßig robuste finanzielle Einnahmesituation.

So liegt der **Gemeindeanteil an der Einkommensteuer** des Landes im ersten Halbjahr mit 3,0 Mio. € um 145 T € über dem Vergleichszeitraum 2020 und mehr als 200 T€ höher als für das 1. Halbjahr 2021 nach vorsichtiger Annahme im Haushalt 2021 prognostiziert.

Diese Beträge sind noch vor Verrechnung der **Gewerbesteuerumlage** (wird vom Land bei Zuweisung der Einkommensteuerumlage abgezogen), dieser Abzug beträgt im 1. Halbjahr 2021 312 T€ (gegenüber 142 T€ im Vergleichszeitraum 2020). Der Aufwand aus Gewerbesteuerumlage hat sich damit verdoppelt.

Dies hat seine Ursache allerdings in einem sehr erfreulichen Umstand für die Finanzlage der Gemeinde. Denn die Erträge aus **Gewerbesteuer**, die wir, nach dem in 2020 beobachteten Rückgang und der erwarteten Verlegung von Firmensitzen aus dem Gemeindegebiet heraus, auf vorsichtige 2,0 Mio. € für 2021 anzusetzen hatten, belaufen sich nach derzeitigem Stand auf 4,1 Mio. € und sind damit doppelt so hoch wie im Plan 2021 angenommen. (Zum Vergleich und zur Einordnung: In 2020 waren 2,6 Mio. € geplant und 2,7 Mio. € am Ende gebucht, in 2019 wurden 3,1 Mio. € verbucht.)

Die Ursache für den positiven Zwischenstand in 2021 ist zum einen, dass die prognostizierte Verlagerung von Firmensitzen (noch) nicht stattgefunden hat, bzw. nicht in dem (steuerlich relevanten) Umfang wie erwartet und zum anderen kam es zu zusätzlichen Gewerbesteuerereinnahmen von Gewerbetreibenden mit Schwerpunkt im Projektgeschäft. Diese waren weder zu erahnen, noch sind sie in irgendeiner Art verlässlich wiederkehrend zu erwarten, können für zukünftige Haushaltsjahre also nicht eingeplant werden.

So positiv diese Nachricht ist, so muss aber daran erinnert werden, dass es, insbesondere bei der Gewerbesteuer, noch zu Abweichungen und Veränderungen im weiteren Jahresverlauf kommen kann. Vor allem können aus den Vorjahren hier Nachzahlungen oder Rückerstattungen das Ergebnis beeinflussen. Die Tendenz ist aber in jedem Fall sehr positiv.

Die, bereits im Vorjahr speziell zum Ausweis von bestimmten, abgrenzbaren Mehrausgaben (Desinfektionsmittel, Masken, Plexiglasabtrennungen, etc.) im Zusammenhang mit **Covid19** geschaffene, Buchungsstelle 1115/524145 war mit 20 T€ geplant (auf Basis eines IST-Aufwandes von 20 T€ im gesamten Jahr 2020). Hier sind wir per Ende August 2021 bei einem Aufwand von 33 T€. Getrieben vor allem durch den notwendigen Einkauf von Corona-Schnelltests. Hier ist aber bereits – wie im Bericht in der 1. Sitzungsfolge prognostiziert – eine Stagnation eingetreten, d.h. der Aufwand wird voraussichtlich ungefähr auf diesem Niveau verharren. Im Übrigen stellt der FB 1 (Zentrales) sicher, dass wir, soweit möglich, Kosten vom Landkreis ersetzt bekommen und stellt fristgerecht die entsprechenden Anträge. Insbesondere die notwendigen Tests für die Kita-Erzieher werden erstattet. Es ist hier mit Rückflüssen von ca. 16 T€ zu rechnen.

Informationen aus dem Fachbereich Bauen und Planen

Die Fortschrittsberichte aus dem FB Bauen und Planen sind als Anlagen für die OT Caputh, Ferch und Geltow beigelegt.

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Der Sitzungstermin für die letzte Regionalversammlung im Jahr 2021 ist für den 18.11.21 bekanntgegeben worden.

FNP Änderung

Hierzu ist eine Informationsvorlage in den Ortsbeiräten und dem Ausschuss für Bauen und Umwelt diskutiert worden.

Für die Bürgerbeteiligung sollen alle Teilflächen öffentlich ausgelegt werden, dies betrifft auch Flächen, die keine Inaussichtstellung hinsichtlich der Genehmigung für eine Baufläche im LSG erhalten haben.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung des Vorentwurfes wird sich Frau Hoppe um einen erneuten Termin beim Ministerium bemühen, um die umstrittenen Teilflächen, welche zurzeit keine Zustimmung finden, zu klären.

OT Caputh

Vhg / iKb Schule Caputh – Erweiterungsanbau

Das Planungsbüro GKK + Partner hat den Baugenehmigungsantrag inklusive Zeichnungen erarbeitet. Mit Schreiben vom 01.07.2021 wurde seitens des Landkreises die Baugenehmigung ohne Bauauftrag erteilt. Gemäß § 72 Abs. 7 BbgBO darf mit der Bauausführung erst begonnen werden, wenn die Erklärung des Tragwerksplaners sowie die Erklärung zum Schall- und Erschütterungsschutz gemäß BbgBauVorlV, Anlage 8.7 der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Diese Unterlagen werden gegenwärtig erarbeitet. Derzeit werden die Ausführungsplanung und die ersten Ausschreibungsunterlagen fertiggestellt. Für die Heizungszentrale hat eine Ausschreibung stattgefunden. Aufgrund der derzeitigen Situation am Markt liegen die Ausschreibungsergebnisse über der Kostenberechnung. Derzeit wird mit dem Fachbereich Finanzen geprüft, wie die Maßnahme umgesetzt werden kann.

Ein Fördermittelantrag ist eingereicht. Voraussichtlich im Oktober 2021 wird dazu eine Entscheidung getroffen.

Erweiterte Straßeninstandsetzung im OT Caputh

Im Heideweg sind die Bauarbeiten durch die Firma Eiffage abgeschlossen worden. Für die Stichstraße „Am Krähenberg“ konnte mit der EWP aufgrund ihres Investiprogramms noch kein abschließender Terminplan erarbeitet werden.

Erneuerung der Plattform vor dem Kiosk am Caputher Gemeinde

Ein Fördermittelantrag für die Erneuerung der Plattform ist bei der ILB über das Förderprogramm GRW I eingereicht worden. Mit Bescheid vom 18.08.2021 erhielt die Gemeinde Schwielowsee die Förderzusage.

Errichtung einer öffentlichen Toilettenanlage am Caputher Gemeinde

Der Bauantrag wurde Ende Januar beim Landkreis Potsdam-Mittelmark eingereicht. Eine Baugenehmigung liegt noch nicht vor, der FM-Antrag ist gestellt.

Errichtung von Fahrradabstellanlagen am Bahnhof Caputh-Geltow

Die Gemeinde Schwielowsee hat im Rahmen der Kommunalrichtlinie einen Förderantrag für die Errichtung einer Fahrradabstellanlage am Bahnhof Caputh-Geltow für 11 Fahrräder einschließlich Überdachung gestellt. Der Zuwendungsbescheid für eine 70 %ige Förderung ist Anfang Februar 2021 erteilt worden. Der Landkreis Potsdam-Mittelmark unterstützt das Vorhaben zu 25 %, so dass für die Gemeinde Schwielowsee ein Eigenanteil von 5 % der zuwendungsfähigen Kosten bleibt. Die Umsetzung ist für 2021 / 2022 vorgesehen.

Errichtung von Fahrradabstellanlagen am Bahnhof Caputh-Schwielowsee

Die Gemeinde Schwielowsee hat im Rahmen der Kommunalrichtlinie einen Förderantrag für die Errichtung einer Fahrradabstellanlage am Bahnhof Caputh-Schwielowsee für ursprünglich 38 Fahrräder einschließlich Überdachung gestellt. Leider gibt die Deutsche Bahn für die Überdachung nicht ihre Zustimmung. Auch musste die Anlage, auf Forderung der Deutschen Bahn, auf insgesamt 24 Fahrräder reduziert werden. Der Zuwendungsbescheid für eine 70 %ige Förderung ist Anfang Februar 2021 erteilt worden. Der Landkreis Potsdam-Mittelmark unterstützt das Vorhaben zu 25 %, so dass für die Gemeinde Schwielowsee ein Eigenanteil von 5 % der zuwendungsfähigen Kosten bleibt. Die Umsetzung ist für 2021 / 2022 vorgesehen.

Abriss und Erneuerung der Fahrradabstellanlage am Bahnhof Caputh-Schwielowsee Die Gemeinde Schwielowsee hat im Rahmen der Kommunalrichtlinie einen Förderantrag für den Abriss und die Erneuerung der Fahrradabstellanlage für 18 Fahrräder am Bahnhof Caputh-Schwielowsee gestellt.

Ein Zuwendungsbescheid für das Projekt liegt vor. Eine 70 %ige Förderung ist möglich. Der Landkreis Potsdam-Mittelmark unterstützt das Vorhaben zu 25 %, sodass die Gemeinde Schwielowsee ein Eigenanteil von nur 5 % der zuwendungsfähigen Kosten zu tragen hat.

Caputh Mitte - Stand der Umsetzung des Bebauungsplanes

Für Haus A Süd und Haus A Nord-Neubau von zwei Wohn- und Geschäftshäusern (AZ 04484-18-20), liegt seit 09.03.2020 die Baugenehmigung mit Baufreigabebeschein vor.

Die Genehmigung seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde für die Nachtragsunterlagen hinsichtlich der Änderungen zur Art der gewerblichen Nutzung im Erd- und Untergeschoss der Häuser Süd und Nord sowie der damit verbundenen Grundrissänderungen und der nachträglichen Geländeanpassung steht noch aus. Die Bauarbeiten für Haus A Nord und Süd haben im Juli 2021 begonnen, mit der von der Unteren Wasserbehörde genehmigten Grundwasserabsenkung sowie der Einleitung des geförderten Grundwassers in den Ablaufgraben. Im Juni 2021 wurden vorab die Arbeiten zur Errichtung der separaten Baustraßenzufahrt von der Friedrich-Ebert-Straße in den Kirschanger abgeschlossen. Mit der Aufstellung des Turmdrehkranes hat der Bau des Kellerschosses für das Haus A begonnen.

Die zweite Baugenehmigung für **7 Reihenhäuser** (AZ 03589-19-20) wurde am 13.05.2020 seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark erteilt. Das Bauvorhaben wurde ohne Baufreigabe genehmigt.

Haus B – Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit 20 Wohneinheiten, 4 Ferienwohnungen und 4 Gewerbeeinheiten, befindet sich derzeit im Bauantragsverfahren.

Der Bauantrag wurde dem B-Plan angepasst. Der Bauantrag für die geänderten Unterlagen liegt seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde noch nicht vor.

Campingplatz Himmelreich - Neubau einer Seebrücke mit Restaurant und Aussichtsplattform

Die Baumaßnahmen werden planmäßig durchgeführt.

B-Plan Campingplatz Himmelreich, Zwischeninformation

Folgende Zwischentermine haben bisher stattgefunden:

Im Juli wurde der hausintern abgestimmte Vorentwurf des Bebauungsplanes vorab zur Abstimmung an das zuständige Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) übersendet. Nach Rücklauf und bei entsprechender positiver Stellungnahme wird ein Abstimmungstermin mit dem Ortsbeirat Caputh und dem Ausschuss für Bauen und Umwelt initiiert. Vorab soll ein verwaltungsinterner Termin mit dem Ministerium stattfinden.

Vorhaben Park Caputh, Logierhaus, Grundsanie rung und Um nutzung

Die Bauarbeiten laufen planmäßig. Eine Förderung durch die ILB für die Ausstattung wurde mit Bescheid vom 10. März 2021 bewilligt. Die Förderhöhe beträgt 197.200 €.

Unterflurglascontainer Michendorfer Chaussee

Die 2. Ausschreibung war ohne Erfolg.

Erneuerung der Aussichtsplattform und Fußwegebrücke am Caputher Gemünde

Ein Fördermittelantrag für die Erneuerung der Plattform ist bei der ILB über das Förderprogramm GRW I eingereicht worden. Mit Bescheid vom 26.04.2021 erhielt die Gemeinde Schwielowsee eine Förderung von 216.800 € für die Erneuerung der Steganlage auf der Wentorfinsel, für die Aussichtsplattform vorne am Caputher Gemünde und für die Errichtung einer Böschungstreppe als Ein- und Ausstiegsmöglichkeit für Kanus. Die Förderquote beträgt 95% der förderfähigen Kosten. Aktuell wird die Ausschreibung für die bauliche Umsetzung vorbereitet.

Bauantrag für den Neubau einer Kindertagesstätte, Evangelisches Diakonissenhaus Michendorfer Chaussee, OT Caputh

Die Baugenehmigung ist am 23.10.2019 in der Bauverwaltung eingegangen.

Erneuerung der Bushaltestelle Schumannstraße Süd

Der barrierefreie Umbau der Bushaltestelle hat Ende Juli begonnen. Die Firma Stolte aus Potsdam setzte sich im Ausschreibungsverfahren durch. Der Fördermittelantrag ist positiv beschieden worden.

Die Baumaßnahmen sind soweit abgeschlossen. Die Abnahme erfolgte am 24.08.2021

Haltestelle Kirschanger Nord

Die Haltestelle hat ein Wartehäuschen, umgesetzt vom Potsdamer Platz, erhalten. Der Standort entspricht den aktuellen Planunterlagen.

Anbau Feuerwehrgerätehaus Caputh

Zurzeit läuft die Bearbeitung des Bauantrages beim Landkreis Potsdam Mittelmark. Der Fördermittelantrag der Baumaßnahme ist beim Ministerium und dem Landkreis gestellt.

Löschbrunnen Michendorfer Chaussee -> neuer Standort an der Motorcross-Strecke Auf Grund der Aussage der Feuerwehr ist die Anordnung eines Löschbrunnens im Bereich der Motocross-Strecke sinnvoller. Der Änderungsbescheid zur Förderung dieses Löschbrunnenstandortes ist bereits erteilt. Die Abstimmung mit den Medienträgern und den Genehmigungsbehörden ist ebenfalls erfolgt. Die Ausschreibung wird im September durchgeführt.

Austausch E-Ladesäule Weinbergparkplatz

Die Ladesäule ist aufgestellt, der Anschluss an das Stromnetz der Edis soll Anfang Oktober erfolgen.

Neubau einer Abwasseraufbereitungsanlage HPW Caputh

Der Dosiertest und die Vermessung wurden abgeschlossen. Das Leistungsverzeichnis wird zurzeit noch angepasst und die nötigen Stellungnahmen werden eingeholt.

Caputher Gemünde Konzept zur Ergänzung und Aufwertung

Im Dezember 2020 wurde durch ein Planungsbüro ein Konzept zur Verbesserung des Caputher Gemüdes erstellt.

In dem Konzept sind unter anderem weitere diverse Sitzmöglichkeiten, eine Vergrößerung des Spielplatzes mit spezifischer Thematik, eine Verbreiterung und Vereinheitlichung des Gehweges, optische Anpassungen und Pflanzungen geplant.

Das Konzept wurde vor kurzem in der Verwaltung vorgestellt. Das

Konzept wurde angepasst, und die neuen Ideen eingepflegt. Eine neue Vorstellung erfolgte am 31.08.2021 in der Verwaltung. Zukünftig werden sich daraus bauliche Maßnahmen am Gemünde ergeben können. Eine Förderung wird zurzeit geprüft.

Ausbau der Ziegel- und Weberstraße

Die Planung für beide Straßen war öffentlich ausgeschrieben. Eine Submission fand am 20.07.2020 statt. Nach Prüfung der Angebote wird der Zuschlag dem Ingenieurbüro Haag aus Michendorf erteilt. Bei der Vorplanung sollen folgende Varianten untersucht werden:

- Fahrbahn aus Natursteinpflaster(Granit/Basalt) im Großformat
- Fahrbahn aus Betonverbundpflaster analog zum Krughof

Als Straßenbeleuchtung soll die Aufsatzleuchte Selux Beta analog Krughof zum Einsatz kommen. Eine Abstimmung zwischen Frau Freundner und der Bauverwaltung erfolgte am 23.06.2021. Für beide Straßen werden Fördermittel beantragt.

Die Vermessungsleistungen finden derzeit in beiden Straßen statt.

OT Ferch

Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen im OT Ferch

Nach erfolgreicher Online Erörterung und Einarbeitung aller Einwendungen muss eine neuerliche Behördenbeteiligung inklusive der Gemeinde Schwielowsee und der Öffentlichkeit durchgeführt werden. Nach erster Durchsicht der Antragsunterlagen ergibt sich keine deutlich geänderte Stellungnahme der Gemeinde (Frist bis zum 30.08.2021). Die Stellungnahme der Gemeinde Schwielowsee wurde erneut mit positiver Wertung abgegeben.

Barrierefreier Umbau der Bushaltestellen in Ferch

Die Haltestelle Am Strandbad ist fertiggestellt. Die Bauarbeiten der Haltestelle Potsdamer Platz Richtung Caputh sind abgeschlossen. Die Fertigstellung der gegenüberliegenden Haltestelle ist Mitte September avisiert. Das Wartehäuschen ist zur Haltestelle Kirschanger Nord umgesetzt worden. Für die Haltestellen Mittelbusch ist der Fördermittelbescheid eingegangen, so dass nach erfolgter Ausschreibung die Fa. Stolte mit den Bauarbeiten beauftragt werden konnte. Die Bauarbeiten wurden am 23.08.2021 begonnen. Die beiden Bushaltestellen werden nach Plan Ende September 2021 fertiggestellt werden.

Für den Umbau der Haltestelle Kammerode ist aufgrund der späteren Weiterführung des ÖPNVs Richtung Glindow zu prüfen, ob eine zweite Bushaltestelle errichtet werden soll. Die Bestandshaltestelle in Fahrtrichtung Ferch könnte direkt an der Straße gebaut werden.

B-Plan Erweiterung Gewerbegebiet Ferch

Die erste Planungsbesprechung fand am 20.07.2021 in der Verwaltung statt. Das Planungsbüro wird in den nächsten Wochen den Vor entwurf bearbeiten, so dass dieser voraussichtlich in der letzten Sitzungsfolge 2021 vorgestellt und ggf. gebilligt werden kann. Vorab soll eine Abstimmung mit dem Ortsbeirat stattfinden.

Erneuerung des Wiesensteiges

Die Gemeinde Schwielowsee wird bis zum 11. Oktober 2021 nochmal einen Fördermittelantrag im Rahmen von LEADER bei der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Fläming-Havel e. V. stellen.

Löschwasserbrunnen

Die Arbeiten am Löschbrunnen im Gewerbegebiet werden voraussichtlich im Oktober 2021 ausgeführt.

Modernisierung des R1 Ortsteil Ferch

Analog zu dem Vorhaben Modernisierung R1 in Geltow soll auch in Ferch der Radweg auf Teilabschnitten modernisiert werden. Es wurde dazu bereits ein Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem Land-

kreis und der Gemeinde Schwielowsee geschlossen. Der Förderantrag bei der ILB wurde gestellt. Die Förderquote liegt bei 90 %. Die 10 % werden vom Landkreis getragen. Die Gesamtkostenschätzung liegt bei ca. 100.000 €. Der Förderantrag befindet sich bei der ILB immer noch in Prüfung. Eine Zuwendung ist noch nicht erfolgt.

Wiesenbewirtschaftung Mühlengrund

Die Ergebnisse der naturschutzrechtlichen Untersuchung zur Durchführung landschaftsprägender Maßnahmen liegen noch nicht vor.

Öffentlicher Parkplatz am Strandbad Ferch

Entsprechend Informationsvorlage Vorlagen-Nr. IV-2019-603 wird seitens des Ortsbeirats Ferch die Planungsvariante 3b mit 27 Stellplätzen favorisiert, Planungsstand Vorentwurf.

Gemäß Klarstellung- und Ergänzungssatzung befindet sich die Fläche im Außenbereich und Landschaftsschutzgebiet. Die Gemeinde hat bereits im laufenden Flächennutzungsplanänderungsverfahren ihre Nutzungsabsicht zur Sicherung neuer Parkplätze mit dem Symbol „P“ gekennzeichnet.

Seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde wurde mit Schreiben vom 15.01.2020 mitgeteilt, dass öffentliche Parkplätze zu den Nebenanlagen des öffentlichen Verkehrs i. S. d. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BbgBO gehören und nicht den Anforderungen der Brandenburgischen Bauordnung unterliegen.

Im November 2020 hat die Bauverwaltung die naturschutzrechtliche Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark beantragt und Anfang August 2021 nochmal Unterlagen zur Prüfung zugesandt. Der Antrag zur Waldumwandlung ist bei der Forstbehörde ebenfalls gestellt worden.

Die Gemeinde Schwielowsee muss bis November/Dezember den Förderantrag beim LELF einreichen.

Ersatz des Glasbuswartehäuschens durch ein Holzhäuschen am Potsdamer Platz

Der Ortsvorsteher hat angeregt das Bestandshäuschen aus Glas am Potsdamer Platz rückzubauen und durch ein Holzhäuschen zu ersetzen. Damit wären alle Buswarte Häuschen in Ferch aus Holz und es gäbe ein einheitliches Bild.

Das Projekt wird umgesetzt.

Bodenschutzrechtliche Sicherung „Alte Dorfstelle Ferch“

Fa. Papenburg hat im August die Abdeckung der Deponie vorgenommen. Der Landkreis, der auch die Überwachung der Maßnahme übernimmt, hat entsprechend informiert.

Geh- und Radweg Sperlingslust

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 06.12.2018 den Bau des Radweges (Ortseingang Ferch-Bahnhof Lienewitz) beschlossen. Es wurde eine Variantenuntersuchung beauftragt, diese wurde dem Kreistag am 24.06.2021 vorgestellt und es wurde die empfohlene Variante 4+1 favorisiert. Für diese Maßnahme wurden vom Landkreis bereits Fördermittel beantragt. Für die Maßnahme müssen die Planungsleistungen ausgeschrieben werden. Mit einem Teilstück beteiligt sich die Gemeinde am Bau des Radweges. Dazu wird es eine Planungsvereinbarung mit dem Landkreis geben. Hierzu gab es eine Abstimmung in der 33. KW zwischen der Bauverwaltung und dem Landkreis. Die Vermessung der Trasse wurde bereits beauftragt.

Die Variantenuntersuchung liegt der Bauverwaltung vor und kann, wenn Interesse besteht, gern eingesehen werden.

Straßeninstandsetzungsarbeiten Ferch

Die Ausschreibung zur Straße „Am Heideberg“ ist erfolgt und die Submission findet am 08.09.2021 statt. Durch die fehlenden Vorarbeiten seitens des Erschließungsträgers/WAZV konnte die Bauleistung erst im August 2021 ausgeschrieben werden. Die Umsetzung ist im September/Oktober 2021 geplant. Parallel wurde die Asphaltierung des Sonnenhangs und die Herstellung der Straße „Zur Alten Dorfstelle“ beauftragt.

Mehrzweckhalle Ferch

Die Bauverwaltung hat die Vergabeart der Planungsleistungen entsprechend der geschätzten Baukostenhöhe von 2,3 Mio. Euro gemäß den Vergabebestimmungen (VgV) als eu-weite Ausschreibung festgelegt und hat die Ausschreibungsbedingungen auf der Webseite des Vergabemarktplatz Brandenburg eingestellt. Die Bewerbungsfrist zur Teilnahme am Verhandlungsverfahren für die Bieter lief am 25.08.2021 ab. Eine Beauftragung der Planungsleistungen wird frühestens Mitte Oktober 2021 erfolgen können.

Holzschilder an Haltestellenwarte Häuschen

Derzeit erfolgt eine Abstimmung für das Musterexemplar. Folgende Informationen wie der Name der Haltestelle sowie Fahrriichtung (Werder, Potsdam) sollen auf den Schildern vorhanden sein. Die Lieferzeit der Schilder beträgt ca. 3 Wochen nach Beauftragung.

Eine Abstimmung bezüglich der Schriftart/Gestaltung erfolgte im OBR Ferch.

Arbeiten zwischen dem Abzweig nach Kammerode und dem Kreisverkehr in Glindow Im Zuge der Baumaßnahme auf der Landesstraße L90 begann der nächste Teilabschnitt. Zwischen dem Abzweig nach Kammerode und dem Kreisverkehr am Ortseingang Glindow ist die L90 ab Montag, den 19.07.2021, voll gesperrt.

In diesem Abschnitt wird die Fahrbahn saniert und ein neuer Radweg gebaut bzw. fertiggestellt. Die Fahrbahnanschlüsse `Am Gewerbepark` und der Abzweig nach Kammerode werden ebenfalls ausgebaut. Der Verkehr wird über die L88 über Lehnin auf die L861 über Göhlsdorf auf die B1 bei Neu Plötzin umgeleitet bzw. in umgekehrter Richtung. Die Anbindungen nach Kammerode und `Am Gewerbepark` Glindow werden vollgesperrt. Der Verkehr wird über Kammerode/Petzow geleitet.

Für die Anbindung `Am Gewerbepark` von und nach Petzow stehen die Ausweichmöglichkeiten von Petzow über die B 1 sowie über die Straße `Langer Grund` zur Verfügung. Die Gewerbeanlieger/innen der Straße `Am Gewerbepark` nutzen die Straße `Langer Grund` in und aus Richtung Glindow/ B1.

Der Abschnitt zwischen der Autobahn A 10 Anschlussstelle Glindow und dem Abzweig nach Kammerode bleibt auch weiterhin gesperrt. Bauende für den gesamten Abschnitt zwischen der A10 Anschlussstelle Glindow und dem Kreisverkehr in Glindow ist voraussichtlich Mitte September 2021. Danach startet die Sanierung des Kreisverkehrs in Glindow unter Vollsperrung.

Der Landesstraßenbetrieb Straßenwesen bittet um Beachtung der veränderten Verkehrsführungen und deren Ausschilderungen.

OT Geltow

Meusebach-Grundschule Geltow

Die Arbeiten im Bestandsgebäude schreiten voran und liegen größtenteils im Bauzeitenplan. In einigen Gewerken muss durch Verstärkung an Arbeitskräften aufgeholt werden. Die Dacheindeckung ist nun komplett mit Wärmedämmschicht und Flachdach-Bitumenbahnen erneuert worden. Es fehlen noch die Dachklempnerleistungen und die Blitzschutzanlage. Die Wärmedämmung an der Außenfassade wurde in großen Flächen bereits hergestellt. Es werden die Oberputzarbeiten in Kürze beginnen. Die Fenstermontagen wurden abgeschlossen bis auf die inneren Verleistungen.

Die Ausbaurbeiten im Inneren haben vor einigen Wochen mit der Entfernung diverser Fußbodenaufbauten (Estrich, Bodenbeläge) und mit den Trockenbauarbeiten sowie mit dem Einsetzen am 19.07.21 mit den Innenputzarbeiten und dem Einsetzen der Estricharbeiten am 12.08.2021 begonnen. Ebenso hat das Malergewerk mit Tapetenabrisarbeiten begonnen.

Die Elektro-, Sanitär- und Heizungsinstallationen im Inneren schreiten sukzessive voran. Weitere Ausbaugewerke wurden öffentlich bzw. europaweit ausgeschrieben, die in den nächsten Wochen zum Einsatz kommen, wie z.B. Bodenleger, Fliesenleger, Tischler Innentüren,

Metallbau Außentüren, Metallbau Schlosserarbeiten und Lieferung von Medienboards. Submittiert wurden aktuell die Fliesenleger- und Bodenlegerarbeiten.

Die Auftragssummen der Ausbaugewerke weichen von den geschätzten Kosten sowohl nach oben und nach unten ab. Momentan liegen wir noch mit den geschätzten Kosten im Rahmen der beschlossenen Haushaltsmittel für 2021 / 2022.

Turnhallen-Vordach Schule Geltow

Die Leistungsverzeichnisse für die Instandsetzung des Turnhallendaches werden zurzeit von der Bauverwaltung erarbeitet. Die Leistungen Dachdecker/Dachklempner sollen nach einer Beschränkten Ausschreibung im September/Oktober 2021 beauftragt werden.

Schulsportfläche Moosweg

Der abgestimmte Entwurf der neuen Schulsportanlage dient nunmehr dem Planungsbüro als Grundlage für die Bauantragsstellung.

Das Planungsbüro arbeitet derzeit an der Erstellung des Bauantrages und stimmt sich mit den Fachplanern der Städteplanung ab hinsichtlich der städtebauliche Aspekte die aus den Vorgaben des B-Plans und des FNP kommen (Pflanzbindung, Lärmimmission, Trinkwasserschutzzone, etc.).

B Plan Moosweg Pappeltor / Verkehrskonzept

Die B-Plan-Änderung Moosweg Pappeltor lag bis zum 19.08.2021 öffentlich aus. Die Abwägung wird in der nächsten Sitzungsfolge im Rahmen eines erneuten Billigungsbeschlusses behandelt. Das beauftragte Verkehrskonzept liegt im Entwurf vor, wobei die einzelnen Planungsvarianten noch im verwaltungswirtschaftlichen Arbeitskreis abgestimmt werden. Wir werden voraussichtlich im November das Verkehrskonzept gemeinsam präsentieren.

Steg Am Grashorn

Der Zuwendungsbescheid wurde erteilt. Zur öffentlichen Ausschreibung wurde leider kein Angebot abgegeben. Es wird eine erneute Veröffentlichung der Ausschreibung vorgenommen.

Erneuerung der Zaunanlage und der Ballfanganlage für den Sportplatz Am Wasser Nach erfolgter Ausschreibung wird die Zaunanlage voraussichtlich bis Ende der Herbstferien erneuert.

Fa. Richter Recycling

Herr Richter hatte im März seine ersten Entwurfspläne für eine Bebauung auf dem Betriebsgelände im Kontext der Standortverlagerung vorgestellt. Nach intensiven Diskussionen werden diese momentan modifiziert und danach erneut vorgestellt. Das Bebauungsplanverfahren kann dann initiiert werden. Neue Entwürfe wurden bisher nicht vorgelegt.

Ende April fand ein gemeinsamer Begehungstermin mit der Unteren Wasserbehörde und der Bauverwaltung auf dem Betriebsgelände statt, das endabgestimmte Protokoll liegt nun vor.

Die IEG hat am 14.07.2021 Akteneinsicht bei der Unteren Wasserbehörde vorgenommen. Darüber hinaus hat die Fa. Richter Recycling GmbH der UWB einen Nachweis über eine am 02.07.21 erfolgte Abfuhr und Andienung von gesammeltem Abwasser an die EWP vorgelegt. Des Weiteren sollte am 14.07.21 eine weitere Abfuhr erfolgen. Zwischenzeitlich hat eine weitere Vor-Ort-Kontrolle der Unteren Wasserbehörde auf Grund von Bürgerhinweisen stattgefunden. Es sollen weitere Schritte eingeleitet werden.

Villa Maurus

Nach Abstimmung mit dem Landkreis gibt es zwei laufende Verfahren aus den Jahren 2018 und 2019. Der Landkreis konnte auf Grund der aktuellen Bearbeitungszeiten der Gerichtsverfahren von mehreren Jahren nicht absehen, wann eine Entscheidung vorliegen wird. Aktuell gibt es keinen neuen Stand.

Barrierefreier Ausbau der Bushaltestellen Kuckucksweg
Planung ist beauftragt, Ausschreibung läuft derzeit

Radwegebrücke Werder/Golm/Wildpark-West einschließlich Radweg

Die Bauarbeiten haben begonnen. Derzeit werden weiter die technologisch erforderlichen Flächen hergestellt. Dazu gehören u. a. die Aufstellflächen für die Bohrgeräte. Die Zufahrten an Land sind vorbereitet.

Weiterhin wurden bereits Bestandsdalben teilweise gezogen und die Fundamentreste des Vorgängerbaus von einem Ponton aus ausgebohrt. Dies war erforderlich, um die Baufreiheit für die Bohrpfähle und Spundwandkästen zur Herstellung der Pfeiler zu schaffen.

Ab Mitte September 2021 beginnt die Herstellung der Bohrpfähle für das Widerlager auf der Seite Werder.

Weitere Arbeiten ab September werden derzeit abgestimmt.

Weitere Informationen und Fotos sind ersichtlich unter: mobil-potsdam.de an (www.mobil-potsdam.de/de/aktuelle-verkehrsthemen/radwegbruecke-potsdam-werder-havel/)

Weiterführung des Radweges R1, von K6910 bis Kreisgrenze Potsdam (Straße Am Petzinsee)

Die Arbeiten sind abgeschlossen.

Straßeninstandsetzungsarbeiten Geltow

Die Straßenbaumaßnahme Finkenweg ist durch die Fa. Eiffage ausgeführt worden. Die Bauarbeiten für die Straße "Am Wildgatter" sind ausgeschrieben. Eine Abwassererschließung erfolgt zu diesem Zeitpunkt nicht. Für die Gehwegverbreiterung Petzinstraße erfolgt die Beauftragung in der 34. Kalenderwoche. Größere Straßenreparaturen im Patchmatik-Verfahren sind in Geltow abgeschlossen.

Unterflurcontainer Wildpark-West

Diese Maßnahme wird auf Grund notwendiger Prioritätensetzung innerhalb der Bauverwaltung voraussichtlich ab Oktober 2021 vorbereitet. Die Fa. Sulo-Umwelttechnik hat bei der derzeitigen Preisexplosion am Markt eine Preissteigerung von 10% für Unterflurssysteme angekündigt.

Sachstand Kita Geltow – Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.

Die Baugenehmigung wurde am 04.02.2021 erteilt. Der Baubeginn wurde noch nicht angezeigt.

Telekom Funkmast Bergmeierei – Chausseestraße

Die Baufreigabe zur Baugenehmigung wurde am 21.06.2021 erteilt. Nach Rücksprache mit dem Antragsteller soll die Errichtung des Funkmastes bis zum 04. Quartal 2021 abgeschlossen sein. Bauvorbereitende Maßnahmen wurden bereits abgeschlossen (Baumfällungen) oder werden momentan ausgeführt (Leitungsverlegung der Medien Strom und Fernmeldebau).

Rückbau Container-Lagerplatz Fa. Richter

Das Landesamt für Umwelt hat über ein Schreiben an den NABU Brandenburg (Herrn Schmitz-Jersch) informiert. Es wird eine Anhörung zur beabsichtigten Durchsetzung des Rückbaus geben unter Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Belange (Brief des Präsidenten vom 30. Juni 2021).

B-Plan „Wohnen am Petzinsee“

Ein externer öffentlich bestellter Baumsachverständiger hat alle Bäume im Geltungsbereich des Bebauungsplanes begutachtet und kartiert. Momentan wird auf Grundlage aller bisher zusammengestellter Aspekte ein städtebauliches Konzept erarbeitet.

Verkehrsgutachten „Geltow Süd“

Ein Verkehrsplanungsbüro hat ein explizites Honorarangebot für den Untersuchungsbereich

„Geltow Süd“ abgegeben. Aktuell besteht noch Abstimmungsbedarf hinsichtlich der Kostenverteilung für die potentiellen Vorhabenträger und für die Gemeinde.

Die Beauftragung soll noch im 3. Quartal 2021 erfolgen.

Frau Hoppe berichtet zu nachfolgenden aktuellen Themen wie folgt:

Rad- und Fusswegebrücke über den Grossen Zernsee gesperrt !

Die Landeshauptstadt Potsdam teilte am 06.09.2021 mit:

Von Montag, den 06.09.2021 bis mindestens zum Ferienende am 24.10.2021 gibt es eine Vollsperrung für Fußgänger und Radfahrer. Die Überquerung der DB Brücke und die Zuwegungen zur Brücke sind nicht nutzbar.

Die jetzige Vollsperrung ist aus Sicherheitsgründen für die nun anstehenden Arbeiten nicht zu vermeiden. Es werden Großgeräte im Einsatz sein sowie Baugruben ausgehoben.

Die Ankündigung der jetzigen Sperrung ist sehr kurzfristig. Dies ließ sich aber leider nicht vermeiden.

Je nach Baufortschritt und Situation vor Ort muss nach den Herbstferien geprüft werden, ob eine Öffnung zu den Wochenenden im weiteren Verlauf bis Weihnachten möglich ist.

Radschnellverbindungen zwischen Potsdam-Mittelmark, Potsdam und Berlin

Am 8. September startet die Onlinebeteiligung auf www.potsdam-mittelmark.de unter online-Dienste

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark, die Landeshauptstadt Potsdam und das Land Berlin bündeln ihre Aktivitäten, um zügig gemeinsam länderübergreifende Lösungen zu finden. Im Leuchtturmprojekt „Radschnellwegeverbindungen Südwest“ wird ein Konzept erarbeitet, wie die geplanten Berliner Radschnellverbindungen in die benachbarten Kommunen im südwestlichen Brandenburg verlängert werden können. Das Konzept beinhaltet die Untersuchung verschiedener Trassenvarianten, die Definition von Ausbaustandards, eine Kostenschätzung sowie die Darstellung von Finanzierungsmöglichkeiten. Im ersten Schritt hat das beauftragte Planungsbüro eine Potenzialanalyse erstellt. Basierend auf dieser Analyse erfolgte die Festlegung von drei geeigneten Trassenkorridoren: **Werder (Havel) – Potsdam,**

Potsdam – Teltow, Potsdam – Berlin-Wannsee.

In enger Zusammenarbeit mit den beteiligten Kommunen wurden innerhalb der Korridore mögliche Trassenvarianten entwickelt und einer Bestandsaufnahme unterzogen. Die fachlichen Zwischenergebnisse der Machbarkeitsuntersuchung sollen nun mit den betroffenen Bürger*innen diskutiert werden.

In einer Onlinebeteiligung können sich betroffene und interessierte Personen über die Trassenvorschläge informieren und diese kommentieren.

Vom 8. September bis zum 29. September ist die Beteiligung auf www.potsdam-mittelmark.de online Dienste verfügbar.

L 90 Klaistow-Glindow: Freigaben und letzter Bauabschnitt

Ab Montag, 13.09.2021, wird der Abschnitt zwischen der Autobahnanschlussstelle Glindow und dem Abzweig „Am Gewerbepark“ vor der Ortsdurchfahrt Glindow (Potsdam-Mittelmark) für den Fahrzeugverkehr freigegeben. Ab voraussichtlich Sonnabend, 18.09.2021, ist der neue Radweg Bereich vom Kreisverkehr am Spargelhof Klaistow bis zum Abzweig „Am Gewerbepark“ frei befahrbar.

Ebenfalls ab Montag, 13.09.2021, beginnt der letzte Bauabschnitt. Dann wird der Kreisverkehr an der Poststraße / Klaistower Straße / Petzower Straße in der Ortsdurchfahrt Glindow vollgesperrt. Geplant ist, die Fahrbahn, die Fahrbahnteiler und die Verkehrsinseln in der Post- und Petzower Straße sowie in der Anbindung Richtung Autobahn / Klaistow zu erneuern. Mit dem Abschluss der Bauarbeiten am

Kreisverkehr Glindow, voraussichtlich Ende Oktober 2021, ist das Vorhaben Radwegbau und Fahrbahnerneuerung zwischen Klaistow und Glindow diesem Bereich beendet.

Während der Sanierung des Kreisverkehrs wird der Verkehr von Glindow Richtung Autobahn und Klaistow über die Straße „Langer Grund“ und „Am Gewerbepark“ bzw. umgekehrt geführt.

Information aus dem Fachbereich Finanzen

Der Fachbereich Finanzen informiert darüber, dass eine Streitigkeit mit der BImA über die Höhe einer, von uns zu leistenden Ausgleichszahlung, für ein Grundstück in Ferch nunmehr zu unseren Gunsten entschieden ist. Die Klärung dauert schon einige Jahre an, das Flurstück war, als ehemaliges volkseigene Liegenschaft, in den 90er Jahren übertragen worden und es bestand nunmehr unstreitig eine Pflicht zum Wertausgleich von uns an die BImA. Die BImA hatte bis zuletzt noch knapp 50,7 T€ gefordert. Wir konnten aber durch Beibringung umfangreicher Unterlagen unseren Standpunkt, dass das Flurstück zum fraglichen Bewertungszeitpunkt (1997) baurechtlich lediglich Waldfläche war, unsere Vorstellung eines Ausgleichs von nur 6,3 T€ gegenüber dem Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen durchsetzen.

Information der Wahlleiterin zur Briefwahl in der Gemeinde Schwielowsee

Am 16.08.2021 eröffnete das Briefwahllokal im Rathaus Ferch - Einwohnermeldeamt, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee.

Stand - Erteilung von Wahlscheinen:

Mit Stand vom 08.09.2021 – 12:00 Uhr wurden 2.623 Wahlscheine/Briefwahlunterlagen nach Antragstellung ausgestellt und versandt.

Im Vergleich zur letzten Landtagswahl am 01.09.2019 wurden bereits 832 Wahlscheine/Briefwahlunterlagen mehr ausgestellt.

Im Vergleich zur letzten Bundestagswahl am 24.09.2017 wurden bereits 660 Wahlscheine/Briefwahlunterlagen mehr ausgestellt.

Die laufende Bundestagswahl wird mit 4 Briefwahllokalen abgedeckt.

Aktuelle Corona-Informationen – Stand 08.09.2021:

Gesamtfälle Schwielowsee 290;

3 aktuell infizierte Personen;

6 Verstorbene;

281 Genesene und

9 Quarantäne

Die Landesregierung hat eine Dritte SARS-CoV-2-Umgangsverordnung angekündigt. Die bisherige Orientierung an der 7-Tage-Inzidenz soll durch neue Leitindikatoren abgelöst werden.

Ferner soll ein Beschluss der Konferenz der Gesundheitsminister zur Quarantäne in Schulen und Kindertageseinrichtungen in Landesrecht umgesetzt werden. Die Änderungen sollen bereits am 14. September beschlossen werden.

Es werden keine Anfragen zum Bericht der Bürgermeisterin gestellt.

TOP 6

Einwohnerfragestunde

Herr Jung hat 3 Anfragen:

Nach welchen Kriterien werden zu den Sitzungen der Gremien der Gemeinde Schwielowsee die Anzahl der zugelassenen Gäste/Bürger ermittelt?

Frau Hoppe informiert, dass die Anzahl der Gäste sich auf die Raumgröße, Einhaltung 1,50m Abstandsregel in Bezug auf die Gesamtan-

zahl der Gremienmitglieder einschl. Verwaltungsmitarbeiter begründet. Es wird stets versucht, jeder Anfrage/Reservierung der Gäste/-Bürger/Presse ausgewogen zu berücksichtigen.

Warum wird im Protokoll des OBG sowie im heutigen Bericht der Bürgermeisterin aufgeführt, dass die Interessengemeinschaft Akten-einsicht bei der Unteren Wasserbehörde genommen hat? Dies geht die Öffentlichkeit nichts an.

Frau Murin informiert, dass die Anfrage sowie die Beantwortung in öffentlicher Sitzung stattfand und somit auch im öffentlichen Protokoll zu berücksichtigen ist.

Warum wird das im Beschluss zur Ausübung eines Vorkaufrechts in Geltow betreffende Gelände/Grundstück nicht der Öffentlichkeit bekannt gemacht bzw. öffentlich behandelt?

Herr Schiffmann informiert, dass grundsätzlich Grundstücksangelegenheiten zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte im nichtöffentlichen Sitzungsteil behandelt werden müssen. Zukünftig werden planungstechnische Belange im öffentlichen Teil behandelt.

Frau Hantke fragt an, ob die kleine Reinigungsmaschine, die in Geltow fährt, zum Bauhof der Gemeinde Schwielowsee gehört.

Frau Glau informiert, dass der Bauhof aktuell ein mobiles Reinigungsgerät, Kehrmaschine City Master, testet. Zurzeit erfolgen Probefahrten zur Einschätzung, ob zukünftig ein Einsatz in der Gemeinde effektiv wäre.

Es werden keine weiteren Anfragen gestellt.

TOP 7

Beschlussvorlage zum Radverkehrskonzept der Gemeinde Schwielowsee 2021

BV-2021/054

Herr Schiffmann übergibt das Wort an Sachgebietsleiterin Frau Glau. Frau Glau bedankt sich bei allen, die sich an der Erstellung des Radverkehrskonzeptes beteiligt haben. Sie informiert zur Fördermittelregelung. Weiterhin erläutert sie, dass bis zum 31.12.2022 kurzfristige Maßnahmen, z.B. touristische Beschilderung – Verkehrsbeschilderung

– Beseitigung von aktuellen Gefahrensituationen - nach Prüfung umgesetzt werden. Die Planung ist abhängig von der haushalterischen Machbarkeit. Noch in 2021 sollen an der Schule Caputh 20 weitere Fahrradabstellbügel aufgestellt werden. Abschließend informiert sie, dass die Gemeinde Schwielowsee mit dem Radverkehrskonzept eine Vorreiterrolle im Landkreis Potsdam-Mittelmark einnimmt und bittet die Gemeindevertreter um Zustimmung.

Herr Prof. Dr. Müller erklärt, dass dieses Konzept auf 2,5 MioEuro zu begrenzen ist. Er ist gegen das Radverkehrskonzept in der vorliegenden finanziellen Größenordnung. Frau Glau informiert, dass die Umsetzung jeder Maßnahme grundsätzlich von der finanziellen Haushaltslage abhängig ist, eine Prüfung auf fördermittelfähige Maßnahmen erfolgen wird und jede Maßnahme finanziell anteilig zum Baulastträger zu bewerten/zu beurteilen ist. Herr Schiffmann erklärt, dass das Radverkehrskonzept als abzuarbeitender Plan über ca. 10 Jahre gesehen werden sollte sowie als Chance, auf die Möglichkeit Fördermittel zu erhalten.

Die Gemeindevertreter diskutieren zur Thematik:

- Reduzierung der Gesamtsumme mit Hilfe von Fördermitteln
- Reduzierung der Gesamtsumme durch anteilige Beteiligung des Baulastträgers
- Planungsvorlauf für mittel- und langfristige Maßnahmen beachten/umsetzen

Die Gemeindevertreter sind sich einig, dass die Beteiligung der Ortsbeiräte an der Prioritätsliste für die Maßnahmenumsetzung dringend geboten ist.

Beschluss-Nr.: 21-09-35

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt das vorliegende Radverkehrskonzept 2021 einschließlich der Anlagen 1 bis 5.

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

18 Jastimmen 1 Neinstimme 0 Enthaltungen

TOP 8

Beschlussfassung zum Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanentwurfes „Am Pappeltor Nord“, OT Geltow

BV-2021/051

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 21-09-36

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt:

1. Die zum Entwurf des Bebauungsplans „Am Pappeltor - Nord“ i. d. F. vom 3. Februar 2020 im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse der Auswertung der Beteiligung (siehe Anlage 1) werden beschlossen.
2. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans „Am Pappeltor - Nord“ in der Fassung vom 27. Juli 2021, bestehend aus Planzeichnung (Anlage 2) und Begründung (Anlage 3), wird gebilligt.
3. Die Entwurfsunterlagen sind erneut öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind erneut zu beteiligen. Stellungnahmen können nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden und es gilt eine verkürzte Frist von zwei Wochen.

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

19 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

TOP 9

Beschlussfassung zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Südlich MaTec Gummiwerke“ OT Caputh

BV-2021/050

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 21-09-37

1. Für die Flurstücke 130/1, 348 tlw., 367 tlw., 368 tlw. und 391 tlw. der Flur 5 der Gemarkung Caputh wird gemäß § 2 BauGB ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Südlich MaTec Gummiwerke“ OT Caputh aufgestellt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (**Anlage 1**) ersichtlich und hat eine Größe von rund 0,52 Hektar. Primäres Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes für die Errichtung von Wohngebäuden. Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Der Bebauungsplan wird im zweistufigen Regelverfahren aufgestellt. Es werden eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Eingriffe sind nach § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

4. Die Rechtswirksamkeit für diesen B-plan tritt frühestens am 01.04.2025 in Kraft, damit die Infrastruktur bereitgestellt werden kann.

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

18 Jastimmen 0 Neinstimmen 1 Enthaltung

TOP 10

Beschlussfassung über eine Vereinbarung zur Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach

§§ 3, 12 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) für den Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung im Flottsteller Weg

BV-2021/055

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 21-09-38

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt, die Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee zu beauftragen, die dieser Beschlussvorlage beigefügten Vereinbarung (Anlage 1) über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 12 EKrG „EÜ Flottsteller Weg, Eisenbahnstrecke 6115, Bahn-km 49,006“ mit der DB Netz AG abzuschließen.

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

18 Jastimmen 0 Neinstimmen 1 Enthaltung

TOP 11

Beschlussfassung zur überprüften Gebührenkalkulation zur Schmutzwasserkanalisation OT Caputh

BV-2021/043

Herr Schiffmann informiert, dass zukünftig die Überprüfung alle zwei Jahre stattfinden wird. Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 21-09-39

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee billigt die überprüfte Gebührenkalkulation zur Schmutzwasserkanalisation OT Caputh, Bearbeitungsstand 31.12.2020, vom 05.08.2021 (siehe Anlage).

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

19 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

TOP 12

Beschlussfassung zur überprüften Gebührenkalkulation zur Schmutzwasserkanalisation OT Geltow

BV-2021/042

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 21-09-40

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt die überprüfte Gebührenkalkulation zur Schmutzwasserkalkulation Geltow, Bearbeitungsstand 31.12.2020, vom 04.08.2021.

Die Gebühr wird ab 01.01.2022 auf 3,32 €/m³ festgesetzt.

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Schwielowsee für den Ortsteil Geltow (BGSA) ist entsprechend zu ändern und zu beschließen.

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

19 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

TOP 13

Beschlussfassung zur Elternbeitragsatzung der Gemeinde Schwielowsee

BV-2021/048

Herr Gericke bedankt sich bei der Verwaltung für die Erarbeitung der Elternbeitragsatzung und erklärt, dass seine Fraktion dem Beschluss zustimmen werde. Bei der nächsten Überarbeitung der Elternbeitragsatzung erwartet er eine noch ausgewogenere soziale Verteilung der Elternbeiträge über die Gesamteinkommensspanne der Eltern.

Frau Freundner begrüßt die Variante ohne Schließzeiten zur Beschlussfassung.

Herr Hünerson spricht kurz die soziale Ausgewogenheit der Elternbeiträge an. Weiterhin schlägt er vor, die Öffnungszeiten der Kitas den iKb-Schließzeiten anzugleichen. Frau Hoppe erklärt, dass die Bedarfe zu verlängerten Öffnungszeiten im Gesamtumfang aller Einrichtungen sehr gering sind. Die Verwaltung kann die personelle Abdeckung nicht leisten. In regelmäßigen Umfragen werden die Bedarfe für längere Öffnungszeiten abgefragt. Es ist zu erwarten, dass die neue Kita der Johanniter, aufgrund der Konzeptionsausrichtung, weitere Bedarfe hinsichtlich Spätbetreuung mit abdecken kann.

Herr Schiffmann merkt positiv an, dass erstmalig alle Einkunftsarten bei der Berechnung der Elternbeiträge berücksichtigt werden.

Beschluss-Nr.: 21-09-41

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt die „Elternbeitragsatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Gemeinde Schwielowsee sowie für die Tagespflegestellen (Elternbeitragsatzung)“, inklusive Anlage 1 der vorstehenden Satzung, rückwirkend zum 01.08.2021, zu erlassen.

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

19 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

TOP 14

Beschlussfassung zur Elternbeitragsatzung in den iKbs der Gemeinde Schwielowsee

BV-2021/049

Es besteht kein Diskussionsbedarf. Beschluss-Nr.: 21-09-42

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt die „Satzung zur Erhebung von Beiträgen für Angebote im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule „Albert Einstein Caputh“ und „Meusebach Grundschule Geltow“ mit integrierter Kindertagesbetreuung (iKb)“, inklusive Anlage 1, rückwirkend zum 01.08.2021, zu erlassen.

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

19 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

TOP 15**Beschlussfassung gemäß § 56 BbgKVerf zur
Stellvertretung im Amt**

BV-2021/052

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 21-09-43

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee benennt auf Vorschlag der Bürgermeisterin gem. § 56 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 BbgKVerf die Stellvertreter der Bürgermeisterin wie folgt:

Erster Stellvertreter:

Fachbereichsleiterin Zentrales und Bürgerdienstleistungen, Frau Harnisch,

Zweiter Stellvertreter:

Fachbereichsleiter Finanzen, Herr Brennenstuhl und

Dritter Stellvertreter:

Fachbereichsleiterin Bauen und Planen, Frau Murin.

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

19 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

TOP 16**Beschlussfassung zur Widmungsverfügung von Nebenflächen in
der Gemeinde Schwielowsee OT Ferch**

BV-2021/061

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 21-09-44

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der nachstehend aufgeführten Flächen auf der Grundlage der § 2 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3). Mit der Widmung erhalten die Flächen den Status einer Teileinrichtung einer öffentlichen Straße.

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

19 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

TOP 17**Informationsvorlage aus dem Kultur- und Tourismusamt**

IV-2021/051

Herr Büchner bittet um Prüfung eines neuen Standortes für die Litfaßsäule, jetziger Standort Potsdamer Platz 9 in Ferch. Der Potsdamer Platz ist im Bereich der Bushaltestelle bereits „zu vollgestellt“ (Steele Sanierungsgebiet, Leihfahrräder).

Frau Freundner bittet um Information wie viele gastronomische Einrichtungen in den Wintermonaten geöffnet haben. Frau Hoppe antwortet, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine konkrete Antwort gegeben werden kann und die Mitarbeiter des Tourismusamtes eine Abfrage vornehmen werden.

Die Informationsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

TOP 18**Informationsvorlage zur Verkehrsüberwachung
des Landkreises Potsdam-Mittelmark****1. Halbjahr 2021**

IV-2021/059

Frau Freundner begrüßt die weitere Anschaffung von Geschwindigkeitsmessgeräten. Nach kurzer Diskussion verständigen sich die Gemeindevertreter auf zwei zusätzliche Geschwindigkeitsmessgeräten (1x Ferch und 1x Caputh) – finanzielle Berücksichtigung im Haushalt 2022.

Die Informationsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

Die Informationsvorlage lautet:

Die Bilanz der Verkehrsüberwachung des Landkreises Potsdam-Mittelmark, im ersten Halbjahr 2021, zeigt bei der mobilen Geschwindigkeitsmessung im Vergleich zum 1. Halbjahr 2020 eine sinkende Überschreitungsquote von -3,7 % bei den Fahrzeugen, sowie um 7,6 % bei den Verstößen.

Die bis zum 31.06.2021 veranlassten Kontrollen im Vergleich zum Vorjahr sind von 36 auf 34 zurückgegangen.

Von den 10.621 gemessenen Fahrzeugen sind in der Gemeinde Schwielowsee 4,8 % zu schnell gefahren. Die meisten Überschreitungen lagen dabei im Bereich von 9-15 km/h (421 Fahrzeuge).

Das Kontrollniveau muss unbedingt verstärkt werden, um weiteren Unfällen vorzubeugen.

TOP 19**Informationsvorlage zur Anfrage der Fraktion CDU/FDP/UnBS
zum Stand der Krisenresilienz**

IV-2021/067

Herr Schiffmann verweist auf das allen Gemeindevertretern heute übergebene Katastrophenbuch/Ratgeber.

Herr Steinbach verweist auf das Interview des Gemeindeführers im letzten Havelboten und erklärt, dass die Gemeinde Schwielowsee bei einem Szenario kompletter Stromausfall nicht sehr gut aufgestellt sei.

Die Gemeindevertreter diskutieren zur Thematik:

- Thematik sollte in Ausschüssen weiter diskutiert werden
- Inhalte der Risiko- und Gefahrenanalyse
- Autarke Stromversorgung des Gerätehauses der FFw Ferch realisiert / im Katastrophenfall ist die FF Ferch Einsatzzentrale der Gemeinde Schwielowsee
- Ziel flächendeckende Sirenenstandorte
- Aufrüstung der vorhandenen Sirenen
- Finanzielle Haushaltsberücksichtigung zwingend notwendig
- Zuständigkeit der Überwachung des Katastrophenschutzes
- Mitgliederaufruf für die FFws / Bedienung des Equipments
- Die Informationsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

Die Informationsvorlage lautet:

Sehr geehrte Gemeindevertreter,

wir möchten auf die Anfrage wie folgt antworten.

In der Gemeinde Schwielowsee sind derzeit 5 Sirenen für die Alarmierung der Feuerwehrkameraden aufgestellt:

Ortsteil Ferch:

Glindower Weg am Sportplatz, Beelitzer Straße 2

Ortsteil Caputh:

Schulstraße 9 am Sportplatz; Im Gewerbepark 10 an der Feuerwehr

Ortsteil Geltow:

Hauffstraße 33 an der Feuerwehr

Derzeitig wird über die Leitstelle Brandenburg nur ein Feueralarmton ausgelöst. Für die Alarmierung der Bevölkerung will der Bund und das Land in den kommenden Jahren die Aufstellung von weiteren Si-

renen fördern. Auch unterschiedliche Warntöne sowie Sprachdurchsagen sollen funkgesteuert möglich werden. Um alle Einwohner von Schwielowsee entsprechend zu warnen ist es angedacht, für den Haushalt 2022 zwei neue Sirenenstandorte für Geltow (Bergmeierei) und Wildpark-West (Marktplatz) einzuplanen.

Neue Sirenen werden generell mit einer Sprachsteuerung angeschafft. Vor dem Feuerwehrgeräthaus in Caputh wurde 2020 schon eine solche Sirene gebaut. Die älteren Sirenen werden noch in diesem Jahr durch den Landkreis Potsdam-Mittelmark geprüft, um diese ggf. mit Platinen umzurüsten. So sollte dann eine Alarmierung auch für die Bevölkerung möglich sein. Hierbei ist es wichtig, Aufklärung in der Bevölkerung zu betreiben. Sowohl die Gemeinde, als auch der Landkreis und das Land müssen entsprechend informieren. Wie dies umgesetzt werden soll, ist noch nicht definiert.

Bislang gibt es vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe einen Ratgeber für die Notfallvorsorge und richtiges Handeln in Notsituationen. Diese Broschüre wird Ihnen in der Sitzung der Gemeindevertretung zur Verfügung gestellt.

Beschwerden von Anwohnern über Sirenen sind in den letzten fünf Jahren beim Sachgebiet Ordnung und Sicherheit nicht eingegangen.

TOP 20 Anfragen

Frau Tauber hat 4 Anfragen:

- Wer kümmert sich um die Jugendlichen, da Frau Töpfer die Gemeinde verlassen hat. Frau Hoppe informiert, dass Frau Brendien als Nachfolgerin von Frau Töpfer die Koordinatorin des Familienzentrums ist. Direkte Fragen/Hinweise der Jugendlichen können jederzeit an die Verwaltung, Fachbereich 1, gestellt werden.
- Unsere Jugendkoordinatorin Frau Borowski hat die Verwaltung verlassen, wie wird die Arbeit weitergeführt?

Frau Hoppe informiert, dass sich die Jugendlichen zum jetzigen Zeitpunkt jederzeit an die Verwaltung, Fachbereich 1 (Frau Wieteck-Barthel bzw. Frau Harnisch) wenden können. Für einen Nachfolger/eine Nachfolgerin bedarf es der Abstimmung (u.a. Neuausrichtung der Arbeitsinhalte) mit dem Landkreis Potsdam-Mittelmark (geförderte Stelle). Ein fester Termin zur Stellenneubesetzung kann zurzeit noch nicht benannt werden.

- Zukunftswerkstatt am 20.11.2021 – wie wird darauf aufmerksam gemacht, es sollte noch mehr Öffentlichkeitsarbeit betrieben werden.

Frau Hoppe erklärt, dass alle Vereine der Gemeinde zusätzlich zu den Veröffentlichungen im Havelboten direkt angeschrieben wurden mit der Bitte um Teilnahme.

Frau Freundner erklärt, dass sie die Zukunftswerkstatt im Ortsbeirat Caputh kommuniziert hat. Ihr gegenüber wurde von den Vereinen ein positives Feedback zur Teilnahme eines jeweiligen Vertreters gegeben.

- Frau Tauber fragt zur Kunsttour an, ob die Gemeinde nicht jedes Jahr ein Kunstobjekt kaufen könnte und somit die Künstler unterstütze. Herr Schiffmann erklärt, dass das Zusammenstellen einer eigenen Kunstsammlung keine gemeindliche Aufgabe ist. Der Verkauf von Kunstwerken der Künstler läuft seines Wissens nach sehr gut. Frau Hoppe informiert ergänzend, dass zu Beginn der Kunsttour vor einigen Jahren der Wunsch bestand, Kunstobjekte dauerhaft in der Gemeinde, z.B. Am Gemünde, zu installieren. Dies ist versicherungstechnisch leider nicht umsetzbar/realisierbar gewesen.
- Frau Tauber spricht die Einlassbegrenzung der Bürger zu Gremiensitzungen an und fragt nach dem Prozedere, wie den Bürgern die Teilnahme ermöglicht wird. Frau Hoppe informiert nochmals, dass jeder Bürger bei Interesse bisher in der Verwaltung angerufen hatte und einen Platz zur Teilnahme reservieren lies. Aufgrund der Corona-Beschränkung wurde immer versucht, wenn 4 Personen z.B. einer BI teilnehmen wollten, dass mindestens 1 Person bis max. 2 Personen einer BI die Teilnahme ermöglicht wurde. Grundsätzlich sind alle Informationen, Beschlussvorlagen im Allris-Ratsinformationssystem sehr transparent dargestellt und wenn weitere Nachfragen bestehen, werden immer Termine in der Verwaltung angeboten. Die Bürger schreiben eine E-Mail an gemeinde@schwielowsee.de, die Reservierungsbestätigung erfolgt ebenfalls per E-Mail von der Gemeinde. Wie bereits in den Fachausschusssitzungen erläutert, ist aufgrund der baulichen Voraussetzungen und unter Einhaltung der Vorschriften der Kommunalverfassung eine Sitzung als reine Videositzung nicht realisierbar.

Frau Freundner erklärt, dass der Ortsbeirat Caputh immer gut besucht ist unter Einhaltung der Vorschriften.

Frau Ladner bittet bei einer zukünftigen Straßennamenneubenenennung, z.B. TOP 9 der heutigen Tagesordnung, die kleine Straße, Abzweigung von der Max-Planck-Straße, im beplanten Bereich, den Namen Dr. Ernst Ising zu berücksichtigen. Die Familie hat nichts dagegen, würde sich geehrt fühlen. Herr Schiffmann informiert, dass die angesprochene Straße eine Privatstraße ist. Der Wunsch wird versucht mit aufzunehmen in der weiteren Planung.

Herr Hünerson regt an, im Ortsteil Caputh für die Jugendlichen einen Treffpunkt zu etablieren. Herr Schiffmann verweist auf die Behandlung in die Fachausschüsse.

Herr Hünerson erklärt, dass das Neutralitäts- und Sachlichkeitsgebot in den letzten zwei Sitzungen der Gemeindevertretung von der Verwaltung gedehnt wurde. Er ist der Meinung, dass ein Bericht der Verwaltung verlesen wurde, indem ein Vergleich zu verfassungsfeindlichen Gruppen gezogen wurde. Herr Schiffmann verwehrt sich dagegen und informiert, dass es sich hierbei um eine Faktenaufzählung handelte.

Herr Brennenstuhl erklärt, dass sein angesprochener Redebeitrag zur Sitzung der Gemeindevertretung 09.06.2021 gewissenhaft recherchiert und frei von eigener subjektiver Meinung war. Er stellt heraus, dass dies schon deshalb so beachtet wurde, da die Willensbildung und Entscheidung allein bei den Gemeindevertretern liegt. Er erinnert daran, dass die Verwaltung die Aufgabe hat, Sachkenntnis sowie entscheidungserhebliche Fakten zu den Beschlüssen beizutragen. Der politische Willensbildungsprozess und die Entscheidungen der Gemeindevertreter sollen auf möglichst fundierter und umfassender Fakten- und Wissensbasis erfolgen. Diese gesicherte Entscheidungsbasis sicherzustellen ist eine der Aufgaben der Verwaltung. Herr Brennenstuhl zeigt sich abschließend verwundert, dass Herr Hünerson offizielle Aussagen von staatlichen Verfassungsschutzämtern offenbar nicht als objektive Fakten ansieht.

Herr Hünerson spricht den §13 Beteiligung von Bürgern der Kommunalverfassung an und erklärt, dass er den Standpunkt vertritt, hier wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 09.06.2021 dieser nicht angemessen angewendet. Herr Schiffmann stellt klar, dass das Rederecht für den Top im nichtöffentlichen Teil für Herrn Sicora per Abstimmung der Gemeindevertreter im nichtöffentlichen Teil nach ordnungsgemäßer Abstimmung nicht eingeräumt wurde.

Frau Tauber erklärt nochmals, dass die Beteiligung der Bürger in der letzten Gremiensitzung nicht angemessen umgesetzt wurde. Herr Schiffmann weist diese Aussage zurück und stellt klar, dass die Sitzung der Gemeindevertretung entsprechend der Geschäftsordnung zu erfolgen hat. Sie ist keine Diskussionsrunde für jegliche Thematik, sondern ein beschließendes Gremium und beendet den TOP 20 Anfragen. Es gibt keine weiteren Anfragen.

Die anwesenden Gäste werden verabschiedet.

*Der öffentliche Sitzungsteil endet um 20:28 Uhr. Kurze Pause
Der nichtöffentliche Sitzungsteil beginnt um 20:36 Uhr*

...

Ende der Sitzung: 21:06 Uhr

Nichtöffentlicher Teil

...

...

gez.: Herr Schiffmann
Vorsitzender
der Gemeindevertretung Schwielowsee
der Gemeinde Schwielowsee

gez.: Frau Reichau
Protokoll

Protokoll der Sondersitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee vom 26.08.2021

Sitzungstermin: Donnerstag, 26.08.2021, 19:30 Uhr
Sitzungsort: Turnhalle der Grundschule Caputh,
Schulstraße 9, 14548 Schwielowsee

Öffentlicher Teil

TOP 1 Begrüßung

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Schwielowsee, Herr Schiffmann, eröffnet um 19:33 Uhr die Sitzung. Er begrüßt die anwesenden Gemeindevertreter, die Vertreter der Presse sowie die Vertreter der Verwaltung und die anwesenden Bürgerinnen und Bürger

Herr Schiffmann erklärt, dass zwei Anfragen von Pressevertretern der Heimatzeitschrift „Waldsiedlung Wildpark-West“ vorliegen, Film-, Foto- und Tonaufnahmen zu machen.

Er fragt, ob die Gemeindevertreter damit einverstanden sind und bittet um Abstimmung. Er weist darauf hin, dass die Genehmigung nur bei einem einstimmigen Votum erfolgen kann.

Abstimmungsergebnis:

15 Neinstimmen, 4 Jastimmen → Film-, Foto- und Tonaufnahmen sind somit nicht gestattet. Den anwesenden Gästen wird das Ergebnis mitgeteilt.

TOP 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird festgestellt. Die Beschlussfähigkeit ist mit der Anwesenheit von 19 von 23 Gemeindevertretern, einschließlich der Bürgermeisterin gegeben (siehe Anwesenheitsliste).

TOP 3 Bestätigung der öffentlichen Tagesordnung

Herr Schiffmann bittet um Abstimmung zur öffentlichen Tagesordnung.

Abstimmungsergebnis:

19 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

TOP 4 Bericht der Bürgermeisterin

Ein ausführlicher Bericht erfolgt zur Sitzung der Gemeindevertretung am 08.09.2021. Frau Hoppe berichtet zur aktuellen Corona-Lage in der Gemeinde Schwielowsee:

Aktuelle Corona-Informationen – Stand 26. August 2021:
Gesamtfälle Schwielowsee 287; 2 aktuell infizierte Personen; 6 Verstorbene; 279 Genesene und 3 in Quarantäne.

TOP 5 Einwohnerfragestunde

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt folgenden Hinweis zur Einwohnerfragestunde, um Unstimmigkeiten zu vermeiden:

Auszug aus der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee § 4 Abs.2, vom 18.06.2019:

Einwohner im Sinne des § 11 BbgKVerf können vorrangig zu den in die Tagesordnung aufgenommenen Beratungsgegenständen sowie zum Inhalt des Berichts der Bürgermeisterin Fragen stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten.

Zu Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind Fragen nicht zulässig. Fragen mit nichtöffentlichem Charakter sind nicht zugelassen.

Herr Schiffmann teilt mit, dass Familie Krentz um Rederecht im Nicht-Öffentlichen-Teil gebeten hat und darüber nur nichtöffentlich entschieden werden kann. Er bittet daher alle Gäste den Sitzungssaal zu verlassen, um die Nichtöffentlichkeit herzustellen.

Die Nichtöffentlichkeit wird hergestellt.

...

Die Öffentlichkeit wird wiederhergestellt. Die Gäste nehmen im Sitzungsraum ihren Platz wieder ein.

Herr Schiffmann teilt mit, dass dem Antrag auf Rederecht für Familie Krentz im nichtöffentlichen Teil zugestimmt wurde.

Herr Schiffmann fragt die anwesenden Gäste, ob es weitere allgemeine Fragen in der Einwohnerfragestunde gibt.

Herr Sicora möchte sich zu Inhalten des Nicht-Öffentlichen Teils äußern.

Herr Schiffmann verweist nochmals auf seine Hinweise am Beginn der Einwohnerfragestunde und teilt mit, dass dies nicht möglich ist. Herr Sicora widerspricht dem und beginnt Informationen vorzutragen. Er habe ein Schreiben, das wichtig für die Gemeindevertreter sei. Frau Hoppe erklärt ihm nochmals, dass er keine Inhalte, die in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt werden, öffentlich vortragen kann.

Herr Sicora weist daraufhin, dass ihm verwehrt wird, Anregungen und Hinweise zu geben. Frau Hoppe verweist nochmals auf die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen.

Herr Sicora setzt sich nach 2-facher Aufforderung von Herrn Schiffmann. Er beantragt Rederecht im nichtöffentlichen Sitzungsteil.

Herr Schiffmann bittet erneut die Nichtöffentlichkeit herzustellen und die Gäste verlassen den Sitzungsraum. Die Nichtöffentlichkeit wird hergestellt.

...

Die Öffentlichkeit wird wiederhergestellt. Die Gäste nehmen im Sitzungsraum ihren Platz wieder ein.

Herr Schiffmann teilt mit, dass der Antrag von Herrn Sicora zur Erteilung des Rederechts abgelehnt wurde.

Es werden keine weiteren Anfragen gestellt.

TOP 6 Anfragen

Es gibt keine weiteren Anfragen.

Die anwesenden Gäste werden verabschiedet.

*Der öffentliche Sitzungsteil endet um 20:01 Uhr. Kurze Pause
Der nichtöffentliche Sitzungsteil beginnt um 20:03 Uhr*

Nichtöffentlicher Teil

...

Ende der Sitzung: 21:01 Uhr

gez.: Herr Schiffmann
Vorsitzender
der Gemeindevertretung Schwielowsee
der Gemeinde Schwielowsee

gez.: Frau Harnisch
Protokoll

Veröffentlichung des wesentlichen Inhaltes der Anhörungen, Vorschlä- ge und Entscheidungen gemäß § 46 BbgKVerf des Ortsbeirates Geltow in seiner Sitzung vom 09.08.2021

1. Informationsvorlage zum Verfahrensstand der Flächennutzungsplanänderung

Herr Gimber vom Planungsbüro erklärt den Vorentwurf. Es liegt ein Bürgerordner aus. Herr Fannrich weist darauf hin, dass nur die Änderungen, die Geltow betreffen, behandelt werden. FNP wird dann erst wichtig, wenn neue Bauvorhaben geplant werden. Flächen werden erst ab einer Größe von 0,5 ha aufgenommen. Die Präsentation stellt einen Vergleich zum letzten und jetzigen Jahr dar. Beteiligung aller öffentlichen Träger. Wichtigste Punkte aus den bisherigen Stellungnahmen:

Wohnbebauung Baumgartenbrück – Stellungnahme der Forst lässt Spielraum zu. Herr Schmitz-Jersch fragt an, warum die Hangbebauung genehmigt wurde, wenn es ein klares Votum dagegen gibt. Herr Gimber stellt klar, dass es politisch korrekt ist, dort bauen zu können. Erst wenn neue Bebauungspläne aufgestellt werden, muss sichergestellt werden, dass diese nicht den Zielen des FNP widersprechen.

Kita an der Bundeswehr – Baugenehmigung liegt bereits vor.
Franzensberg Ost – Erweiterung der Splitterbesiedlung – könnte ein Problem werden.

Bei **Richter Recycling** gibt es für die Nachnutzung als Wohnbebauung keine problematische Stellungnahme. Herr Steinbach fragt an, ob das die abgestimmte Fläche ist. Herr Fannrich informiert, dass das genau die Flächen sind, die der Betrieb nutzt, angrenzend an das LSG. **Am Pappeltor** Änderung von Misch/in Wohnbebauung. IHK möchte Abstimmung mit angestammten Betrieben. Problem ist die Zuwegung zur B1. **Wasserwanderplatz Segelclub** – LSG ist durch die Betreibung nicht betroffen. Grünflächen und Uferbereiche sind grundsätzlich LSG.

Herr Fannrich fasst die Ausführungen zusammen:

- Parkplatz Baumgartenbrück - Verkehrsfläche und Symbol P+R
- Einzelhandel Hauffstraße (REWE) – Sonderbaufläche Einzelhandel
- Gemeinbedarfsfläche Kita an der Bundeswehr – Gemeinbedarfsfläche für soziale Zwecke
- Wohnbaufläche Baumgartenbrück – Siedlungsanschluss gegeben
- Fläche auf dem Franzensberg - Fläche reduzieren
- Nachnutzung Fläche RR GmbH - in Wohnbaufläche
- Segelvereinsgelände – Schild Wasserwanderstützpunkt

Ein FNP ist sehr unkonkret und nicht genau an Flurstücksgrenzen orientiert, er ist nicht bindend, sondern nur eine vorbereitende Bauleitplanung. Die Entscheidungen zu den Änderungen des FNP müssen zukünftig offensichtlich in ihrer Genauigkeit auf dem Niveau von B-Plänen sein.

2. Beschlussfassung zum Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanentwurfes „Am Pappeltor Nord“, OT Geltow

Herr Fannrich erläutert: Der Aufstellungsbeschluss für den B-Plan wurde bereits 2019 gefasst. Wenn wir in der Gemeinde Bauvorhaben haben, müssen wir auch wissen, wie die Verkehrswegeführung sein soll. In der vorliegenden neuen Fassung vom 27.07.2021 sind alle Hinweise aufgenommen worden. Entwurfs-

unterlagen gehen jetzt nochmal in eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange um zu den Änderungen Stellung zu nehmen. Herr Fannrich weist auf einen Fehler hin: In den Unterlagen "Ergebnis der ersten Auslegung/Beteiligung im Punkt 5.06 Punkt 3 zum Thema „Beleuchtung“ wird in der letzten Spalte, in der die Sachaufklärung und Abwägung vorgetragen wird, steht: „eine Mindestgrundstücksgröße von 500 qm ist bereits im B-Plan festgelegt“. Dieser Satz ist nicht richtig, denn im B-Plan steht im Teil 5.1 „Grundstücksgröße ist auf mindestens 450m festgeschrieben. Er bittet um Änderung.

Frau Gerber fragt an, ob eine Bepflanzung an den Rändern möglich sein wird. Herr Fannrich sagt, dass bei allen angefangenen 500 qm ein Baum gepflanzt werden muss. Er weiß nicht, ob es für die Gestaltung des Straßenraums Festlegungen oder Empfehlungen gibt. Evtl. kann das in einem Städtebaulichen Vereinbarung erfasst werden. Herr Gimber informiert über eine zukünftige Verlängerung des Obstweges.

Der Beschlussvorschlag lautet:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt:

1. Die zum Entwurf des Bebauungsplans „Am Pappeltor - Nord“ i. d. F. vom 3. Februar 2020 im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse der Auswertung der Beteiligung (siehe Anlage 1) werden beschlossen.
2. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans „Am Pappeltor - Nord“ in der Fassung vom 27. Juli 2021, bestehend aus Planzeichnung (Anlage 2) und Begründung (Anlage 3), wird gebilligt.
3. Die Entwurfsunterlagen sind erneut öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind erneut zu beteiligen. Stellungnahmen können nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden und es gilt eine verkürzte Frist von zwei Wochen.

Abstimmungsergebnis:

7 Jastimmen 0 Neinstimmen 1 Enthaltung

3. Beschlussvorlage zum Radverkehrskonzept der Gemeinde Schwielowsee 2021

Herr Fannrich erläutert folgende Punkte:

- Beseitigung von Gefahrenstellen
- Erhöhung der Sicherheit für Radfahrer
- Verbesserung der Erreichbarkeit
- Erhöhung der Übersichtlichkeit
- Verbesserung der Orientierungsmöglichkeiten

In dem vorliegenden Konzept gibt es 69 Maßnahmen, die unterteilt sind in

- kurzfristig bis 31.12 2022
- mittelfristig bis 31.12.2026
- langfristig ab 2027

Dabei sind für die Ortsteile Geltow - 21 Maßnahmen (10/ 9/ 2), Caputh - 24 Maßnahmen (12/ 4/ 8) und Ferch - 24 Maßnahmen (10/ 9/ 5) festgelegt worden.

Das geschätzte finanzielle Gesamtvolumen beträgt 5,170 Mio €, dabei sind für Geltow für kurzfristige Maßnahmen 178 T€, mittelfristige 987 T€ und langfristig 576 T€ geplant. Die veranschlagten Beträge werden Bestandteil der HH Planung. Nach Rücksprache mit Frank Schmidt sind die eingestellten finanziellen Aufwände zu gering angesetzt. Hier ist eine Klärung dringend erforderlich und ggf. eine Anpassung oder Korrektur vorzunehmen.

In der Diskussion stellt Herr Schmitz-Jersch die Sicherheitsprobleme als Wesentliche heraus und im Fokus der Maßnahmen sollten diese stehen. Die Gemeinde hat auch die öffentliche Verpflichtung zur Beseitigung von Gefahrenstellen. Sicherheitserhöhung

sollte Vorrang haben, Herr Fannrich stimmt dem zu. Frau Gerber informiert, dass es hohe Fördersummen geben soll. Fördermittel sollten schnellstens abgerufen werden.

Herr Fannrich informiert, dass das RVK von der Gemeindevertretung beschlossen wird. Geltow beginnt mit den kurzfristigen Maßnahmen die die Verkehrssicherheit erhöhen und im finanziell möglichen Rahmen sind.

Der Beschlussvorschlag lautet:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt das vorliegende Radverkehrskonzept 2021 einschließlich der Anlagen 1 bis 5.

Abstimmungsergebnis:

8 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

4. Informationsvorlage über das Bauvorhaben eines Ferien- bzw. Wochenendhauses am Standort Baumgartenbrück 2A

Bisher liegt eine Bau-Voranfrage vor. Der Ortsbeirat Geltow hat keine Entscheidungsbefugnis, aber die Bauverwaltung will unsere Position dazu kennen. Deshalb werden wir darüber abstimmen. Es handelt sich um das Grundstück hinter dem letzten Haus / Garage Straße Baumgartenbrück Ortsausgang, linke Seite. Das Grundstück liegt außerhalb des LSG und außerhalb des Innenbereiches. Es soll dort ein selbstgenutztes Ferienhaus gebaut werden. Im Rahmen der Trägerbeteiligung zum FNP Vorentwurf haben die betroffenen Behörden bisher keine Einwände zur Entwicklung einer Baufläche auf diesem Grundstück. In den vorliegenden Unterlagen sind die Entwürfe zum geplanten Bau dargestellt. Baumassen sind GRZ (Grundflächenzahl) sind 0,06 und GFZ (Geschossflächenzahl) ist 0,09. Ortsübliche GRZ ist sonst 0,2 bis 0,3.

Herr Fannrich bittet um Stellungnahme. Herr Schmitz-Jersch meint, dass es ein sehr sensibler Bereich ist, quasi mit dem „Antik“-Grundstück ein Abschluss des Ortsbereichs. Er findet, das ist ein heftiger Eingriff in das Ortsbild. Ein starkes Hanggelände, das in den Unterlagen beschönigt dargestellt wird. Es meint, das passt nicht in die Umgebungsbebauung. Er findet, es wird ein Sündenfall für diesen kleinen Ortsteil. Er verweist auf einen Bericht von Frau Freundner, die ihm mitgeteilt hat, als der Billigungsbeschluss gefasst werden sollte, sie einen Antrag stellen wollte, dass diese Fläche aus dem Entwurf herausgenommen werden sollte. Dieser Antrag wurde nicht angenommen mit dem Hinweis, sie könnte ihre Bedenken im Auslegungsverfahren zum FNP vorbringen. Mit einem positiven Bauvorentwurf würde das weitere Verfahren „FNP“ überholt werden und wir haben keine Möglichkeit mehr, Einwände vorzubringen.

Das ist eigentlich viel zu spät. Es stimmt auch nicht, dass keine Einwände von den Behörden gekommen sind. Für die meisten Behörden ist nach Ansicht von Herrn Schmitz-Jersch dieses Grundstück ohne Belang. Nur die Forst hat ein Interesse daran, da hier Wald beseitigt werden soll. Er möchte gern wissen, wie die Stellungnahmen aussehen. Wenn von den 10 Kriterien 6 negativ beschieden wurden, 2 neutral und 2 positiv, dann stimmt doch die Aussage in der Beschlussvorlage nicht, dass die Behörden keine Einwände erhoben haben. Er stellt auch fest, dass es noch keine Bürgerbeteiligung gegeben hat. Er weist darauf hin, dass es auch verfahrenstechnisch nicht annehmbar ist, ein positives Votum abzugeben.

Herr Fannrich informiert, dass die Bauverwaltung das Verfahren führt. Herr Fannrich stellt klar, dass es sich um ein Grundstück vor dem LSG handelt. Formulierung „Sündenfall“ ist bei dem vorliegenden Entwurf nichtzutreffend. Hier wird nur um unsere Meinung, jedoch nicht Entscheidung gebeten. Frau Stoof verweist auf andere Sündenfälle am Petzinsee und in Geltow. Frau Stoof empfiehlt Herrn Schmitz-Jersch mal den Baugrund von oben anzusehen. Das Gebäude passt in die Landschaft. Die Zuwegung ist über den Siedlerweg gegeben. Herr Böttcher ist positiv eingestellt, da wir keinen Eingriff in den LSG nehmen. Er meint, dass eine Baumaßnahme auch ohne Änderung des FNP gem. § 35 möglich wäre. Herr Schmitz-Jersch widerspricht dem, denn im Außenbereich

gibt es klares Bauverbot, hier darf nur in Ausnahmefällen gebaut werden (wenn Gebäude sogenannte öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und das Vorhabengrundstück erschlossen ist, also Versorgungsleitungen und der Anschluss ans öffentliche Straßennetz vorhanden sind). Das trifft in diesem Fall nicht zu. Man hat keine Möglichkeit zu prüfen, dass gem. Bauantrag gebaut wird. Er fragt alle Abgeordneten, ob wir das wollen? Eingriff in das Waldgebiet. Herr Fannrich stellt klar, dass reguliertes Bauen nach unseren Interessen nur dann möglich ist, wenn B-Pläne aufgestellt werden. Bei allen anderen Baumaßnahmen haben wir immer eingeschränkte Einflussnahme. Frau Gerber erinnert daran, dass dieses Vorhaben bereits durch den Ortsbeirat abgelehnt wurde. Sie findet, man kann nicht immer wieder neu abstimmen, bis es passt. Mehrheitlich wurde es abgelehnt. Herr Fannrich erklärt den Unterschied, vorher war es nur Änderung des FNP und keine Bauvoranfrage. Frau Gerber meint aber, dass schon damals die Bauvoranfrage in Planung war. Herr Steinbach erklärt dazu, dass es einige Verfahrensfehler gibt. Zum FNP gab es eine Abstimmung 4:4, Abstimmung im Bauausschuss hat sich mit 6 Stimmen dagegen ausgesprochen. So hätte diese Fläche überhaupt nicht mehr im FNP-Plan enthalten sein sollen, ist aber bei den FNP Änderungen weiter aufgeführt. Er stimmt Herrn Schmitz-Jersch zu, dass es sehr schwierig ist, bereits jetzt ein Votum abzugeben, bevor der FNP abgestimmt wird. Die Fläche wäre überhaupt nicht im FNP enthalten. Wir kennen nicht die geplante Nutzung. Er vermutet auch eine Dauerbewohnbarkeit. Er zweifelt auch die dargestellten Höhenlagen an. Es ist unbestritten, dass das Gebäude in den Hang eingebaut wird. Herr Steinbach wird sich der Stimme enthalten, da er sich noch einen Überblick beschaffen muss. Herr Fannrich fasst zusammen, Frau Murin hat den OBG gebeten, ein Votum zur Bauvoranfrage abzugeben. Er bittet um Abstimmung.

Herr Schmitz-Jersch bemerkt, dass es einfach rechtswidrig ist, die Bauvoranfrage für ein Grundstück im Außenbereich positiv zu bescheiden. Vorbehaltlich des Ergebnisses im Bauausschuss sollte auch gegenüber den Behörden die Rechtswidrigkeit dieses Vorgehens angemahnt werden.

Die Informationsvorlage lautet:

Parallel zum Flächennutzungsplanänderungsverfahren (FNP) stellt der Eigentümer des Grundstücks Baumgartenbrück 2a, die Bauvoranfrage zur Errichtung eines Ferienhauses. Aus der Beschreibung geht hervor, dass es sich um ein selbstgenutztes Ferienhaus handelt.

Bereits bei Aufstellung des FNP Änderungsverfahrens hat sich der Ortsbeirat am 17.03.2020 erstmalig mit dem Grundstück beschäftigt. Der Baukörper befindet sich außerhalb des Landschaftsschutzgebietes, im Außenbereich. Im noch gültigen FNP ist das Grundstück als Wald dargestellt.

Im Rahmen der Trägerbeteiligung zum FNP Vorentwurf, haben die betroffenen Behörden keine Einwände gegen die Entwicklung einer Baufläche geäußert.

Im beiliegenden Entwurf (Anlage 1) ist dargestellt, wie sich das Vorhaben in den Hang einfügt. Die vorhandene Wegesituation wird genutzt, um auf dem bestehenden Plateau das Gebäude zu errichten. Dem Übersichtsplan in der Präsentation sind die Baumassen und die Lage des Grundstücks zu entnehmen.

Der Ortsbeirat wird gebeten ein Votum abzugeben. Votum des Ortsbeirates Geltow:

Abstimmungsergebnis:

5 Jastimmen 2 Neinstimmen 1 Enthaltung

5. Vorabstimmung zum HH 2022 (mündl.)

In Vorbereitung auf die Ortsbeiratssitzung hat der Ortsvorsteher eine in vier Punkte gegliederte Gesamtübersicht HH 2021 und 2022 per E-Mail zugeschickt.

Im 1. Punkt wird erläutert, warum die Liste der nicht geplanten Maßnahmen vollständig bei der HH Erarbeitung 2021 überarbeitet wurde.

1. LISTE NICHT GEPLANTEN MASSNAHMEN

Bei der Haushaltsplanung 2021 wurde die „Liste der nicht geplanten Maßnahmen“ einer umfassenden Revision unterzogen mit folgender Maßgabe:

- a. Produkte (Positionen) die bereits in die Planung eingegangen sind werden gestrichen.

Beispiel:

Produkt 2112 - VHG Geltow - Sanierung Dach und Vordach Turnhalle ist bereits eine geplante Maßnahme und gehört nicht mehr auf diese Liste.

- b. Produkte, die Bestandteil anderer Planungen oder Projekte sind werden gestrichen.

Beispiel:

Produkt 5411 - Gemeindestraßen Geltow – Planung und Verlegung Moosweg wurde im Verkehrskonzept Geltow-Nord erörtert und wird im Moment nicht weiter verfolgt.

- c. Produkte bei denen die Finanzierung oder Refinanzierung die Möglichkeiten der laufenden Planung übersteigen, werden aus der Liste der nicht geplanten Maßnahmen gestrichen und müssen durch die Ortsteile für zukünftige Planungen berücksichtigt werden.

Beispiel:

Produkt 5381 - Abwasserbeseitigung – Abwassererschließung Am Gaisberg ist mit den geplanten Kosten von 880.000 € (2018) nicht durchführbar.

Wir als Ortsbeirat sind ab jetzt aufgefordert die Aufgaben, die nicht in die folgende Planung eingehen selbständig zu verwalten, zu bewerten und dann für die folgende Planung vorzuschlagen. Aus der überarbeiteten Liste der nicht geplanten Maßnahmen sind das:

- I. 5411 – Gemeindestraßen – Barrierefrei Zuwegung OE Geltow aus WW kommend
- II. 5381 – Abwasserbeseitigung – Abwassererschließung am Gaisberg
- III. 5411 – Gemeindestraßen – Ausbau Straße Am Pappeltor
- IV. 5381 – Abwasserbeseitigung – Errichtung öffentlicher Toilette

Im 2. Punkt hat Herr Fannrich alle geplanten und bereits in Durchführung befindlichen Maßnahmen aufgeführt:

Produkt	Maßnahme	Bezeichnung
1114	Gebäudemanagem./Liegenschaften	88019320 Erwerb von Grundstücken OT Geltow
1261	Brandschutz	13009351 Erwerb bewegl. Sachen Anlagevermögen
1261	Brandschutz	2017-06 Löschwasserbrunnen alle 3 OT
2112	VHG Geltow	2018-11 Containeranlage VHG Geltow
2112	VHG Geltow	2019-11 Modernisierung IT Technik
2112	VHG Geltow	2020-02 Kosten aus Digitalpakt VHG Geltow
2112	VHG Geltow	2020-11 VHG Geltow – Sportplatz
2112	VHG Geltow	2020-14 Dämmung und Sanierung Vordach
2112	VHG Geltow	21129350 Geräte und Ausstattung
2112	VHG Geltow	21129600 Sanierungsmaßnahme Schulgebäude
3653	Kita Geltow	46429350 Erwerb von EDV Technik
3653	Kita Geltow	46429351 Erwerb bewegl. Sachen Anlagevermögen
4241	Sportstätten	2019-01 Erneuerung Zaun, Tor und Ballfanganlage
5381	Abwasserbeseitigung	70029400 Baukosten Abwasserhausanschlüsse
5411	Gemeindestraßen	2019-07 Fußgängerbrücke am Grashorn
5411	Gemeindestraßen	2020-12 Unterflurglascontainer
5411	Gemeindestraßen	63029513 Plan. u. Ausbau Str. Am Pappeltor

Im 3. Punkt ist die Aufzählung der Konzepte, die Einfluss auf unsere Haushaltsplanung haben, wie

- Verkehrskonzept Geltow Nord
- Verkehrskonzept Geltow Süd
- Radverkehrskonzept der Gemeinde Schwielowsee.

Im 4. Punkt die Planungspositionen Geltow für den HH 2022 abgeleitet aus dem aktuellen Haushalt und der gemeinsamen Planung des Ortsbeirates vom 30.08.2019.

Liegenschaften	Grundstückserwerb - Verkehrskonzept	Umfang spezifizieren	
VHG	Schulsportplatz	fortsetzen	
VHG	Modernisierung IT-Technik	Umfang prüfen, fortsetzen	
VHG	Digitalpakt	fortsetzen	
VHG	Dämmung und Sanierung Vordach	ausführen	
VHG	Einbau Sportboden in Sporthalle	ausführen	
VHG	Sanierung Bestandsgebäude	fortsetzen	
VHG	Radstellplätze	Umfang prüfen und umsetzen	
Kita Geltow	Modernisierung der IT Technik	Umfang prüfen, fortsetzen	
Sportstätten	Erneuerung Zaun am Heimathaus	neu	5 T€
Gemeindestraßen	Fußgängerbrücke am Grashorn	fortsetzen	
Gemeindestraßen	Straßeninstandh. OB Entscheidung	fortsetzen	100 T€
Gemeindestraßen	Straßeninstandsetzung Am Ufer	Auswirkung Bau Radbrücke	
Gemeindestraßen	Plan. u. Ausbau „Am Pappeltor“	div. beginnen oder fortsetzen	
Gemeindestraßen	Bau entspr. Verkehrskonzept G-Nord	prüfen und umsetzen	
Gemeindestraßen	Radverkehrskonzept	prüfen und umsetzen	
Straßenbeleuchtung	Umstellung auf LED	fortsetzen	
Öffentlicher Raum	Ersatzpflanzungen	fortsetzen	

Herr Böttcher merkt an, dass das Problem der Straßeninstandsetzung nach den Baumaßnahmen Am Ufer auch berücksichtigt werden muss ebenso wie bei den Straßen Am Petzinsee, Wentorfstraße, Petzinseestraße nach den umfangreichen Baumaßnahmen. Herr Fannrich stellt klar, dass das Am Petzinsee private Bauherren sind, die dafür verantwortlich zeichnen, die Radwegebaumaßnahme Werder / Golm / Wildpark-West ist auf unserem Gebiet Gemeindegeld. Herr Steinbach bittet um Konkretisierung, warum es zwei Themen „Modernisierung IT-Technik“ und Digitalpakt gibt. Herr Fannrich erläutert: der Digitalpakt ist eine vom Land aufgelegte Maßnahme zur Schaffung von Infrastruktur in den Schulen (W-Lan etc.). Bei den anderen Positionen sind wir als Gemeinde gefordert den Einsatz der IT-Technik in der Bildung als auch in der Kommunikation zwischen Verwaltung und Schulen auf zeitgemäßem Niveau zu halten.

Herr Steinbach dankt für die gute Vorbereitung und Nachvollziehbarkeit aller Positionen für die Haushaltsplanung.

Abstimmungsergebnis:

8 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

Einstimmig abgestimmt zur Weitergabe an die Finanzverwaltung.

6. Informationsvorlage zur Verkehrsüberwachung des Landkreises Potsdam-Mittelmark 1. Halbjahr 2021

Die Informationsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

7. Informationsvorlage aus dem Fachbereich Bauen und Planen für den Ortsbeirat Geltow am 09.08.2021

Herr Fannrich erläutert kurz die IV und ergänzt wie folgt:

Zur Aufstellung des Unterflurcontainers: Im Info-Blatt der Waldsiedlung Wildpark-West e.V. ist eine unzutreffende Aussage. Es

wird nur der Standort des Unterflurglascontainers verändert, um ihn aus dem Konfliktbereich der Kreuzung zu nehmen und die Baumwurzel, wenn möglich unbeschädigt zu lassen. Es werden keine Parkplätze/Parktaschen gebaut. Die Bereiche vor den Grundstücken bleiben unverändert.

Die Informationsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

Inhalt der Informationsvorlage:

- Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
- FNP Änderung
- Meusebach-Grundschule Geltow
- Turnhallen-Vordach Schule Geltow
- Schulsportfläche Moosweg
- Fa. Richter Recycling
- B Plan Moosweg Pappeltor / Verkehrskonzept
- Villa Maurus
- Steg Am Grashorn
- Barrierefreier Ausbau der Bushaltestellen Kuckucksweg
- Radwegebrücke Werder/Golm/Wildpark-West einschließlich Radweg
- Straßeninstandsetzungsarbeiten Geltow
- Unterflurcontainer Wildpark-West
- Sperrung Am Pappeltor/Sperrung Gehweg Baumaßnahme E-ON
- Telekom Funkmast Bergmeierei – Chausseestraße
- Kuckucksweg 15
- Rückbau Container-Lagerplatz Fa. Richter
- B-Plan „Wohnen am Petzinsee“
- Verkehrsgutachten „Geltow Süd“

8. Informationsvorlage aus dem Kultur- und Tourismusamt

Die Informationsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

9. Informationsvorlage aus dem FB 1 Zentrales und Bürgerdienstleistungen für den OB Geltow am 09.08.2021

Die Informationsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

10. Bericht des Ortsvorstehers

Der Ortsvorsteher Herr Fannrich berichtet über folgende Punkte:
Er erläutert mehrere große Themen wie:

- Radverkehrskonzept (TOP 6.3) mit Hinweis auf die Bearbeitung und Abstimmung per Videokonferenz und Befahrung, bei der besonders die Caputher und Geltower Probleme abgefahren und vor Ort erörtert wurden.
- Verkehrskonzept Geltow-Nord (TOP 4) Dieses Thema wird in der nächsten Sitzungsfolge in den Gremien behandelt. Dazu gab es bisher schon diverse Beratungen und Abstimmungen. Besonders neuralgische Punkte wie Einmündung Am Pappeltor oder die Verkehrslast im Joseph-Wrede-Weg müssen zeitnah entlastet werden. Alle Veränderungen sind eingeordnet in kurz-, mittel- und langfristige Veränderungen der Verkehrsorganisation.
- Änderung Flächennutzungsplan (FNP) (Top 6.1)

Herr Fannrich trägt dann noch drei Initiativen aus Geltow vor:

- Initiative von Herrn Schmitz-Jersch Rückbau Containeranlage Herr Fannrich bittet Herrn Schmitz-Jersch um Erläuterungen. Herr Schmitz-Jersch äußert die Befürchtungen, dass der Rückbau des Containerstellplatzes genauso lange dauert wie die Beendigung der Nutzung des Stellplatzes. Die Genehmigung der Bauschuttbrechanlage des Platzes lief ja bereits Ende 2006 aus und somit ist der Containerstellplatz mehr als 10 Jahre ohne Genehmigung genutzt worden. Jetzt wurde die Nutzung eingestellt und es geht nun darum, den Rückbau zu organisieren. Die Rückbauverpflichtung war Bestandteil des befristeten Genehmigungsbescheides von 2003. Dort wurde die Nutzung für ca. 3 Jahre zugelassen und diese Verpflichtung

trifft den Verursacher, die Firma Richter Recycling. Aufgabe, dass durchzusetzen ist Sache des Landesumweltamtes. Dieses Verfahren sollte beschleunigt werden durch direkte Ansprache an den Präsidenten des LUA. Dazu hat Herr Schmitz-Jersch den Präsidenten angeschrieben. Es kam die Antwort, dass eine Beurteilung von Sachverständigen zum Artenschutz zu einer Vor-Ort-Begehung zur Firma Richter kamen. Herr Schmitz-Jersch regte an, dass für geschützte Tierarten ein Teil der Schallschutzanlage bestehen bleiben könnte. Die Wälle sollten lediglich als Begrenzung verschwinden, damit dieser Platz wieder Teil der offenen Landschaft werden kann. Aus dem Schreiben des Landesumweltamts wird die Sorge deutlich, dass wieder ein neuer gerichtlicher Prozess in Gange kommen könnte. Herr Schmitz-Jersch bittet die Verwaltung auf Fa. RR zuzugehen, um den Einsatz von Rechtsmitteln zu vermeiden und stattdessen zu konstruktiven Gesprächen mit dem LUA zu kommen, um die Bearbeitung nicht noch länger zu verzögern.

- Initiative von Frau Meinas Alt Geltow – Verlängerung 30er Zone die zur Zeit an der Einmündung der Straße „Baumgartenbrück“ beginnt vorbei am unteren Sportplatz bis zur Einmündung des Gartenweges, danach ist die Geschwindigkeit auf 50 km/h ausgeschildert. Es gibt durchgehend Gefahrenstellen für Radfahrer auf der Straße. Außerdem wird wegen des Verkehrs oft der Fußweg zum Radweg gemacht, was besonders an Grundstücksausfahrten zu gefährlichen Situationen führt.

Herr Fannrich findet es sinnvoll, bis zum Ortsausgang Alt-Geltow, mindestens aber bis zu den Häusern Am Wasser 21 ... Am Wasser 22 diesen Bereich mit einem 30er-Schild zu beruhigen. Der Antrag wurde durch Frau Glau an die Verkehrsbehörde gestellt. Die Straße ist eine Kreisstraße, deshalb sind die verkehrsrechtlichen Einschränkungen wesentlich von Stellungnahme des LK abhängig. Es ist nicht sicher, ob die Kreisverwaltung auch mit Vorlage der umfangreichen Unterschriftensammlung, in der wohl fast jeder Alt-Geltower sich dafür ausgesprochen hat, dieser Forderung entsprechend wird.

- Initiative von Frau Carmen Schulz – barrierefrei erreichbarer Veranstaltungsraum für die älteren Bürger der Gemeinde – Frau Schulz fragt an, ob nicht nach Beendigung des Gebrauchs der Container der Schule Anfang 2022 für diese Zwecke genutzt werden kann. Herr Fannrich ist auch dazu bereits in der Verwaltung vorstellig geworden. Für die Aufstellung des Containers müsste ein geeignetes Grundstück in Eigentum der Gemeinde gefunden werden und dafür bedarf es auch einer Baugenehmigung.

Folgende Termine wurden durch den Ortsvorsteher wahrgenommen:

20.04.2021 Aufstellung Spielgerät Strand WW

Der Bauhof hat mit Unterstützung von Herrn Höpfner, Herrn Tietze und Herrn Fannrich ein Spielgerät, „Kahn“ aufgestellt, was von den Kindern sehr gut angenommen wird. Finanziert wurde das Spielgerät durch eine großzügige Spende eines Bürgers aus Wildpark-West.

27.05.2021 Zufahrt Wald vor dem Wentorfgraben

Treffen: Förster und Landesforst, Verwaltung Ordnung- und Sicherheit und Ortsvorsteher mit dem Ziel das unerlaubte Befahren direkt zum Wentorfgraben zu verhindern:

1. Aufstellung Schranke aus Rubinienholz
2. Anbringen von 3 Hinweisschilder von der Forst Außerdem wird ein gebrauchter Papierkorb an der Bank am Wentorfgraben aufgestellt, der auch vom Bauhof entsorgt wird

30.05.2021 Baum-Spende

In einem Schreiben an Frau Hoppe bietet der Verein Waldsiedlung

Wildpark-West e.V. eine Spende von 10 Bäumen an (E-Mail - BI WW), die in WW gepflanzt werden sollen. Die Pflanzstandorte werden nach Abstimmung mit allen Medienträgern (Elektro, Gas, Wasser und Abwasser, Telekom) und der Verwaltung festgelegt.

30.05.2021 **Ausstellungs-Eröffnung**

Doris Patzer präsentiert ihre Fotomalerei im Gebäude des Heimatvereins

05.06.2021 **Auszeichnung FFW**

Auszeichnungs- und Beförderungsveranstaltung für die Kameraden und Kameradinnen der FFW Geltow, Caputh und Ferch

Juni 2021 **Befragung der GV**

Studie zur Bedrohungssituation kommunaler Amts- und Mandatsträger durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg. Befragt wurden nur die Mitglieder der GV, nicht die Ortsbeiräte.

15.06.2021 **Pressetermin**

Ein Pressetermin fand in der Kita statt, initiiert durch die mit Übergabe eines Krippenwagens und die Bemalung des Trafohäuschen durch E.on Edis. Anschließend wurde der Schulanbau und Umbau allen anwesenden präsentiert.

22.06.2021 **Verabschiedung der beiden 6. Klassen**

In zwei nacheinander stattfindenden Feierstunden wurden die Schülerinnen und Schüler der 6. Klasse verabschiedet.

04.07.2021 **Ehrung Gertrud Feiertag**

In einer sehr würdevollen Veranstaltung wurde der Leiterin des jüdischen Kinderheims in Caputh, Gertrud Feiertag postum die Ehrenbürgerwürde verliehen. Der Havelboten hat darüber ausführlich berichtet.

Bepflanzung im öffentl. Raum

Das ist immer wieder ein Thema. Grundsätzlich gilt: in der Regel beginnt vor dem Gartenzaun das Eigentum der Gemeinde Schwielowsee. Das ist öffentlicher Straßenraum. Dort darf ohne Erlaubnis nicht gepflanzt werden. Hier muss öffentliches Recht durchgesetzt werden, um die Freihaltebereiche und Verkehrssicherheit gewährleisten zu können. Frau Gerber fragt an, ob ein Blühstreifen zulässig wäre, die Anfrage wird an Frau Glau weitergeleitet.

23.07.2021 **Straßenbeleuchtung**

Abstimmung zum Austausch alter Leuchten auf LED finden mit Herrn Stiller statt, immer mit einer Bewertung der Beschaffenheit der Masten.

29.07.2021 **Lasten-Fahrrad**

Absprache mit Frau Hoppe, Frau Glau, Frau Althausen und Herrn Wessel zur Nutzung und Unterbringung. In Caputh entsteht mit einigem Aufwand eine Abstellanlage, in Geltow soll dafür ein Unternehmer gefunden werden, der sich um die Herausgabe, Rücknahme und ggf. Aufladen und Verkehrssicherheit und Zustand so eines Lastenfahrrades kümmert. Die Klimainitiative wird auf die Unternehmer in Geltow zugehen die an attraktiven Standorten sind.

07.08.2021 **Einschulung der beiden 1. Klassen**

43 Kinder wurden in zwei 1. Klassen in 2 Etappen eingeschult

WAS LIEGT VOR UNS STADTRADELN

vom 01. - 21. September

FAHRRADSONNTAG

am 19. September 2021

ENTSCHEIDUNG

Wollen wir ein Ernte- Vereins- und Schützenfest in 2021 durchführen – Termin 25.09.2021

Es gibt keine Festlegungen für den September hinsichtlich der Pandemieregeln, die Inzidenzwerte steigen langsam. **HEUTE MÜSSEN WIR DAZU EINE ENTSCHEIDUNG TREFFEN**, um die Vorbereitungsarbeiten rechtzeitig durchführen zu können.

Wir benötigen dazu:

- Hygienekonzept muss vorliegen
- Reihe von Genehmigungen
- die mehrheitliche Bereitschaft der Vereine zur Mitwirkung
- Schule, Kita
- Versorgung usw.

Es bleibt eine Veranstaltung unter Beachtung der Hygieneregeln 3 - G (geimpft, genesen, getestet) Einlasskontrolle mit Aufnahme von Personendaten und mit Bändchen

Frau Gerber – Einchecken der Gäste sollte möglich sein, Kontrolle von „Geimpft, Genesen, Getestet“ – dann wäre auch Tanzen wohl erlaubt. Die Tests sind noch bis Oktober kostenlos. Eine Veranstaltung im Freien sollte also möglich sein.

Frau Stoof sieht das etwas problematisch, wegen der Delta-Variante, 3. Impfung. Gerade Mitglieder des Heimatvereins sind teilweise sehr alt – Sie glaubt nicht, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können.

Herr Böttcher meint, dass es möglich ist, dass die ganze Organisation plötzlich abgebrochen wird. Er findet den Aufwand im Vorfeld ist zu groß, wenn eine Absage erteilt werden wird.

Herr Steinbach ist sich unschlüssig und fürchtet auch den großen Aufwand und die große Unsicherheit bei den Leuten und erwartet dadurch eine deutlich geringere Teilnehmerzahl. Die Einlasskontrolle stellt sich für ihn als Schwierigkeit da. Das Fest war immer von einem Wechsel von Kommen und Gehen geprägt, das wäre jetzt nicht mehr so einfach möglich. Er spricht sich dagegen aus.

Herr Schmitz-Jersch stimmt den Anmerkungen von Herrn Steinbach zu und er ist sich sicher, dass die Pandemie-Zahlen ansteigen werden und die Politik die Wirtschaft weniger einschränken wird, aber solche gesellschaftlichen Veranstaltungen eher. Wenn dann eine Absage erfolgen muss, würde das auch eine große Enttäuschung bei den Geltowern erzeugen. Herr Steinbach wirft auch ein, dass nicht alle Kosten abgefangen werden können.

Herr Ofcsarik zieht den Vergleich zu den Chorproben heran. Er fragt sich, ob die Chöre in einem Monat geschlossen auf der Bühne auftreten dürfen. Jetzt wird im Kirchenraum mit großem Abstand geübt. Die Unsicherheit ist groß – Aufwand zum Ergebnis ist zu groß.

Frau Gerber fragt an, ob schon Vorbereitungen getroffen wurden. Herr Fannrich erklärt, dass bisher nur Vorgespräche mit der Verwaltung stattgefunden haben. Bisher wurden nur wenige Unternehmen gebunden. Nach der heutigen Abstimmung würde der Startschuss für die verbindliche Organisation gegeben werden.

Umzug mit Masken stellt sich Herr Steinbach auch schwierig vor. Mehrheitlich stimmen die Abgeordneten gegen die Durchführung. **Damit findet das Vereinsfest 2021 nicht statt.**

gez. Matthias Fannrich
Ortsvorsteher Geltow

Veröffentlichung des wesentlichen Inhaltes der Anhörungen, Vorschlä- ge und Entscheidungen gemäß § 46 BbgKVerf des Ortsbeirates Caputh in seiner Sitzung vom 11.08.2021

1. Informationsvorlage zum Verfahrensstand der Flächennutzungsplanänderung

Die Informationsvorlage wird von Herrn Rhode umfänglich vorgestellt (Präsentation).

Er verweist auf die bisherigen Schritte, die frühzeitige Beteiligung der TÖB, die neuen Abstimmungsprozesse insbesondere mit dem MLUK und die bevorstehende Beteiligung der Öffentlichkeit. Es werden nur noch die zu behandelnden Flächen präsentiert > siehe Anlage. Herausgefallene Flächen können später noch mal „angefasst“ werden.

Es wird anschließend diskutiert:

Herr Märtens möchte die Grundstücksgrenzen am C5 – Campingplatz Himmelreich erklärt haben.

Herr Dallorso hat Rückfragen zu den ausgewählten Flächen.

Herr Bergner kann sich erinnern, dass in der Fläche C14 kein Ferienhausgebiet beschlossen wurde.

Frau Hoppe und Herr Rhode geben weitere Informationen zum Planungsstand Campingplatz Himmelreich:

Es müssen Parzellen von jeweils 2.000m² geschaffen werden und 3,5m breite Brandschutzschneisen. Die Brandschutzkonzepte wurden mit dem LK bereits abgestimmt. Derzeit laufen noch Planungen zur Ausgleichsbilanzierung. Dieses wird dem MLUK vorgestellt.

Herr Dallorso bemängelt, dass illegale Veränderungen hiermit festgeschrieben werden. Die geforderte Parzellierung war bereits im Verpachtungsvertrag als Skizze vorhanden. Warum wurde die ehemals vorgesehene Parzellierung nicht umgesetzt?

Frau Hoppe, Frau Freundner und Herr Dallorso diskutieren umfänglich die Verwendung aktueller vs. alter Unterlagen. Frau Freundner verweist auf die von Hr. Dallorso, Hr. Bergner und ihr durchgeführte Akteneinsicht, wo deutlich zu erkennen war, dass innerhalb der vergangenen Jahre bereits deutliche Veränderungen vorgenommen worden sind. Daher kann Verwendung neuer Unterlagen zwangsläufig nur nachträgliche Legalisierung bedeuten, was definitiv nicht gewünscht ist.

Hr. Rhode: Erläutert die Kartengrundlage und die Behörden wurden intensiv einbezogen.

Herrn Schiffmann: Können Wasserstraßen überplant werden? Es können demnach nur Flächen „nachrichtlich“ übernommen werden, die vom WSA verpachtet wurden.

Herr Bergner bemängelt die rigorose Verlegung der Brandschneisen in Teilgebieten.

Frau Freundner fragt, wieviel Bäume konkret dafür „überplant“ wurden, sprich gefällt werden sollen. Herr Rhode kann keine konkreten Zahlen nennen, Frau Freundner bittet um Nachlieferung der Zahlen.

Der OBC wünscht eine nochmalige Prüfung einer baumschonenden Schneisen-Planung.

Die Verwaltung wird beauftragt, zeitnah eine Begehung „Himmelreich“ vorzunehmen

Die Informationsvorlage wird ansonsten zur Kenntnis genommen.

2. Informationsvorlage aus dem Kultur- und Tourismusamt

Frau Freundner begrüßt zu diesem TOP Frau Meyer vom Kultur- und Tourismusamt, sowie Herrn Dr. Schmidt, den stellv. Vorsit-

zenden vom Heimatverein.

Die Informationsvorlage wird von Frau Meyer kurz vorgestellt, insbesondere der neue touristische Rundgang. Herr Schmidt ergänzt die Ausführungen und fokussiert auf die Alleinstellungsmerkmale des Ortes Caputh – Schifffahrt und Obstanbau.

Es wird anschließend diskutiert:

Frau Freundner und Herr Bergner wünschen sich ebenfalls eine stärkere Betonung der Obstbautradition und mehr typisches Colorit der Gemeinde, erste Schritte wurden bereits durch OBC eingeleitet. Frau Freundner steht dazu mit Heimatverein auch bereits in engem Kontakt. Auch Herr Schiffmann wünscht mehr ortsbezogene Identitätsbestimmung.

Herr Dallorso wünscht stärkere Betonung der Schiffertradition. Frau Hoppe verspricht mehr Bemühungen, die Obstbautradition sichtbarer zu machen.

Herr Bergner bemängelt fehlende Zahlen zu Umsätzen und gewünschten (finanziellen) Erfolgen. Frau Hoppe: derzeit können noch keine Einnahmen erfolgen, das Tourismusamt ist kein Betrieb gewerblicher Art, im Marketingplan der Gemeinde ist die zukünftige Entwicklung des Erholungsortes für die Jahre 2021 – 2023 dargestellt.

Frau Freundner begrüßt, dass im Marketingplan „Qualität vor Quantität“ steht, da bereits heute die vielen Touristenströme, gerade an den WE, eine extreme Belastung darstellen.

Frau Freundner begrüßt, dass sich die Gemeinde auch in diesem Jahr am Stadtradeln beteiligt: Zeitraum ist der 01. – 21.09. und bittet um rege Beteiligung.

Die Informationsvorlage wird ansonsten zur Kenntnis genommen.

3. Beschlussvorlage zum Radverkehrskonzept der Gemeinde Schwielowsee 2021

Frau Freundner erläutert einige Punkte des Konzeptes und bedauert die mangelnde Beteiligung der Bevölkerung. Danach wird wie folgt diskutiert:

Frau Freundner fragt nach einem, im Konzept erwähnten, Fahrradbeauftragten.

Herr Märtens wundert sich über Radverbotsempfehlung der Grundschule. Hier muss dringend Abhilfe geschaffen werden.

Herr Brennenstuhl berichtet aus OBG: Prioritäten festlegen nach Sicherheitsgewinn, Maßnahmen danach umsetzen.

Herr Bergner wünscht sich zusätzlich zum Orts-Straßenbau-Budget einen Aufschlag, aus dem die Orte selber Radverkehrsmaßnahmen nach eigenem Ermessen umsetzen können. Auch Herr Dallorso wünscht sich Ortsteil-Zuschlag. Auch Herr Schiffmann wünscht, dass das Orts-Straßenbau-Budget exklusiver für Radverkehrsmaßnahmen genutzt wird.

Diskussion: Orts-Straßenbau-Budget sollte mehr für Instandhaltung genutzt werden.

Herr Bergner: in Maßnahmenliste auch Aufnahme von Abstellanlagen

Frau Freundner verweist auf Anträge ihrer Fraktion, wo bereits die Errichtung von Fahrradabstellanlagen und die Einrichtung einer Hol- und Bringzone an der Grundschule beschlossen wurden.

Frau Hoppe: Maßnahmen befinden sich teilweise schon in Prüfung zur Umsetzung.

Der Beschlussvorschlag lautet:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt das vorliegende Radverkehrskonzept 2021 einschließlich der Anlagen 1 bis 5.

Abstimmungsergebnis:

9 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

4. Beschlussfassung zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Südlich MaTec Gummiwerke“ OT Caputh

Frau Freundner verweist auf die nö Sondersitzung, wo der OBC nach umfangreicher Diskussion der Aufstellung eines Bebauungsplanes nur unter der Voraussetzung zugestimmt hat, dass der Satzungsbeschluss für den B-Plan frühestens am 01.04.2025 in Kraft treten darf, ansonsten hätte der OBC diesen nämlich abgelehnt. Daher beantragt Frau Freundner, dass in die Beschlussvorlage der folgenden Satz als 4. Punkt mit aufgenommen wird:

„4. Die Rechtswirksamkeit für diesen B-Plan tritt frühestens am 01.04.2025 in Kraft, damit die Infrastruktur bereitgestellt werden kann.“

Über diese Ergänzung wird abgestimmt:

Abstimmungsergebnis zur Ergänzung:

9 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

Es wird weiter diskutiert:

Herr Märtens schlägt vor, dass ein reguläres B-Plan-Verfahren angestrengt wird. Die Abweichung vom Normalfall sollte nicht der Regelfall werden.

Herr Schiffmann betont, dass ein vereinfachtes Verfahren deutlich kostengünstiger wäre. Herr Hüller wünscht für dieses kleine Gebiet ein vereinfachtes B-Plan-Verfahren.

Es wird abgestimmt, ob ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden soll:

4 Jastimmen 4 Neinstimmen 1 Enthaltung

Herr Bergner spricht an, dass im OBC schon einmal diskutiert wurde, dass der Parkraum minimal gebaut werden sollte, um Synergien mit dem Gewerbegebiet zu schaffen. Nachtparker für die Wohneinheiten könnten den selben Parkraum nutzen, wie tagsüber GewerbenutzerInnen. Herr Hüller unterstützt die Idee, um Verkehr zu minimieren. Verwaltung bezweifelt die Umsetzbarkeit, wird prüfen. Die Parkraumbewirtschaftung sollte optimiert werden.

Die Beschlussvorlage wird um folgenden Zusatz ergänzt:

4. Die Rechtswirksamkeit für diesen B-Plan tritt frühestens am 01.04.2025 in Kraft, damit die Infrastruktur bereitgestellt werden kann.

Der OBC erteilt der Verwaltung und den Planern einen Prüfauftrag, um nach Synergien für die Parkraumnutzung mit den gewerblichen Nachbarn zu suchen.

Der Beschlussvorschlag lautet:

1. Für die Flurstücke 130/1, 348 tlw., 367 tlw., 368 tlw. und 391 tlw. der Flur 5 der Gemarkung Caputh wird gemäß § 2 BauGB ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Südlich MaTec Gummiwerke“ OT Caputh aufgestellt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (**Anlage 1**) ersichtlich und hat eine Größe von rund 0,52 Hektar. Primäres Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes für die Errichtung von Wohngebäuden. Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
4. Die Rechtswirksamkeit für diesen B-plan tritt frühestens am 01.04.2025 in Kraft, damit die Infrastruktur bereitgestellt werden kann.

5. Beschlussfassung über eine Vereinbarung zur Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 12 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) für den Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung im Flottsteller Weg

Frau Hoppe erläutert die Beschlussvorlage sehr kurz. Die Kosten werden größtenteils von der Bahn übernommen.

Es gibt keinen Diskussionsbedarf.

Der Beschlussvorschlag lautet:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt, die Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee zu beauftragen, die dieser Beschlussvorlage beigefügten Vereinbarung (Anlage 1) über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 12 EKrG „EÜ Flottsteller Weg, Eisenbahnstrecke 6115, Bahn-km 49,006“ mit der DB Netz AG abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

9 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

6. Informationsvorlage zur Auswertung Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schwielowsee

Frau Freundner: nur Ortsbeirat Caputh war gegen Änderung der Straßenreinigungssatzung, wurde von Gemeindevertretung aber leider überstimmt. Evaluierung wurde nach Winter zugesagt. Sie bat daher im letzten OBC um ergänzende Zuarbeit aller OBC-Mitglieder.

Frau Hoppe bedankt sich bei Herrn Märtens und Frau Freundner für die Zuarbeit von Problemstellen, anderweitige Hinweise gab es nicht.

Herr Märtens erinnert daran, dass auch die Streumittel recht schnell beräumt werden müssten. Frau Hoppe erklärt, dass es in den meisten Fällen gut geklappt hat, nur mit einer Firma gab es massive Probleme.

Frau Freundner und Herr Bergner wünschen sich eine bessere Information der BürgerInnen, denn vielen war die Änderung der Straßenreinigungssatzung gar nicht bewusst.

Frau Harnisch sagt, dass z.B. zum Grünschnitt bereits jetzt im Amtsblatt informiert wurde. Frau Hoppe verspricht eine bessere Information im November im Amtsblatt. Herr Bergner wünscht sich eine Postwurfsendung für alle Haushalte. Herr Märtens bemängelt die Wirksamkeit des Amtsblattes.

Herr Munzel fragt nach der Kosten-Ersparnis. Frau Hoppe und Herr Brennenstuhl: Die Zahlen lagen bei 35-40% der Vorjahreszahlen. Auch Herr Munzel sieht nicht, dass die neue Beschlussfassung eine gute Lösung war/ist.

Man verständigt sich auf eine weitere Betrachtung nach dem nächsten Winter.

Der OBC möchte einen 2. Winter als Evaluierungszeitraum abwarten. Ansonsten wird die Informationsvorlage zur Kenntnis genommen.

7. Informationsvorlage über die erweiterte Straßeninstandsetzung im Ortsteil Caputh für das Haushaltsjahr 2022 - Vorschlag Gartenstraße

Frau Freundner schildert ihre Sichtweise zur Gartenstraße als nicht hinnehmbare, schlechte Straße. So eine Straße ist des Ortes nicht würdig, gerade im unmittelbaren Dorfkern. Sie erinnert außerdem an die Sicherungspflicht der Gemeinde. Hier muss dringend gehandelt werden.

Herr Dallorso ergänzt zur Informationsvorlage aus technischer Sicht: Die Regenwasser-Entwässerung war vorhanden. Aber durch Schmutzwasserleitung wurde die ehemalige Regenentwässerung kaputt gemacht. Eine Umlage auf AnwohnerInnen wird schwierig werden (aus rechtlicher Sicht nicht durchsetzbar). Frau Hoppe würde eine Oberflächenverbesserung ebenfalls begrüßen, weil die Straße in sehr schlechtem Zustand ist.

Es wird wie folgt diskutiert:

Herr Schiffmann begrüßt eine Sanierung. Aber das Ortsbudget wird nicht ausreichen. Es müssen auch Gelder für die Instandhaltung anderer Straßen übrigbleiben. Nur so können andere Straßen vor Verfall bewahrt werden.

Frau Freundner betont, dass die bisherige Kalkulation ergab, dass es machbar ist. Die Mittelbindung, wie nun in der Informationsvorlage, über 2 Jahre waren zunächst nicht Thema.

Herr Hüller unterstützt die Argumente von Herrn Schiffmann. Er fragt sich, ob wir nicht aus den Verhältnismäßigkeiten rutschen? Herr Möllmer sieht ebenfalls Handlungsbedarf, sieht die Straße aber auch eher in der generellen Haushaltplanung.

Herr Bergner möchte keine schlecht gemachte Asphaltstraße, sondern eine ins Ortsbild passende gut gemacht Pflasterstraße. Auch Frau Freundner verweist auf die exponierte Lage im Ortskern.

Der OBC gibt ein Votum zu dieser Informationsüberlage ab. Die Straße hat einen höheren Ausbaugrad. Der OBC stimmt darüber ab, dass die Gartenstraße nicht aus dem Straßen-Instandhaltungsbudget finanziert wird. Die Finanzierung des Ausbaus soll in die Haushaltungsverhandlungen übernommen werden:

Ein OBC-Mitglied nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Abstimmungsergebnis:

8 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

8. Informationsvorlage zur Verkehrsüberwachung des Landkreises Potsdam-Mittelmark 1. Halbjahr 2021

Frau Freundner verweist bei der Verkehrsüberwachung, dass dringend auch Messungen auf den Wasserstraßen gemacht werden müssen.

Es wird diskutiert, welche Möglichkeiten es geben könnte, Wasserverfehlungen anzuzeigen und zu ahnden.

Frau Hoppe: Wir brauchen Fakten. Hierbei ist es wichtig, konkrete Zeiten aufzuschreiben, möglichst auch Kennzeichen.

Die Informationsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

9. Informationsvorlage aus dem Fachbereich Bauen und Planen für den Ortsbeirat Caputh am 11.08.2021

Frau Freundner geht auf einige Punkte ein, insb. auf den Anbau an der Grundschule Caputh.

Frau Hoppe führt aus, dass am 05.08. mit einer Firma gesprochen wurde, um einen Kostenvoranschlag für die B-Plan-Erstellung Michendorfer Chaussee zu erstellen. Das Büro hat um einen weiteren Gesprächstermin mit den Antragstellern und der Verwaltung gebeten, um die Aufgabenstellung konkret zu formulieren. Die Aufkäufe der Flächen wurde zurückgestellt.

Herr Dallorso bemängelt die Baunachverfolgung bei Straßenbaumaßnahmen. Im Heideweg gab es leider wieder Probleme mit der Abstimmung der Gewerke. Im Krähenberg soll das besser gemacht werden. Frau Hoppe: dort werden die Rohre vorher verlegt. Die geplante Straßensanierung „Am Krähenberg“ soll dieses Jahr noch fertig gestellt werden.

Herr Dallorso ärgert sich über keine eindeutige Stellungnahme zur Erweiterung des Altenheimes. Es könnte passieren, dass der Kreis gegen die Gemeinde stimmt.

Frau Hoppe erläutert Stellungnahme der Verwaltung.

Frau Freundner betont, wie ärgerlich es ist, dass der Kreis immer wieder das gemeindliche Einvernehmen ersetzt und sich so über kommunale Beschlüsse hinwegsetzt.

Sie verspricht daher, in diesem Zusammenhang, Kontakt zur Denkmalschutzbehörde aufnehmen.

Herr Bergner wünscht sich aktuelle Informationen zum DigitalPakt. Frau Hoppe verweist auf den ausführlichen Bericht im KSA. Die Netzwerkausstattung ist beauftragt. Alle LehrerInnen wurden datenschutztechnisch geschult. Die iPads wurden im Sommer endlich eingerichtet. Im Herbst/Winter wird noch einiges mehr hinsichtlich der technischen Ausstattung passieren.

Frau Freundner erkundigt sich nach der, im letzten OBC geforderten, Werbeanlagensatzung. Frau Hoppe erklärt, dass die Werbeanlagensatzung nicht kommen wird, weil sie bei Privatgrundstücken nicht wirksam wird.

Frau Freundner bittet um Überlegungen, wie man derartige Schandflecke abwenden kann, z.B. durch Zusatz in der Ortsgestaltungssatzung.

Die Informationsvorlage wird ansonsten zur Kenntnis genommen.

Inhalt der Informationsvorlage:

- Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
- FNP Änderung
- Vhg / iKb Schule Caputh – Erweiterungsanbau
- B-Plan Michendorfer Chaussee
- Erweiterte Straßeninstandsetzung im OT Caputh
- Erneuerung der Plattform vor dem Kiosk am Caputher Gemeinde
- Errichtung einer öffentlichen Toilettenanlage am Caputher Gemeinde
- Errichtung von Fahrradabstellanlagen am Bahnhof Caputh-Geltow
- Errichtung von Fahrradabstellanlagen am Bahnhof Caputh-Schwielowsee
- Abriss und Erneuerung der Fahrradabstellanlage am Bahnhof Caputh-Schwielowsee
- Caputh Mitte - Stand der Umsetzung des Bebauungsplanes
- Campingplatz Himmelreich- Neubau einer Seebrücke mit Restaurant und Aussichtsplattform
- Elektroladesäule Parkplatz Weinbergstraße
- Vorhaben Park Caputh, Logierhaus, Grundsanierung und Umnutzung
- Unterflurglascontainer Michendorfer Chaussee
- Erneuerung der Aussichtsplattform und Fußwegebrücke am Caputher Gemeinde
- Bauantrag für den Neubau einer Kindertagesstätte, Evangelisches Diakonissenhaus
- Erneuerung der Bushaltestelle Schumannstraße Süd
- Ausbau der Ziegel- und Weberstraße
- Austausch E-Ladesäule Weinbergparkplatz
- Anbau Feuerwehrgerätehaus Caputh
- Löschbrunnen Michendorfer Chaussee
- Abwasseraufbereitungsanlage HPW Caputh
- Caputher Gemeinde Konzept zur Ergänzung und Aufwertung
- Bauantrag für den Neubau eines 45,32 m Stahlgittermastes mit Funkstation
- Baugenehmigung für die Anbringung von zwei unbeleuchteten Werbeanlagen
- Antrag auf Vorbescheid: Erweiterung der Altenpflegeeinrichtung um einen Neubau auf der Nordseite und einen Ergänzungsbau auf der Südseite des Bestandsgebäudes

10. Informationsvorlage aus dem FB 1 Zentrales und Bürgerdienstleistungen für den OB Caputh am 11.08.2021

Frau Freundner bedankt sich für die, wie immer anschaulichen, Informationen zum Stand Diakonie-Kita.

Es gibt keinen Diskussionsbedarf.

Die Informationsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

11. Beschluss zum Antrag zur Aufstellung eines B-Planverfahren im Gewerbegebiet/ An der Koppel

Es wird wie folgt diskutiert:

Frau Freundner begrüßt die Errichtung eines Einzelhandelsgeschäftes an dem Standort, die Bewohner des anliegenden Wohngebietes würden davon auf jeden Fall profitieren.

Herr Dallorso schlägt vor, im B-Planverfahren das gesamte Flurstück zu beplanen und (1) einen Grünstreifen in Richtung Fried-

hof und weiterhin (2) einen Grünstreifen zur angrenzenden Skaterfläche einzuplanen.

Herr Hüller verweist darauf, dass die Bebauung des Gebietes schon lange geplant war. Im Grunde handelt es sich um ein „beplant“ Gebiet. Außerdem würde ein B-Planverfahren Sicherheit schaffen.

Herr Munzel wünscht sich, dass nur begrenzt Wohnungen gebaut werden sollten. Ärger mit bestehendem Gewerbetreibenden ist vorprogrammiert. Frau Freundner sieht Wohnbebauung an dieser Stelle (Reiterhof, Gewerbe, Feuerwehr, Skateranlage) ebenfalls kritisch.

Herr Bergner bemängelt, dass andere Gebiete hinsichtlich der B-Pläne zurückgestellt wurden und hier nun plötzlich ein B-Plan beschlossen werden soll, der noch dazu sehr kurzfristig eingereicht wurde.

Frau Freundner bemängelt 1. die späte, viel zu kurzfristige Zusendungen der Unterlagen und 2. die mangelhafte Zusammenstellung der Unterlagen. Auch Herr Munzel kann sich a.g. der eingereichten Unterlagen kein Bild machen, dies wird allgemein bestätigt. Insgesamt kann sich der OBC den Neubau eines Lebensmittelmarktes vorstellen, aber zusätzliche Wohneinheiten an der Pferdekoppel werden sehr kritisch gesehen. Eine Neu-Entwicklung muss die vorhandenen Entwicklungen berücksichtigen.

Frau Freundner stellt den Antrag, dass die Informationsvorlage überarbeitet und dem OBC erneut vorgelegt werden soll.

Abstimmungsergebnis:

9 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

12. Neubau eines Einfamilienhauses Havelstraße

Frau Freundner erläutert kurz die Informationsvorlage und bedankt sich bei Frau Posmyk für die ebenfalls beigefügten Hinweise zur Ortsgestaltungssatzung.

Die Informationsvorlage wird diskutiert.

Frau Freundner wünscht sich generell eine verbindliche Festlegung von Mindestgrößen für Baugrundstücke.

Der OBC teilt die Auffassung der Bauverwaltung, dass die Zustimmung zu diesem Bauvorhaben nicht erteilt wird.

Abstimmungsergebnis:

9 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

13. Die Ortsvorsteherin informiert zu nachfolgenden Themen:

Die Ortsvorsteherin berichtet über folgende Punkte:

Um es vorwegzunehmen: Viele geplante Veranstaltungen fielen leider aus:

Frühjahrsputz, Weißes Fest, Fährfest – um nur einige zu nennen. Am 01.05. kam es zu Vandalismus an der Skateranlage bis hin zum Parkplatz am Schloss.

Mein Dank gilt an dieser Stelle Herrn Märtens und seiner Familie, die am Feiertag kurzentschlossen alles beräumt haben.

Leider kommt es wiederholt Freitag- und Samstagabend zu Lärmstörungen auf dem Sportplatz an der Schule, neuerdings auch zu Vandalismus.

Das zeigt, wie wichtig es ist, Angebote für die Jugendlichen zu schaffen, Möglichkeiten für Zusammenkunft etc.

Zum Radverkehrskonzept erfolgte am 11. Mai zusammen mit Fr. Böhmer vom beauftragten Planungsbüro eine Befahrung & am 03.06. fand dazu auch online eine Videokonferenz statt, leider mit sehr mäßiger Bürgerbeteiligung.

Am 20. Mai gab es ein Treffen mit dem Vorstand vom Heimatverein, wo künftige Ideen vorgestellt wurden.

Das Heimathaus ist erfreulicher Weise nun wieder an den Sonntagen geöffnet, das wird auch bereits gut angenommen.

Am 02.06. gab es in einer online-Sitzung Informationen zum Stand der beantragten FNP Änderungen und Diskussionen über die Zulässigkeit einiger Flächen im LSG – heute als gesonderter Punkt auf der Tagesordnung.

Am 02. und 03.06. wunderten sich viele - das Trinkwasser war braun. Die Wasserleitungen wurden gespült. Auf Nachfrage wurde mir aber versichert, dass das nicht schädlich, sondern nur eisenhaltig ist.

Am 04.06. wurden im Rahmen einer Feierstunde viele Kameradinnen und Kameraden der FFW befördert, außerdem konnten viele Medaillen für treue Dienste überreicht werden.

Nochmals ein ganz herzliches Dankeschön an die FFW für ihren unermüdlichen Einsatz!

Am 08.06. fand der von der Klimainitiative organisierte Vortrag zum Thema Grundwasser als Hybridsitzung statt. Dieser hat gezeigt, wie besorgniserregend die Situation tatsächlich ist. Das sollten sich Gartenbesitzer vor Augen halten, wenn sie ihren Rasen sprengen...

Herr Schiffmann ergänzt, dass ab 08.07. die Entnahme von Oberflächenwasser untersagt ist.

Am 08. und 09. Juni war ein reges Treiben am Himmel über dem Schwielowsee zu beobachten. Im Zuge einer Übung der Bundeswehr erfolgten Absprünge über dem Schwielowsee.

Am 14.06. gab es im Bürgerhaus ein Treffen mit dem Vorstand vom Einsteininitiativkreis, bei diesem Termin wurde über die Raumproblematik aber auch die Zukunft der Ausstellung gesprochen.

Am 27. Juni fand im Seitenflügel des Schlosses die feierliche Ausstellungseröffnung „Gertrud Feiertag und das jüdische Landerschulheim“ statt und am 04. Juli erfolgte die posthume Ernennung von Gertrud Feiertag zur Ehrenbürgerin, anwesend war u.a. ihre Urgroßnichte, die auch die Urkunde entgegen nahm.

Das diesjährige Königsschießen der Schützengilde fand am 03.07. in sehr kleinem Rahmen statt, Ehenschuss der Ortsvorsteherin.

Am 03.08. stellte die Diakonie im Rathaus ihre Pläne für eine Erweiterung der Altenpflegeeinrichtung in der Seestraße vor: z.T. 3-stöckig, sehr massiv.

Der OBC wurde vorher befragt, Ergebnis: alle sind nicht glücklich mit der derzeitigen Planung, lehnen 3-Stöckigkeit ab.

Herrn Blümchen, Geschäftsführer der Diakonie, habe ich daher um die dringende Berücksichtigung unserer Bedenken gebeten.

Am Samstag, den 07.08. wurden 51 Kinder in zwei Klassen eingeschult, das ganze fand bei strahlendem Sonnenschein in 2 Durchgängen auf dem Schulhof statt.

Ich wünsche allen Schulkindern an dieser Stelle einen guten Schulstart und hoffentlich weiterhin Präsenzunterricht.

Coronaschnelltests bietet derzeit nur noch die Schwielowsee Apotheke an, auf jeden Fall noch bis Ende August.

Erfreulich: Die 14. Kunsttour findet in diesem Jahr wieder statt: Jeweils Samstag und Sonntag: 28.08. & 29.08.

04.09. & 05.09. von 12-18 h

Und am 19. September findet bereits der 22. Fahrradsamstag statt, „Gemeinsam und mit Abstand radeln“ – mit Musik um den Schwielowsee.

Bitte denken Sie daran: am 26. September ist Bundestagswahl. Nutzen Sie die Chance und gehen sie zur Wahl!

In diesem Zusammenhang ist vielleicht noch erwähnenswert, dass sich am vergangenen Freitag, als erster Kandidat unseres Wahlkreises, Olaf Scholz hier in Schwielowsee Bürgerfragen gestellt und beantwortet hat.

Ein weiterer Ausblick: am 20. November findet unter dem Motto „miteinander – füreinander“ eine Veranstaltung mit dem Titel „Leben in Schwielowsee gemeinsam gestalten – eine Werkstatt zum Mitmachen!“ statt, bei Interesse und zur Unterstützung des Vorbereitungsteams anmelden unter: gemeinde@schwielowsee.de

Der nächste Sitzung des Ortsbeirats findet am 03. November statt. Und meine nächste Bürgersprechstunde: Dienstag, 07. September von 17-19 h

Zwischenzeitlich können sie sich natürlich wie immer informieren unter: www.kathrinfreundner.de

gez. Kathrin Freundner
Ortsvorsteherin Caputh

Veröffentlichung des wesentlichen Inhaltes der Anhörungen, Vorschlä- ge und Entscheidungen gemäß § 46 BbgKVerf des Ortsbeirates Ferch in seiner Sitzung vom 12.08.2021

1. Informationsvorlage zum Verfahrensstand der Flächennutzungsplanänderung

Herr Büchner begrüßt Herrn Rhode vom beauftragten Planungsbüro und erteilt ihm das Wort.

Herr Rhode teilt den Sachstand zum Ortsteil Ferch mit.

Der OBR Ferch diskutiert rege die Informationsvorlage. Der OBR Ferch äußert seinen Unmut zum Planungsstand, da kaum Maßnahmen, die seit 2012-2014 beantragt wurden, Berücksichtigung gefunden haben (gemeindeeigene Flächen).

Frau Murin informiert, dass sich die Argumentation des zuständigen Ministeriums grundsätzlich geändert hat. Es sollen für die gestrichenen Flächen in Zukunft mehr Grundlagen, wie städtebauliches Konzept bzw. eine Vorstufe eines B-Plans erstellt werden. Diese Handlungsanweisung ist auch für die Gemeinde neu. Nur so könne das Ministerium eine Grundlage zur Entscheidung haben.

OBR Ferch ist sich einig, dass eine Nachverdichtung von 260 WE für Ferch nicht zuträglich ist, da der dörfliche Charakter somit gefährdet wird. Ferner ist durch die Verknappung der grundsätzlichen bebaubaren Flächen, von noch höheren Grundstückspreisen auszugehen. Die Möglichkeit, dass junge Familien sich im Ort ansiedeln bzw. hier im Heimatort bleiben können, wird wesentlich erschwert. Dies wird vom OBR Ferch kritisch gesehen.

Es wurden ebenfalls mit dem Planer und der Verwaltung die rechtlichen Möglichkeiten besprochen. Das schwerwiegendste Problem ist die Landschaftsschutzgebietsverordnung aus dem Jahr 1998, auf das sich das Ministerium beruft.

OBR Ferch fordert die Verwaltung auf, rechtliche Schritte zu prüfen und ggf. gegen die alte LSG-VO zu klagen.

Die vorliegende Info-Vorlage wird durch den OBR Ferch einstimmig nicht weiterempfohlen.

2. Beschlussvorlage zum Radverkehrskonzept der Gemeinde Schwielowsee 2021

Frau Murin verteilt die Stellungnahme der Klima-Initiative Schwielowsee (mit zum Protokoll).

OV Büchner gibt eine Einführung zur Beschlussvorlage. Er verwies auf das Verkehrskonzept der Gemeinde aus dem Jahr 2012. Hier sind nur wenige Maßnahmen in Ferch realisiert worden. Zum Beispiel ist nun im Jahr 2021 die Maßnahme aus dem Konzept – Bushaltestellenverlegung am Badestrand, erst jetzt erfolgt. OV Büchner bedankt sich dennoch bei der Gemeindeverwaltung für die positive Realisierung.

OBR Ferch diskutiert rege die Vorlage.

Bedenken gibt es zum Finanzvolumen der gesamten Maßnahmen. Ferner wird die Priorisierung kritisch hinterfragt.

Frau Murin stellt nochmals klar, dass grundsätzlich die Fördermöglichkeit mit dem Konzept eröffnet werden soll. Kleinere Maßnahmen sollen zeitnah umgesetzt werden. Ferner wird die Bauverwaltung eine Vorschlagsliste mit 2-4 Maßnahmen je Ortsteil in die HH-Diskussion einbringen.

Herr Heuer bittet um Aufnahme von 30 km/h für den Bereich Belitzer Straße – Mühlengrund, zwecks Radwegeanbindung „Sperlingslust“.

Herr Müller kann die zukünftige Finanzierung der gesamten Maßnahmen im Kontext des Gemeinde HH nicht nachvollziehen.

Frau Murin teilt hierzu mit, dass die finanzielle Untersetzung für jede einzelne Maßnahme vor der Umsetzung noch geklärt werden muss. Die zuständigen gemeindlichen Ausschüsse werden hierzu beteiligt.

Der Beschlussvorschlag lautet:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt das vorliegende Radverkehrskonzept 2021 einschließlich der Anlagen 1 bis 5.

Abstimmungsergebnis:

4 Jastimmen 1 Neinstimme 0 Enthaltungen

3. Vorabstimmung zum HH 2022 (mündl.)

OV Büchner informiert zum TOP. Er erinnert an das beschlossene Entwicklungskonzept des Ortsbeirates. Die Zuarbeit für den Haushalt 2022 wurde auf Grundlage des Konzeptes von Herrn Büchner vorbereitet. OV Büchner trägt die Maßnahmen vor (siehe Anlage Haushaltsplanung 2020 – 2022 OT Ferch mit zum Protokoll).

Von Seiten der Verwaltung ist es geplant noch in diesem Jahr den neuen Haushalt zu beschließen.

OBR Ferch beschließt einstimmig die Liste für die Haushaltsplanung 2022 für den Ortsteil Ferch.

Abstimmungsergebnis:

5 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

4. Informationsvorlage zur Verkehrsüberwachung des Landkreises Potsdam-Mittelmark 1. Halbjahr 2021

Herr Müller stellt den Antrag, dass Herr Franke kein Rederecht eingeräumt bekommt.

OBR Ferch stimmt zum Antrag ab.

1 Ja 4 Nein 0 Enthaltungen

Herr Franke bekommt Rederecht zum TOP.

Herr Heuer informiert zu seinem Vorhaben, ganz Ferch als 30 km/h Zone Ortslage Ferch auszuweisen. Hierzu soll mit den Bürgern eine Petition erarbeitet werden. Er hat dazu eine Info-Veranstaltung durchgeführt.

Herr Müller sieht ebenfalls Handlungsbedarf und ist von Bürgern angesprochen worden.

Herr Heuer bittet um entsprechende Unterstützung vom OBR Ferch.

Frau & Herr Knappe berichten von der Situation im Bereich Kammeroder Weg. Dort wird zu schnell gefahren. Bei Familie Knappe wurden schon Spiegel abgefahren. Insbesondere beim rausfahren der PKW 's vom Grundstück haben sie Probleme, zwecks der Einsehbarkeit der Straße.

Herr Müller sieht Probleme im Kurvenbereich Neue Scheune, wenn Kinder die Straße queren.

Herr Ellguth bittet Herrn Heuer und Herrn Müller um Konkretisierung bzw. Vorbereitung zur nächsten Sitzungsfolge. Nur so kann der OBR Ferch den Sachverhalt genau prüfen und diskutieren.

Herr Franke berichtet zum Sachverhalt Mühlengrund (Parkverbot). Er stellt seine ehem. Feuerwehr auf die Straße um diese zu beladen und zur Betankung. Ferner soll damit die Geschwindigkeitsreduzierung in diesem Bereich erreicht werden. Des Weiteren hat er beim Landkreis für den Bereich im September 2020 die 30 km/h beantragt. Bisher hat er keine abschließende Entscheidung. Aus seiner beruflichen Situation heraus, hat er die Statistik der Gemeinde ausgewertet (Messgerät). Im Ergebnis wird zu schnell gefahren. Nach seiner Auffassung hätten die zuständige Behörden in einem Zeitraum von drei Monaten etwa 350.00 € Bußgelder erheben können. Ferner hat er sich die Unfallstatistik angeschaut. So sind seit 2008 fünf Unfälle in diesem Bereich zu verzeichnen. Alle Unfälle sind auf zu hohe Geschwindigkeit zu-

rückzuführen. Er gibt den Hinweis, dass vielleicht eine Beschränkung auf 30 km/h nur für LKW in der Ortslage Ferch beantragt werden soll. Dies hätte aus seiner Sicht den größten Erfolg bei der Verkehrsbehörde, da die LKW das Problem seien.

Herr Müller berichtet zu seinem Schriftverkehr / Widerspruch mit der Verkehrsbehörde im Mühlengrund.

OV Büchner sieht das Abstellen der ehem. Feuerwehr auf der Bergkuppe am Mühlengrund sehr kritisch. Er sieht eine zusätzliche Gefahrenlage und fordert Herrn Franke auf, diese bitte zu unterlassen. Ferner teilt er mit, dass eine Petition nur beim Landtag erfolgsversprechend wäre, wenn dies genau begründet und gut vorbereitet sei. Eine Ausweisung für 30km/h für die Kreisstraße sieht er pessimistisch und mit wenig Aussicht auf Erfolg.

Die Informationsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

5. Informationsvorlage aus dem Fachbereich Bauen, Ordnung und Sicherheit für den Ortsbeirat Ferch am 12.08.2021

Unter den Punkt sonstiges, stellt Herr Büchner die mögliche Gestaltung der Informationsschilder in den Bushaltestellen zur Diskussion. Er unterbricht die Sitzung um 21:42 Uhr.

Herr Büchner eröffnet die Sitzung um 21:46 Uhr. Der OBR stimmt einstimmig für die Vorlage mit der Schriftform „Brush Script MT“. Die beschlossene Anlage wird Frau Murin übergeben.

Zur Informationsvorlage bittet OV Büchner die Verwaltung (Herrn Brennenstuhl), dass die nicht verbrauchten finanziellen Mittel, für den Straßenunterhalt, mit ins nächste Jahr übertragen werden, falls dies erforderlich ist. Grund ist der vorgeschrittene Jahresverlauf und Stand der Abarbeitung der Bauverwaltung.

Die Informationsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

Inhalt der Informationsvorlage:

- Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
- FNP Änderung
- Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen im OT Ferch
- Barrierefreier Umbau der Bushaltestellen in Ferch
- B-Plan Erweiterung Gewerbegebiet Ferch
- Erneuerung des Wiesensteiges
- Löschwasserbrunnen
- Modernisierung des R1 Ortsteil Ferch
- Wiesenbewirtschaftung Mühlengrund
- Öffentlicher Parkplatz am Strandbad Ferch
- Ersatz des Glasbuswartehäuschens durch ein Holzhäuschen am Potsdamer Platz
- Bodenschutzrechtliche Sicherung „Alte Dorfstelle Ferch“
- Geh- und Radweg Sperlingslust
- Straßeninstandsetzungsarbeiten Ferch
- Mehrzweckhalle Ferch
- Holzschilder an Haltestellenwartehäuschen
- Arbeiten zwischen dem Abzweig nach Kammerode und dem Kreisverkehr in Glindow

6. Informationsvorlage aus dem Kultur- und Tourismusamt

Die Informationsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

7. Informationsvorlage aus dem FB 1 Zentrales und Bürgerdienstleistungen für den OB Ferch am 12.08.2021

Zum Fall Mühlengrund bittet Herr Müller um rechtliche Prüfung.

OV Büchner wird sich beim Kreis für eine Lösung einsetzen.

Die Informationsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

8. Der Ortsvorsteher informiert in seinem Bericht wie folgt:

Der OVS Ferch begrüßt die anwesenden Gäste, OBR Mitglieder und Vertreter der Verwaltung.

In der ersten Sitzung nach der Sommerpause gibt der OVS Ferch einen kurzen Bericht zu den geplanten Maßnahmen in 2021 und deren Realisierung und bezieht sich dabei auf den Bericht der Bauverwaltung. Ein zunehmendes Problem das gelöst werden muss ist die illegale Ablagerung von Müll. Hier insbesondere in der alten Dorfstelle und Parkplatz Sperlingslust. Es ist nicht mehr hinzunehmen, dass ständig der Bauhof diesen Restmüll entsorgt. Herr Büchner plädiert dafür, dass alle Grundstücksbesitzer, auch von Erholungsgrundstücken, eigene Mülltonnen haben. Dies trifft auch für die gelbe Tonne zu, die in 2022 kommt. Es kann nicht sein, dass die Gemeinde dafür verantwortlich gemacht wird. Wir sind ein staatlich anerkannter Erholungsort der viel für Ordnung und Sauberkeit im Ort investiert. Dies lassen wir uns nicht von wenigen Leuten hier kaputt machen. Er bittet auch die Bevölkerung darum, aufmerksam zu sein und illegale Müllentsorgung zu melden.

Die letzten Starkregenfälle haben wieder einmal gezeigt, wie fragil unsere Regenentwässerungen sind. Hier fordert der OVS Ferch die Verwaltung auf, regelmäßig und in kürzeren Abständen die Regeneinläufe und Ölabscheider zu kontrollieren. Da diese Ereignisse zunehmen, müssen wir auch über Konzepte nachdenken, die die Problembereiche besser schützen. Herr Büchner nennt hier insbesondere den Mühlengrund, Schwarzer Weg und Ortsausgang Ferch am Badestrand. Letzteres muss beim Bau des Parkplatzes Berücksichtigung finden. Nun gilt es erst mal die entstandenen Schäden durch Unterspülung zu beseitigen. (Parkplatz Badestrand, Uferweg).

Ein weiteres Problem ist der fließende und ruhende Verkehr innerhalb des Ortes. Durch die steigende Bautätigkeit gibt es vielmehr Autos im Ort. Auch hat der touristische Verkehr zugenommen. Hier wird es Aufgabe für uns und die Gemeinde sein, Konzepte zu erarbeiten wie ein Nebeneinander von Auto, Rad und Fußgänger gefahrlos möglich ist. Die Initiative von Karl Heuer, den ganzen Ort mit 30 Km/h zu begrenzen ist ein Beitrag löst aber nicht das Problem in Gänze. Schon lange haben wir das Konzept von Parkplätzen an den Ortseingängen geplant und zum Teil realisiert. Dies müssen wir weiter ausbauen um Alternativen zu schaffen. Aktuell wurde durch die Straßenbehörde aufgrund der Sperrung der L 90 eine begrenzte 30 km/h für die Straßen Beelitzer Straße, Mühlengrund, Glindower Weg und Fercher Straße erlassen. Dies wird aber voraussichtlich nur bis Ende Oktober 2021 laufen. Der Landkreis sollte aufgefordert werden die Geschwindigkeitsreduzierung vermehrt zu überprüfen. Am Beispiel der Burgstraße, zeigt der Ortsvorsteher das ganze Dilemma des ruhenden Verkehrs auf. Trotz Satzung mit der Forderung von zwei Stellplätzen auf dem eigenen Grundstück ist die gesamte Straße fast zugesperrt. Auch hier müssen wir Lösungen finden (Ordnungsamt). Herr Büchner schlägt vor, gemeinsam mit der Verwaltung und der Straßenbehörde von Potsdam-Mittelmark einen Vorort Termin zu planen und die Problembereiche zu besprechen und Lösungen zu finden, die rechtlich möglich sind. Weiter schlägt Herr Büchner, vor weitere elektronische Tafeln anzuschaffen und diese an Problembereiche fest zu installieren. Auch das Problem der zunehmenden Bebauung auf kleinen Grundstücken, die Verdichtung des Ortskerns und die damit verbundene Versiegelung von Flächen müssen wir in den Griff bekommen. Der Charme von Ferch war immer der dörfliche Charakter. Dieser geht so langsam verloren. Vor allem die architektonischen Bauten sind dem OVS ein Dorn im Auge. Wenn wir auch in Zukunft uns ein bisschen altes Ferch erhalten wollen, dürfen wir es nicht zulassen, dass Betonklötze mit großen Glasfassaden und ohne Dach den Ortskern so verändern, dass man den Eindruck bekommt ein Vorort von Berlin zu sein. Notfalls müssen wir eine Gestaltungssatzung wie damals beim Sanierungsgebiet erlassen.

Am 07.08.2021 fand die Einschulung der Grundschul Kinder in Caputh statt. In der IKB Caputh wurde alles unternommen das ein reibungsloser, trotz Eindämmungsverordnung, Schulbetrieb statt-

finden kann. Wir hoffen alle, dass dies auch im Herbst noch so bleibt. Herr Büchner appelliert noch mal an Alle Verständnis für Einschränkungen während der Pandemie aufzubringen. Nur gemeinsam können wir dies schaffen.

In einer Pressemitteilung wurde mitgeteilt, dass die ProCurand nicht mehr die Seniorenresidenz betreibt. Ab 01.07.2021 hat dies die Convivo mit Sitz in Bremen übernommen. Mit einem neuen Konzept und anderen Ausrichtung wird aber das Haus weiterbetrieben. Die alte Leitung ist auch die Neue. Wir wünschen ihnen alles Gute. Die Residenz bietet 133 stationäre Plätze. Ergänzt wird das Angebot mit einer Wohngemeinschaft für Intensivpflege. Dort können bis zu 8 Menschen betreut werden. Das Dienstleistungspaket der Seniorenresidenz soll dann noch mit Sorglos-Wohnungen erweitert werden.

Zum Abschluss seines Berichtes weist der OVS Ferch darauf hin, dass die Verwaltung bitte eine Prüfung veranlassen soll, welche Werbeschilder in unserem OT noch gültig sind. Es gibt Schilder die dem Gast etwas suggerieren was es gar nicht mehr gibt. Die Besitzer sind aufzufordern diesen Missstand zu beseitigen.

Herr Müller fragt, ob die „Gelbe Tonne“ wirklich kommt.

OV Büchner teilt hierzu mit, dass diese vom Landkreis zum 01.01.2022 gem. Kreistagsbeschluss eingeführt wird.

Herr Heuer hat Zweifel, ob die Müllentsorgung für Wochenendgrundstücke satzungskonform ist (LK-PM – APM).

OV Büchner ist zuversichtlich, dass alle Grundstücke eine Mülltonne über den Landkreis bekommen.

Herr Heuer berichtet zur Regenwasserproblemlage im Mühlengrund hin (bei Frau Zuther). Er geht davon aus, dass bei Starkregen, Wasser von der Straße auf das Privatgrundstück laufen kann. Beim letzten Starkregen hat sich eine große Menge an Regenwasser im Mühlengrund angesammelt.

OV Büchner hat schon einen Vororttermin bei Frau Zuther wahrgenommen und grundsätzlich Lösungsmöglichkeiten besprochen. Herr Ellguth informiert, dass beim letzten Starkregen die unzureichende Säuberung der Regeneinläufe in der Dorfstraße, Schwarzen Weg und Mühlengrund die Ursache war. Ferner hat der Ölabscheider in der Dorfstraße nicht funktioniert, sodass keine normale Ableitung des Regenwassers erfolgen konnte.

OBR Ferch bittet nochmals die Verwaltung die Problemstellen in Ferch regelmäßiger zu kontrollieren und die RW-Einläufe (Sedimentauffangbehälter) frei zu halten.

Es gibt keine weiteren Anmerkungen und Nachfragen.

gez.: Roland Büchner
Ortsvorsteher Ferch

Elternbeitragsatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Gemeinde Schwielowsee sowie für die Tagespflegestellen (Elternbeitragsatzung)

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee in ihrer Sitzung am 08.09.2021 die folgende Elternbeitragsatzung beschlossen:

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I 2007

Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21])

- §§ 90, 97 a Sozialgesetzbuch (SGB) Achten Buch (VIII) vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 4 G v. 3.6.2021(BGBl. I 1444[Nr. 29]),
- § 17 und 18 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz-KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GGBl. I/04, Nr. 16 S. 384) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20, Nr. 18),
- Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16. August 2019 (GVBl.II/19, Nr. 61),
- gemäß dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07. Dezember 2001 (GVBl. I S. 54; ABl. MBS S. 425).

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten der Gemeinde Schwielowsee und der Kindertagespflege in der Gemeinde Schwielowsee werden Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Satzung gilt auch für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte im Land Berlin, soweit die Zuständigkeit für das Kind in der Wohnortgemeinde Schwielowsee liegt.

§ 2

Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte und die Tagespflege ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages und die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsfestsetzung sowie eine ärztliche Untersuchung nach § 11a Abs. 1 KitaG.
- (2) Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme in einer anderen Kindertagesstätte betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten i. S. d. Infektionsschutzgesetzes vorzulegen. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn gesundheitliche Bedenken nicht bestehen.
- (3) Dem Wunsch des/der Personensorgeberechtigten hinsichtlich der Unterbringung des Kindes in der von Ihnen ausgewählten Kindertagesstätte oder Kindertagespflege kann nur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten entsprochen werden.
- (4) Für Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb der Gemeinde Schwielowsee liegt und die in einer Einrichtung/Kindertagesstätte innerhalb der Gemeinde Schwielowsee betreut werden sollen, muss vor Aufnahme von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung des Betreuungsumfanges sowie eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten vorliegen.

§ 3

Kostenbeitragspflichtiger

- (1) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechtigte Personen (im nachfolgenden Kostenbeitragspflichtiger genannt). Ob die Eltern eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
- (2) Leben die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind nur bei einem Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle der Kostenbeitragspflichtigen.
- (3) Leben die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden Elternteilen zu gleichen oder unterschiedlichen Teilen (Wechselmodell), sind beide Elternteile Kostenbeitragspflichtige.

- (4) Leben die Eltern in einer eheähnlichen Haushaltsgemeinschaft zusammen, so haften sie als Gesamtschuldner und werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Kostenbeiträge, sofern sie die Eltern des Kindes sind, nicht bessergestellt als Ehepaare.

Steht ein Partner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Bei getrenntlebenden Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Elternteils unberücksichtigt.

§ 4

Entstehen der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte oder Kindertagespflege. Erfolgt diese vor dem 15. eines Monats wird der volle Beitrag erhoben, ab dem 15. eines Monats der hälftige Beitrag. Die Eingewöhnungszeit ist Teil der Betreuungszeit.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (3) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes erhoben. Ausnahmen regelt § 8 dieser Satzung.

§ 5

Erhebung des Kostenbeitrages

- (1) Die Kostenbeiträge werden als Monatsbeiträge erhoben.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung aus einem Kostenbeitragsbescheid bleibt bis zum Erlass eines neuen Bescheides bestehen.
- (3) Der Kostenbeitrag wird zunächst vorläufig und nach Ablauf des Kalenderjahres endgültig festgesetzt.

§ 6

Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag ist zum 10. eines jeden Monats fällig.
- (2) Der Kostenbeitrag ist grundsätzlich bargeldlos über eine SEPA-Lastschrift oder Überweisung unter Angabe der im Kostenbeitragsbescheid angegebenen Verwendungszweck auf ein Konto der Gemeinde Schwielowsee einzuzahlen.
- (3) Die Tagessätze nach § 11 sind am Tag der Inanspruchnahme fällig.
- (4) Bei Nichtbegleichung der fälligen Forderungen für Kostenbeiträge werden dem Kostenbeitragspflichtigen weitere Kosten laut Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg und der Brandenburgischen Kostenordnung erhoben.

§ 7

Maßstab des Kostenbeitrages

- (1) Die Kostenbeiträge bemessen sich nach:
 - dem Einkommen des Kostenbeitragspflichtigen
 - dem vereinbarten Betreuungsumfang
 - der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (Kindergeldbezug oder Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz)
- (2) Einkommen ist das Einkommen des Kostenbeitragspflichtigen im Sinne der §§ 9 und 10 dieser Satzung.
- (3) Die vereinbarte Betreuungszeit laut Betreuungsvertrag kann in Abstimmung mit der Einrichtung in der Woche variabel gestaltet werden, darf jedoch die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten.
- (4) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Kostenbeitrag wird je nach Kostenbeitragspflichtigen anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

§ 8

Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Sofern für nicht im

Haushalt lebende Kinder barpflichtiger Unterhalt abgezogen wird, sind diese Kinder in der Beitragstabelle nicht zu berücksichtigen.

- (2) Familien mit 5 oder mehr Kindern zahlen, sofern sie nicht beitragsfrei gestellt sind, den Mindestbeitrag je Kind, der für Familien mit vier Kindern in der Tabelle (Anlage 1) ausgewiesen ist.
- (3) Soweit § 17a KitaG eine Beitragspflicht nicht entstehen lässt oder zu deren Erlöschen führt, werden keine Kostenbeiträge nach dieser Kostenbeitragsatzung erhoben.
- (4) Die Beitragsbefreiung nach §17 Abs.1a KitaG i V. m. der KitaBBV gilt für die Eltern und Kinder, die
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II
 - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII
 - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
 - einen Kinderzuschlag gem. § 6a des Bundeskindergeldgesetzes
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten,
 Sowie für Geringverdienende (Wenn das Netto-Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt).
- (5) Für die Kinder, deren Eltern Hilfe nach den §§ 33, 34 SGB VIII für diese erhalten, wird von den Eltern ebenfalls kein Kostenbeitrag erhoben.
- (6) Wird in einer Kindertagesstätte über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus eine Betreuung während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte in Anspruch genommen, ist ein Kostensatz in Höhe von 15,00 Euro je angefangene Betreuungsstunde zu zahlen. Die entstehenden Kosten werden zusätzlich zum bereits festgelegten Kostenbeitrag erhoben.
- (7) Wird ein Kind über die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte hinaus betreut, so kann für jede angebrochene Stunde ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 30,00 € erhoben werden.
- (8) Sofern der Kostenbeitragspflichtige einen höheren Betreuungsumfang während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte in Anspruch nehmen möchte, als der Rechtsanspruch es zulässt, ist diese beanspruchte Leistung selbst zu zahlen. Der Stundensatz entspricht 10,00 Euro. Diese Leistung ist vertraglich zu vereinbaren. Die Stundensätze werden jährlich neu ermittelt und bei Bedarf angepasst.
- (9) Fehlt ein Kind aus besonderen Gründen (z.B. gesundheitliche Gründe) entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen, kann auf Antrag eine Erstattung des Kostenbeitrages erfolgen. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.
- (10) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz zwei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt.
- (11) Muss die Kindertagesstätte, aufgrund von besonderen Ereignissen schließen oder wird von Amtswegen geschlossen, zahlen die Kostenbeitragspflichtigen einen anteiligen Kostenbeitrag bezogen auf die Anzahl der betreuten Tage im Monat (Kostenbeitrag/21 Tage * betreute Tage im Monat), wenn nicht andere landeseinheitliche gesetzliche Vorgaben etwas Anderes regeln.

§ 9

Einkommen

- (1) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldwert. Zum Einkommen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob diese steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Kostenbeitragspflichtigen. Hierzu gehören z. B:
 - Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft, Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen,
 - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und das betroffene Kind,

- Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III, z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Saison-Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld,
 - sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss und sonstigen sozialen Gesetzen,
 - Elterngeld nach dem BEEG ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat,
 - Elterngeld ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen des § 6 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme).
- (2) Von dem Einkommen sind abzusetzen:
- auf das Einkommen zu entrichtende Steuern (z. B. Lohn- und Kirchensteuer)
 - Solidaritätszuschlag
 - Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung
 - Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommenssteuergesetzes nicht übersteigen
 - die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten.

Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzusetzen. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten erfolgt anhand des Einkommenssteuerbescheides.

- (3) Zu den Einkommen zählen nicht:
- Kindergeld,
 - Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz,
 - Baukindergeld des Bundes
 - Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz
 - Leistungen nach dem SGB II und SGB XII
 - Pflegegeld
 - Unterhalt für Geschwisterkinder
 - Bafög-Leistungen
 - Bildungskredite
 - Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen
 - Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
 - Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gem. SGB XII erbracht haben.
- (4) Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient. Eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.
- (5) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege bleiben als Einkommen außer Betracht. Dies gilt nicht, soweit die Zuwendung die Lage der Kostenpflichtigen so günstig beeinflusst, dass daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre. Weiterhin nicht zum Einkommen zu zählen sind Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, soweit ihre Berücksichtigung für die Kostenbeitragspflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde.
- (6) Erhält ein Elternteil aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen (z. B. Sitzungsgelder für ehrenamtliche Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit), die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, ist ein Betrag von bis zu 200 € monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.
- (7) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (8) Dem Elternteil, der an den getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an nicht in seinem Haushalt lebenden Kindern Unterhaltsleistungen zahlt, sind diese bar unterhaltspflichtigen Leistungen von dessen bereinigten Einkommen abzusetzen. Hierfür ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
- (9) Die Eltern sind verpflichtet, Auskunft zu ihrem Einkommen zu geben, soweit dies für die Berechnung des Kostenbeitrages erforderlich ist. Sie können insbesondere Einkommenssteuerbescheide, Verdienstbescheinigungen, die Lohnsteuerbescheinigung oder vergleichbare Nachweise einreichen. Auf Verlangen sind von den Eltern Nachweise über das Einkommen vorzulegen. Wird die Pflicht zur Auskunftserteilung nach Satz 1 nicht oder nur unzureichend erfüllt oder werden die nach Satz 3 verlangten Nachweise nicht oder unvollständig vorgelegt, kann der Höchstsatz nach der Kostenbeitragstabelle angesetzt werden.

§ 10

Maßgebliches Einkommen

- (1) Die endgültige Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt auf der Grundlage des Einkommens im jeweiligen Kalenderjahr, die vorläufige Festsetzung auf Grundlage des Einkommens im jeweiligen Vorjahr. Der monatlich zu entrichtende Kostenbeitrag wird ausgehend von einem Zwölftel des maßgeblichen Einkommens ermittelt.
- (2) Ergibt sich aus der endgültigen Festsetzung ein höherer Kostenbeitrag, wird die Nachzahlung einen Monat nach Bekanntgabe einer entsprechenden Nachzahlungsaufforderung fällig. Ergibt sich aus der endgültigen Festsetzung eine Überzahlung, wird diese unverzüglich an den Kostenbeitragspflichtigen zurückgezahlt, soweit keine fälligen Forderungen bestehen.
- (3) Die Eltern können alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes/-Adoption/nachträgliche Vaterschaftsfeststellung, Änderungen des Einkommens oder der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, mitteilen. Es wird dann eine Änderung der vorläufigen Festsetzung zum 01. des Folgemonats, in dem das Ereignis eingetreten ist, geprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt.
- (4) Sofern kein Einkommenssteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr vorliegt, ist bei Selbstständigen zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen.
- (5) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und dem eigenen Einkommen zu berücksichtigen. Der Kostenbeitrag wird je nach Kostenbeitragspflichtigen hälftig erhoben (Betreuung zu gleichen Teilen) oder entsprechend der prozentualen Betreuung des Kindes im Haushalt des jeweiligen Kostenbeitragspflichtigen.
- (6) Bei getrennt lebenden Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Elternteiles unberücksichtigt.
- (7) Kommen die Personensorgeberechtigten ihrer Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise, trotz Aufforderung mit Fristsetzung von mindestens einem Monat, nicht nach, wird bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum der Höchstbeitrag unter der Berücksichtigung der Betreuungszeit und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder (soweit bekannt) festgesetzt.

§ 11

Besucher- oder Gastkinder

- (1) BesucherKinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle oder auch in Vertretung während Schließzeit, Krankheit oder Urlaub betreut werden. Für BesucherKinder wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Gastkinder sind Kinder, die keinen Betreuungsvertrag nach § 2 Abs. 1 mit der Gemeinde Schwielowsee haben. Es handelt sich um die zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte.
Folgender Tagessatz ist zu entrichten:
 - bis zu 6 Stunden 60,00 €
 - über 6 bis 9 Stunden 75,00 €
 - über 9 Stunden 90,00 €.

§ 12

Kündigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Frist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung beim jeweils anderen Vertragspartner an.
- (2) Der Träger kann den Vertrag außerordentlich und fristlos kündigen sowie das Kind vom Besuch der Kindertagesstätten und der Tagespflege ausschließen, wenn der Kostenbeitragspflichtige trotz einmaliger Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt. Über das Vorhaben einer fristlosen Kündigung ist das zuständige Jugendamt rechtzeitig durch den Einrichtungsträger zu informieren.
- (3) Die Vertragsparteien können den Vertrag fristlos kündigen, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten aus dem Betreuungsvertrag oder anderweitige schwerwiegende Verstöße vorliegen.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der außerordentlichen Kündigung ist eine Begründung anzufügen.
- (5) Der Betreuungsvertrag für die Betreuung eines Kindergartenkindes endet automatisch mit Ablauf des 31.07. des Kalenderjahres, in dem das Kind schulpflichtig wird. Wird ein Kind von der Schulpflicht zurückgestellt, verlängert sich der Betreuungsvertrag um ein Jahr.
- (6) Der Betreuungsvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf einen Monat nach Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes im Landkreis Potsdam-Mittelmark. Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn der Kostenbeitragspflichtige dem Träger zuvor eine Bestätigung der Kostenübernahme durch die neue Wohnortgemeinde übermittelt hat. Der Kostenbeitragspflichtige ist verpflichtet die Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthaltes Im Landkreis Potsdam-Mittelmark unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 13

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und unter Berücksichtigung der fachspezifischen Regelungen des § 35 SGB I, §§ 67 ff SGB X und §§ 61 bis 68 SGB VIII.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungspflichtigen ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2021 in Kraft.

Die Satzung der Gemeinde Schwielowsee zur Betreuung von Kindern

in Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft und in Tagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Benutzungsgebühren vom 22. Februar 2006 tritt am 31.07.2021 außer Kraft.

Schwielowsee, den 09.09.2021

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende *Elternbeitragsatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Gemeinde Schwielowsee sowie für die Tagespflegestellen (Elternbeitragsatzung)* wird hiermit auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) i.V. mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S.29) bekannt gemacht.

Schwielowsee, den 09.09.2021

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1 der Elternbeitragsatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Gemeinde Schwielowsee sowie für die Tagespflegestellen (Elternbeitragsatzung)

Familien mit		einem Kind			zwei Kindern			drei Kindern			vier Kindern		
		prozentuale Erhöhung von der 1. Stufe zur 2. Betreuungsstufe		prozentuale Erhöhung von der 2. Stufe zur 3. Betreuungsstufe		prozentuale Erhöhung von der 1. Stufe zur 2. Betreuungsstufe		prozentuale Erhöhung von der 2. Stufe zur 3. Betreuungsstufe		prozentuale Erhöhung von der 1. Stufe zur 2. Betreuungsstufe		prozentuale Erhöhung von der 2. Stufe zur 3. Betreuungsstufe	
prozentuale Erhöhung mit steigendem Betreuungsumfänge		8%		12%		8%		12%		8%		12%	
Nettoeinkommen je Monat		bis 6h		bis 9h		über 9h		bis 6h		bis 9h		über 9h	
		Betrag		Betrag		Betrag		Betrag		Betrag		Betrag	
	bis	1666,67	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1.666,68	bis	1.950	15 €	22 €	29 €	14 €	21 €	28 €	13 €	20 €	27 €	12 €	19 €
1.951	bis	2.050	15 €	22 €	29 €	14 €	21 €	28 €	13 €	20 €	27 €	12 €	19 €
2.051	bis	2.150	18 €	22 €	29 €	14 €	21 €	28 €	13 €	20 €	27 €	12 €	19 €
2.151	bis	2.250	36 €	39 €	44 €	14 €	21 €	28 €	13 €	20 €	27 €	12 €	19 €
2.251	bis	2.350	54 €	58 €	65 €	14 €	21 €	28 €	13 €	20 €	27 €	12 €	19 €
2.351	bis	2.450	72 €	78 €	87 €	14 €	21 €	28 €	13 €	20 €	27 €	12 €	19 €
2.451	bis	2.550	90 €	97 €	109 €	18 €	21 €	28 €	13 €	20 €	27 €	12 €	19 €
2.551	bis	2.650	108 €	117 €	131 €	27 €	29 €	32 €	13 €	20 €	27 €	12 €	19 €
2.651	bis	2.750	126 €	136 €	152 €	36 €	39 €	44 €	18 €	20 €	27 €	12 €	19 €
2.751	bis	2.850	144 €	156 €	175 €	45 €	49 €	55 €	24 €	26 €	29 €	19 €	26 €
2.851	bis	2.950	162 €	175 €	196 €	54 €	58 €	65 €	30 €	32 €	36 €	14 €	19 €
2.951	bis	3.050	180 €	194 €	217 €	63 €	68 €	76 €	36 €	39 €	44 €	18 €	19 €
3.051	bis	3.150	198 €	214 €	240 €	72 €	78 €	87 €	42 €	45 €	50 €	23 €	24 €
3.151	bis	3.250	216 €	233 €	261 €	81 €	87 €	97 €	48 €	52 €	58 €	27 €	29 €
3.251	bis	3.350	234 €	253 €	283 €	90 €	97 €	109 €	54 €	58 €	65 €	32 €	34 €
3.351	bis	3.450	252 €	272 €	305 €	99 €	107 €	120 €	60 €	65 €	73 €	36 €	39 €
3.451	bis	3.550	270 €	292 €	320 €	108 €	117 €	131 €	66 €	71 €	80 €	41 €	44 €
3.551	bis	3.650	288 €	311 €	320 €	117 €	126 €	141 €	72 €	78 €	87 €	45 €	49 €
3.651	bis	3.750	306 €	320 €	320 €	126 €	136 €	152 €	78 €	84 €	94 €	50 €	53 €
3.751	bis	3.850	310 €	320 €	320 €	135 €	146 €	164 €	84 €	91 €	102 €	54 €	58 €
3.851	bis	3.950	310 €	320 €	320 €	144 €	156 €	175 €	90 €	97 €	109 €	59 €	63 €
3.951	bis	4.050	310 €	320 €	320 €	153 €	165 €	185 €	96 €	104 €	116 €	63 €	68 €
4.051	bis	4.150	310 €	320 €	320 €	162 €	175 €	196 €	102 €	110 €	123 €	68 €	73 €
4.151	bis	4.250	310 €	320 €	320 €	171 €	185 €	207 €	108 €	117 €	131 €	72 €	78 €
4.251	bis	4.350	310 €	320 €	320 €	180 €	194 €	217 €	114 €	123 €	138 €	77 €	83 €
4.351	bis	4.450	310 €	320 €	320 €	189 €	204 €	228 €	120 €	130 €	146 €	81 €	87 €
4.451	bis	4.550	310 €	320 €	320 €	198 €	214 €	240 €	126 €	136 €	152 €	86 €	92 €
4.551	bis	4.650	310 €	320 €	320 €	207 €	224 €	251 €	132 €	143 €	160 €	90 €	97 €
4.651	bis	4.750	310 €	320 €	320 €	216 €	233 €	261 €	138 €	149 €	167 €	95 €	102 €
4.751	bis	4.850	310 €	320 €	320 €	225 €	243 €	272 €	144 €	156 €	175 €	99 €	107 €
4.851	bis	4.950	310 €	320 €	320 €	234 €	253 €	283 €	150 €	162 €	181 €	104 €	112 €
4.951	bis	5.050	310 €	320 €	320 €	243 €	262 €	293 €	156 €	168 €	188 €	108 €	117 €
5.051	bis	5.150	310 €	320 €	320 €	252 €	272 €	305 €	162 €	175 €	196 €	113 €	122 €
5.151	bis	5.250	310 €	320 €	320 €	261 €	282 €	316 €	168 €	181 €	203 €	117 €	126 €
5.251	bis	5.350	310 €	320 €	320 €	270 €	292 €	320 €	174 €	188 €	211 €	122 €	131 €
5.351	bis	5.450	310 €	320 €	320 €	279 €	301 €	320 €	180 €	194 €	217 €	126 €	136 €
5.451	bis	5.550	310 €	320 €	320 €	288 €	311 €	320 €	186 €	201 €	225 €	131 €	141 €
5.551	bis	5.650	310 €	320 €	320 €	297 €	320 €	320 €	192 €	207 €	232 €	135 €	146 €
5.651	bis	5.750	310 €	320 €	320 €	306 €	320 €	320 €	198 €	214 €	240 €	140 €	151 €
5.751	bis	5.850	310 €	320 €	320 €	310 €	320 €	320 €	204 €	220 €	246 €	144 €	156 €
5.851	bis	5.950	310 €	320 €	320 €	310 €	320 €	320 €	210 €	227 €	254 €	149 €	160 €
5.951	bis	6.050	310 €	320 €	320 €	310 €	320 €	320 €	216 €	233 €	261 €	153 €	165 €
6.051	bis	6.150	310 €	320 €	320 €	310 €	320 €	320 €	222 €	240 €	269 €	158 €	170 €
6.151	bis	6.250	310 €	320 €	320 €	310 €	320 €	320 €	228 €	246 €	276 €	162 €	175 €
6.251	bis	6.350	310 €	320 €	320 €	310 €	320 €	320 €	234 €	253 €	283 €	167 €	180 €
6.351	bis	6.450	310 €	320 €	320 €	310 €	320 €	320 €	240 €	259 €	290 €	171 €	185 €
6.451	bis	6.550	310 €	320 €	320 €	310 €	320 €	320 €	246 €	266 €	298 €	176 €	190 €
6.551	bis	6.650	310 €	320 €	320 €	310 €	320 €	320 €	252 €	272 €	305 €	180 €	194 €
6.651	bis	6.750	310 €	320 €	320 €	310 €	320 €	320 €	258 €	279 €	312 €	185 €	199 €
6.751	bis	6.850	310 €	320 €	320 €	310 €	320 €	320 €	264 €	285 €	319 €	189 €	204 €
6.851	bis	6.950	310 €	320 €	320 €	310 €	320 €	320 €	270 €	292 €	320 €	194 €	209 €
6.951	bis	7.050	310 €	320 €	320 €	310 €	320 €	320 €	276 €	298 €	320 €	198 €	214 €
7.051	bis	7.150	310 €	320 €	320 €	310 €	320 €	320 €	282 €	305 €	320 €	203 €	219 €
7.151	bis	7.250	310 €	320 €	320 €	310 €	320 €	320 €	288 €	311 €	320 €	207 €	224 €
7.251	bis	7.350	310 €	320 €	320 €	310 €	320 €	320 €	294 €	318 €	320 €	212 €	228 €
7.351	bis	7.450	310 €	320 €	320 €	310 €	320 €	320 €	300 €	320 €	320 €	216 €	233 €
7.451	bis	7.550	310 €	320 €	320 €	310 €	320 €	320 €	306 €	320 €	320 €	221 €	238 €
7.551	bis	7.650	310 €	320 €	320 €	310 €	320 €	320 €	310 €	320 €	320 €	225 €	243 €
7.651	bis	7.750	310 €	320 €	320 €	310 €	320 €	320 €	310 €	320 €	320 €	230 €	248 €
7.751	bis	7.850	310 €	320 €	320 €	310 €	320 €	320 €	310 €	320 €	320 €	234 €	253 €
7.851	bis	7.950	310 €	320 €	320 €	310 €	320 €	320 €	310 €	320 €	320 €	239 €	258 €
7.951	bis	8.050	310 €	320 €	320 €	310 €	320 €	320 €	310 €	320 €	320 €	243 €	262 €
8.051	und höher		310 €	320 €	320 €	310 €	320 €	320 €	310 €	320 €	320 €	248 €	267 €

Satzung zur Erhebung von Beiträgen für Angebote im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule „Albert Einstein Caputh“ und „Meusebach Grundschule Geltow“ mit integrierter Kindertagesbetreuung (iKb)

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee in ihrer Sitzung am 08.09.2021 die folgende Elternbeitragsatzung beschlossen:

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I 2007 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]),
- §§ 90, 97 a Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 4 G v. 3.6.2021 (BGBl. I 1444 [Nr. 29]),
- § 17 und 18 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz-KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GGBl. I/04, Nr. 16 S. 384) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20, Nr. 18),
- Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16. August 2019 (GVBl. II/19, Nr. 61),
- gemäß dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07. Dezember 2001 (GVBl. I S. 54; ABl. MBl. S. 425).

§ 1

Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme eines Platzes des integrierten Ganztagsangebotes an der verlässlichen Halbtagsgrundschule „Albert Einstein Caputh“ und an der verlässlichen Halbtagsgrundschule „Meusebach-Grundschule Geltow“ (nachfolgend Tagesbetreuung genannt) in der Gemeinde Schwielowsee werden Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Aufnahme von Kindern

- (1) Aufnahme finden alle Kinder welche die Grundschule besuchen gemäß § 2 (3) Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Tagesbetreuung ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages und die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanpruchsfestsetzung sowie eine ärztliche Untersuchung nach § 11a Abs. 1 KitaG.
- (3) Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme in einer anderen Kindertagesbetreuung betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten i. S. d. Infektionsschutzgesetzes vorzulegen. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn gesundheitliche Bedenken nicht bestehen.
- (4) Für Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb der Gemeinde Schwielowsee liegt und die in einer Einrichtung innerhalb der Gemeinde Schwielowsee betreut werden sollen, muss vor Aufnahme von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung des Betreuungsumfanges sowie eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten vorliegen.

§ 3

Kostenbeitragspflichtiger

- (1) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechtigte Personen (im nachfolgenden Kostenbeitragspflichtiger genannt). Ob die Eltern eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
- (2) Leben die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind nur bei einem Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle der Kostenbeitragspflichtigen.
- (3) Leben die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden Elternteilen zu gleichen oder unterschiedlichen Teilen (Wechselmodell), sind beide Elternteile Kostenbeitragspflichtige.
- (4) Leben die Eltern in einer eheähnlichen Haushaltsgemeinschaft zusammen, so haften sie als Gesamtschuldner und werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Kostenbeiträge, sofern sie die Eltern des Kindes sind, nicht bessergestellt als Ehepaare. Steht ein Partner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Bei getrenntlebenden Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Elternteils unberücksichtigt.

§ 4

Entstehen der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung. Erfolgt diese vor dem 15. eines Monats wird der volle Beitrag erhoben, ab dem 15. eines Monats der hälftige Beitrag.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (3) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes erhoben. Ausnahmen regelt § 8 dieser Satzung.

§ 5

Erhebung des Kostenbeitrages

- (1) Die Kostenbeiträge werden als Monatsbeiträge erhoben.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung aus einem Kostenbeitragsbescheid bleibt bis zum Erlass eines neuen Bescheides bestehen.
- (3) Der Kostenbeitrag wird zunächst vorläufig und nach Ablauf des Kalenderjahres endgültig festgesetzt.

§ 6

Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag ist zum 10. eines jeden Monats fällig.
- (2) Der Kostenbeitrag ist grundsätzlich bargeldlos über eine SEPA-Lastschrift oder Überweisung unter Angabe der im Kostenbeitragsbescheid angegebenen Verwendungszweck auf ein Konto der Gemeinde Schwielowsee einzuzahlen.
- (3) Die Tagessätze nach § 11 sind am Tag der Inanspruchnahme fällig.
- (4) Bei Nichtbegleichung der fälligen Forderungen für Kostenbeiträge werden dem Kostenbeitragspflichtigen weitere Kosten laut Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg und der Brandenburgischen Kostenordnung erhoben.

§ 7

Maßstab des Kostenbeitrages

- (1) Die Kostenbeiträge bemessen sich nach:
 - dem Einkommen des Kostenbeitragspflichtigen
 - dem vereinbarten Betreuungsumfang
 - der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (Kindergeldbezug oder Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz)
- (2) Einkommen ist das Einkommen des Kostenbeitragspflichtigen im Sinne der §§ 9 und 10 dieser Satzung.
- (3) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation

und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Kostenbeitrag wird je nach Kostenbeitragspflichtigen anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

§ 8

Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Sofern für nicht im Haushalt lebende Kinder barpflichtiger Unterhalt abgezogen wird, sind diese Kinder in der Beitragstabelle nicht zu berücksichtigen.
- (2) Familien mit 5 oder mehr Kindern zahlen, sofern sie nicht beitragsfrei gestellt sind, den Mindestbeitrag je Kind, der für Familien mit vier Kindern in der Tabelle (Anlage 1) ausgewiesen ist.
- (3) Soweit § 17a KitaG eine Beitragspflicht nicht entstehen lässt oder zu deren Erlöschen führt, werden keine Kostenbeiträge nach dieser Kostenbeitragsatzung erhoben.
- (4) Die Beitragsbefreiung nach § 17 Abs. 1a KitaG i. V. m. der KitaBBV gilt für die Eltern und Kinder, die
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II
 - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII
 - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
 - einen Kinderzuschlag gem. § 6a des Bundeskindergeldgesetzes
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten,
 sowie für Geringverdienende (Wenn das Netto-Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt).
- (5) Für die Kinder, deren Eltern Hilfe nach den §§ 33, 34 SGB VIII für diese erhalten, wird von den Eltern ebenfalls kein Kostenbeitrag erhoben.
- (6) Für die Inanspruchnahme einer Frühbetreuung in der Zeit von 06:00 Uhr bis 07:15 Uhr wird ein monatlicher Beitrag in Höhe von 10,00 € erhoben.
- (7) Wird ein Kind über die Öffnungszeit der Kindertagesbetreuung hinaus betreut, so kann für jede angefangene Stunde ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 30,00 € erhoben werden.
- (8) Fehlt ein Kind aus besonderen Gründen (z.B. gesundheitliche Gründe) entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen, kann auf Antrag eine Erstattung des Kostenbeitrages erfolgen. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.
- (9) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz zwei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt.
- (10) Muss die Kindertagesbetreuung, aufgrund von besonderen Ereignissen schließen oder wird von Amtswegen geschlossen, zahlen die Kostenbeitragspflichtigen einen anteiligen Kostenbeitrag bezogen auf die Anzahl der betreuten Tage im Monat (Kostenbeitrag/21 Tage * betreute Tage im Monat), wenn nicht andere landeseinheitliche gesetzliche Vorgaben etwas Anderes regeln.

§ 9

Einkommen

- (1) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldwert. Zum Einkommen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob diese steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Kostenbeitragspflichtigen. Hierzu gehören z. B.:
 - Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft, Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen,
 - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und das betroffene Kind,
 - Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III, z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Saison-Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfall-

geld, Konkursausfallgeld,

- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss und sonstigen sozialen Gesetzen,
 - Elterngeld nach dem BEEG ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat,
 - Elterngeld ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen des § 6 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme).
- (2) Von dem Einkommen sind abzusetzen:
 - auf das Einkommen zu entrichtende Steuern (z. B. Lohn- und Kirchensteuer)
 - Solidaritätszuschlag
 - Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung
 - Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommenssteuergesetzes nicht übersteigen
 - die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten.
 Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzusetzen. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten erfolgt anhand des Einkommensteuerbescheides.
 - (3) Zu den Einkommen zählen nicht:
 - Kindergeld,
 - Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz,
 - Baukindergeld des Bundes
 - Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz
 - Leistungen nach dem SGB II und SGB XII
 - Pflegegeld
 - Unterhalt für Geschwisterkinder
 - Bafög-Leistungen
 - Bildungskredite
 - Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen
 - Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
 - Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gem. SGB XII erbracht haben.
 - (4) Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient. Eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.
 - (5) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege bleiben als Einkommen außer Betracht. Dies gilt nicht, soweit die Zuwendung die Lage der Kostenpflichtigen so günstig beeinflusst, dass daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre. Weiterhin nicht zum Einkommen zu zählen sind Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, soweit ihre Berücksichtigung für die Kostenbeitragspflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde.
 - (6) Erhält ein Elternteil aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen (z. B. Sitzungsgelder für ehrenamtliche Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit), die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, ist ein Betrag von bis zu 200 € monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

- (7) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (8) Dem Elternteil, der an den getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an nicht in seinem Haushalt lebenden Kindern Unterhaltsleistungen zahlt, sind diese bar unterhaltspflichtigen Leistungen von dessen bereinigten Einkommen abzusetzen. Hierfür ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
- (9) Die Eltern sind verpflichtet, Auskunft zu ihrem Einkommen zu geben, soweit dies für die Berechnung des Kostenbeitrages erforderlich ist. Sie können insbesondere Einkommenssteuerbescheide, Verdienstbescheinigungen, die Lohnsteuerbescheinigung oder vergleichbare Nachweise einreichen. Auf Verlangen sind von den Eltern Nachweise über das Einkommen vorzulegen. Wird die Pflicht zur Auskunftserteilung nach Satz 1 nicht oder nur unzureichend erfüllt oder werden die nach Satz 3 verlangten Nachweise nicht oder unvollständig vorgelegt, kann der Höchstsatz nach der Kostenbeitragsstabelle angesetzt werden.

§ 10

Maßgebliches Einkommen

- (1) Die endgültige Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt auf der Grundlage des Einkommens im jeweiligen Kalenderjahr, die vorläufige Festsetzung auf Grundlage des Einkommens im jeweiligen Vorjahr. Der monatlich zu entrichtende Kostenbeitrag wird ausgehend von einem Zwölftel des maßgeblichen Einkommens ermittelt.
- (2) Ergibt sich aus der endgültigen Festsetzung ein höherer Kostenbeitrag, wird die Nachzahlung einen Monat nach Bekanntgabe einer entsprechenden Nachzahlungsaufforderung fällig. Ergibt sich aus der endgültigen Festsetzung eine Überzahlung, wird diese unverzüglich an den Kostenbeitragspflichtigen zurückgezahlt, soweit keine fälligen Forderungen bestehen.
- (3) Die Eltern können alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkinds-/Adoption/nachträgliche Vaterschaftsfeststellung, Änderungen des Einkommens oder der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, mitteilen. Es wird dann eine Änderung der vorläufigen Festsetzung zum 01. des Folgemonats, in dem das Ereignis eingetreten ist, geprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt.
- (4) Sofern kein Einkommenssteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr vorliegt, ist bei Selbstständigen zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen.
- (5) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und dem eigenen Einkommen zu berücksichtigen. Der Kostenbeitrag wird je nach Kostenbeitragspflichtigen hälftig erhoben (Betreuung zu gleichen Teilen) oder entsprechend der prozentualen Betreuung des Kindes im Haushalt des jeweiligen Kostenbeitragspflichtigen.
- (6) Bei getrennt lebenden Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Elternteiles unberücksichtigt.
- (7) Kommen die Personensorgeberechtigten ihrer Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise, trotz Aufforderung mit Fristsetzung von mindestens einem Monat, nicht nach, wird bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum der Höchstbeitrag unter der Berücksichtigung der Betreuungszeit und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder (soweit bekannt) festgesetzt.

§ 11

Besucher- oder Gastkinder

- (1) Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesbetreuung oder auch in Vertretung während Schließzeit, Krankheit oder Urlaub betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben.

- (2) Gastkinder sind Kinder, die keinen Betreuungsvertrag nach § 2 Abs. 1 mit der Gemeinde Schwielowsee haben. Es handelt sich um die zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesbetreuung. Es ist ein Tagessatz von 40,00 Euro zu entrichten.

§ 12

Betreuung der Kinder in den Ferien und an variablen Tagen der Schule

- (1) In den Ferien und variablen Tagen der Schule ist in der Tagesbetreuung eine ganztägige Betreuung mit Ausnahme von einzelnen Schließtagen möglich.
- (2) Die Ferienbetreuung ist von den Eltern mindestens 6 Wochen vor Beginn der Ferien anzumelden.
- (3) Für Kinder, die ausschließlich an gebührenpflichtigen Angeboten von Kooperationspartnern teilnehmen und eine Ferienbetreuung in Anspruch nehmen, wird der Tagessatz in Höhe von 10,00 € geltend gemacht.

§ 13

Kündigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die Personensorgeberechtigten und die Gemeinde können jeweils die Tagesbetreuung mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Schulhalbjahres kündigen. Eine Kündigung der Frühbetreuung kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende vorgenommen werden. Für die Wahrung der Frist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung beim jeweils anderen Vertragspartner an.
- (2) Der Träger kann den Vertrag außerordentlich und fristlos kündigen sowie das Kind vom Besuch der Kindertagesbetreuung ausschließen, wenn der Kostenbeitragspflichtige trotz einmaliger Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt. Über das Vorhaben einer fristlosen Kündigung ist das zuständige Jugendamt rechtzeitig durch den Einrichtungsträger zu informieren.
- (3) Die Vertragsparteien können den Vertrag fristlos kündigen, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten aus dem Betreuungsvertrag oder anderweitige schwerwiegende Verstöße vorliegen.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der außerordentlichen Kündigung ist eine Begründung anzufügen.
- (5) Der Betreuungsvertrag für die Betreuung eines Grundschulkindes endet automatisch mit Ablauf des 31.07. des Kalenderjahres, in dem das Kind die vierte Klasse beendet (KitaG § 1 Abs.2). Für eine Betreuung in den Klassenstufen 5 und 6 gilt ein bedingter Rechtsanspruch, hierfür muss ein erneuter Antrag mit entsprechender Begründung gestellt werden.
- (6) Der Betreuungsvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf einen Monat nach Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes im Landkreis Potsdam-Mittelmark. Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn der Kostenbeitragspflichtige dem Träger zuvor eine Bestätigung der Kostenübernahme durch die neue Wohnortgemeinde übermittelt hat. Der Kostenbeitragspflichtige ist verpflichtet die Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthaltes im Landkreis Potsdam-Mittelmark unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.08.2021 in Kraft.

Die Satzung der Gemeinde Schwielowsee zur Erhebung von Beiträgen für Angebote im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule „Albert Einstein Caputh“ und „Meusebach Grundschule Geltow“ mit integrierter Kindertagesbetreuung (iKb) vom 28. April 2010 tritt am 31.07.2021 außer Kraft.

Schwielowsee, den 09.09.2021

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende *Satzung zur Erhebung von Beiträgen für Angebote im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule „Albert Einstein Caputh“ und „Meusebach Grundschule Geltow“ mit integrierter Kindertagesbetreuung (iKb)* wird hiermit auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) i.V. mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S.29) bekannt gemacht.

Schwielowsee, den 09.09.2021

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1 der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für Angebote im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule „Albert Einstein Caputh“ und „Meusebach Grundschule Geltow“ mit integrierter Kindertagesbetreuung (iKb)

Monatseinkommen	Höhe des Beitrages unter Berücksichtigung			
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
bis 1.666,67 €	- €	- €	- €	- €
bis 1.950,00 €	12,50 €	12,50 €	12,50 €	12,50 €
bis 2.250,00 €	20,00 €	12,50 €	12,50 €	12,50 €
bis 2.350,00 €	30,00 €	20,00 €	12,50 €	12,50 €
bis 2.550,00 €	40,00 €	30,00 €	20,00 €	12,50 €
bis 2.850,00 €	50,00 €	40,00 €	30,00 €	20,00 €
bis 3.000,00 €	60,00 €	50,00 €	40,00 €	30,00 €
bis 3.500,00 €	70,00 €	60,00 €	50,00 €	40,00 €
bis 4.000,00 €	80,00 €	70,00 €	60,00 €	50,00 €
bis 4.500,00 €	90,00 €	80,00 €	70,00 €	60,00 €
bis 5.000,00 €	100,00 €	90,00 €	80,00 €	70,00 €
über 5.000,00 €	110,00 €	100,00 €	90,00 €	80,00 €

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3), werden die unten aufgeführten Grundstücke für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Grundstücke sind als Nebenflächen Bestandteil der Kreisstraße „Beelitzer Straße“.

Flur	Flurstück	Bemerkung
9	89	Die Widmung bezieht sich auf das gesamte Flurstück (24 m ²).
9	91	Die Widmung bezieht sich auf das gesamte Flurstück (8 m ²).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee einzulegen.

Schwielowsee, 08.09.2021

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Gemeinde Schwielowsee Bebauungsplan „Campingplatz Himmelreich“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat am 18. September 2019 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplans „Campingplatz Himmelreich“ beschlossen (Beschluss-Nr.: 19-09-43):

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Campingplatz Himmelreich“ umfasst folgende Flurstücke 17/5 (tlw.), 17/7 (tlw.), 17/9 (tlw.), 17/14 (tlw.), 17/15 (tlw.), 17/16 (tlw.), 17/20 (tlw.), 17/21, 17/23 (tlw.), 17/25 (tlw.), 17/26 (tlw.), 20/2 (tlw.), 21, 17/21, 17/26 (tlw.), 39, 45, 56, 57, 59 (tlw.), 60 (tlw.), 61 (tlw.), 62, 63, 66, 72 (tlw.), 73 (tlw.), 75 (tlw.), 81 (tlw.), 82 (tlw.) und 83 (tlw.) der Flur 17 der Gemarkung Caputh. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 7,4 ha (siehe nachstehenden Übersichtsplan).

Das übergeordnete Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung der bereits bestehenden Campingplatznutzung unter Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes, einschließlich der Ergänzung einzelner Einrichtungen, die dem Nutzungszweck dienen.

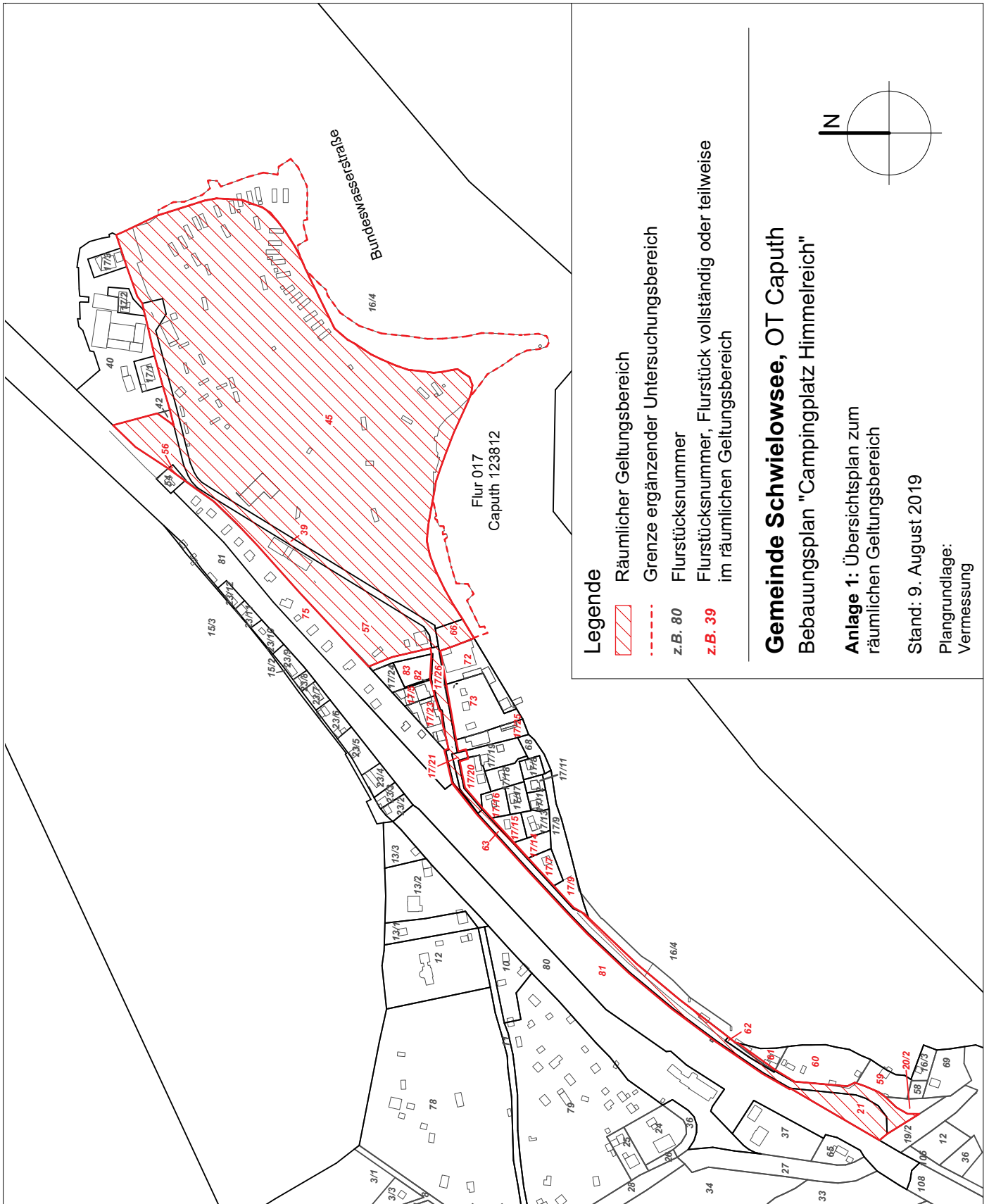
Im Einzelnen bestehen die Ziele in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für:

- die Sicherung der Campingplatznutzung für Touristencamping (temporär) und Dauercamping
- die Sicherung von kleinen Wochenendhäusern in Form von Mobilheimen für Verpachtung
- die Sicherung von kleinen Wochenendhäusern in Form von Mobilheimen für Vermietung
- die Sicherung des Rezeptionsgebäudes
- die Sicherung der Gaststätte mit Außenbereich
- die Errichtung einer Mehrzweckhalle
- die Aufstockung des Sanitärgebäudes
- die Sicherung der Erschließung, auch zur Bootswerft Lachmann
- die Sicherung eines Winterlagers für Boote



Die Aufstellung wird im regulären zweistufigen Verfahren gemäß §§ 2, 3, 4 und 4a BauGB durchgeführt. Es sind gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und gemäß § 2a BauGB ein Umweltbericht zu erarbeiten.

Schwielowsee, 12.02.2020

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee



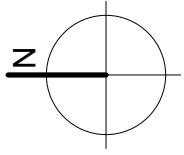
Legende

-  Räumlicher Geltungsbereich
-  Grenze ergänzender Untersuchungsbereich
- z.B. 80** Flurstücksnummer
- z.B. 39** Flurstücksnummer, Flurstück vollständig oder teilweise im räumlichen Geltungsbereich

Gemeinde Schwielowsee, OT Caputh
 Bebauungsplan "Campingplatz Himmelreich"

Anlage 1: Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich

Stand: 9. August 2019
 Plangrundlage:
 Vermessung



Satzung über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Campingplatz Himmelreich“ im Ortsteil Caputh

Aufgrund § 14 und § 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr.38]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee am 29.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat am 18. September 2019 die Aufstellung des Bebauungsplans „Campingplatz Himmelreich“ im Ortsteil Caputh beschlossen.

Zur Sicherung der verbindlichen Bauleitplanung für den Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplans „Campingplatz Himmelreich“ wird für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Flurstücke eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Flur 17 der Gemarkung Caputh, die in der dieser Satzung beigelegten Anlage 1 mit einer roten Linie umgrenzt sind:

17/5 (tlw.), 17/7 (tlw.), 17/9 (tlw.), 17/14 (tlw.), 17/15 (tlw.), 17/16 (tlw.), 17/20 (tlw.), 17/21, 17/23 (tlw.), 17/25 (tlw.), 17/26 (tlw.), 20/2 (tlw.), 21, 17/21, 17/26 (tlw.), 39, 45, 56, 57, 59 (tlw.), 60 (tlw.), 61 (tlw.), 62, 63, 66, 72 (tlw.), 73 (tlw.), 75 (tlw.), 81 (tlw.), 82 (tlw.) und 83 (tlw.)

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

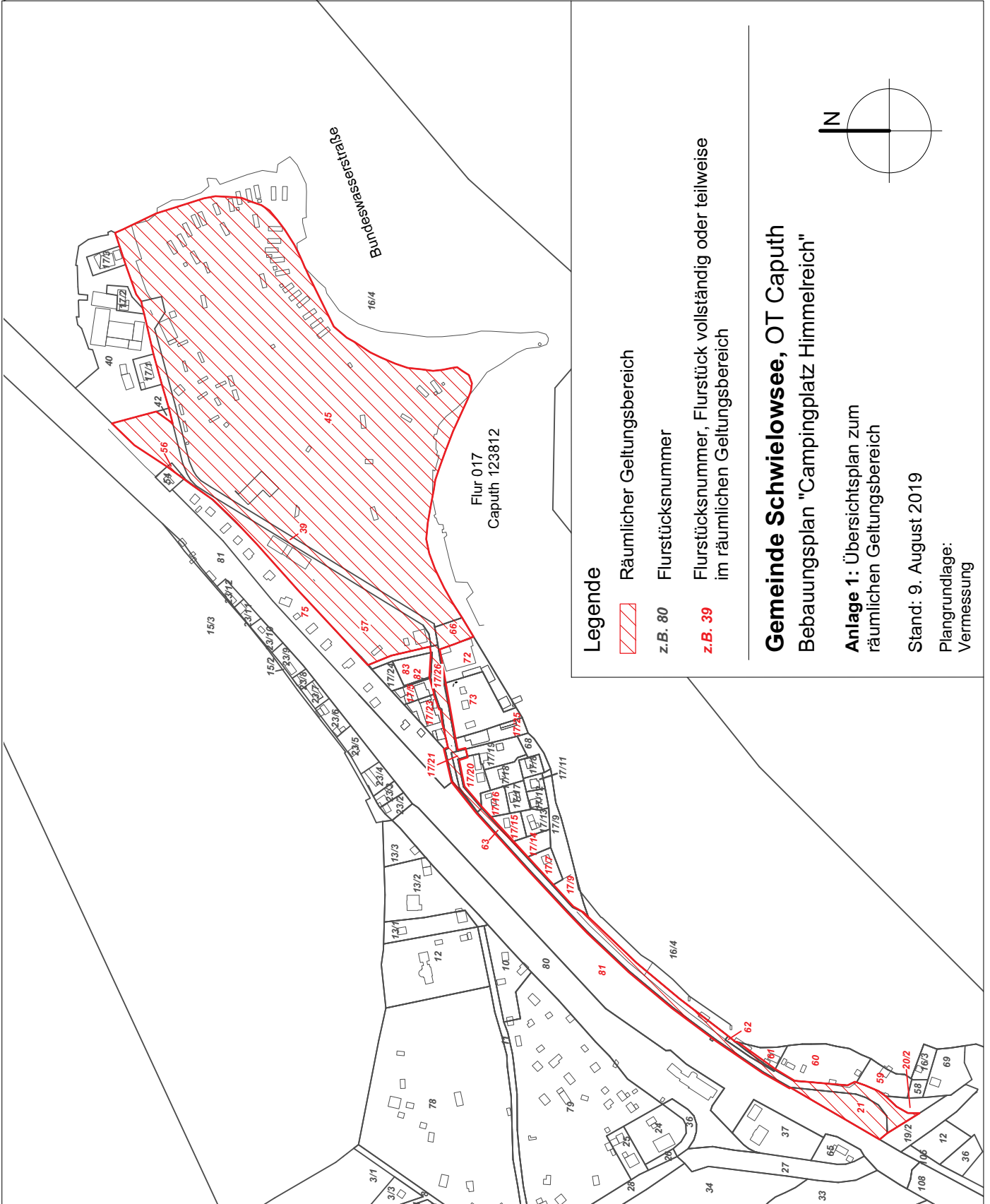
- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre



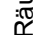
- 1) Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan „Campingplatz Himmelreich“ in Kraft tritt.
- 2) Die Veränderungssperre ist der Kommunalaufsicht des Landkreises Potsdam-Mittelmark anzuzeigen und ortsüblich bekannt zu machen.
- 3) Die Veränderungssperre tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Schwielowsee, d. 27.05.2020

gez: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee



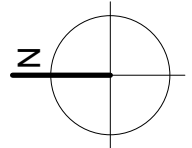
Legende

-  Räumlicher Geltungsbereich
-  z.B. 80 Flurstücksnummer
-  z.B. 39 Flurstücksnummer, Flurstück vollständig oder teilweise im räumlichen Geltungsbereich

Gemeinde Schwielowsee, OT Caputh
 Bebauungsplan "Campingplatz Himmelreich"

Anlage 1: Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich

Stand: 9. August 2019
 Plangrundlage:
 Vermessung



Öffentliche Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit Änderung des Flächennutzungsplans Schwielowsee

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat am 18. September 2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den seit 2014 geltenden Flächennutzungsplan zu ändern. Am 29. April 2020 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee den Flächennutzungsplan-Vorentwurf i. d. F. vom 10. Februar 2020 mit Änderungen vom 18. Februar 2020 und 17. März 2020 gebilligt.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens werden gemäß § 3 Abs. 1 Bau-gesetzbuch frühzeitig die Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingeholt. Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst die dargestellten 32 Teilflächen, mit einer Gesamtfläche von rund 61 ha. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans verfolgt die Gemeinde Schwielowsee u. a. folgende Planungsziele:

- Überprüfung und Fortschreibung des bestehenden Flächennutzungsplans
- Berücksichtigung der Planungsvorgaben (Bebauungspläne, sonstige Satzungen und Planvorhaben anderer Träger)
- Entwicklung verkehrsvermeidender Strukturen
- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Klimaschutzes

Im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung wird eine Umweltprüfung durchgeführt und es wird ein Umweltbericht erarbeitet.

Der Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans liegt gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch einschließlich der Begründung sowie der umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen zu folgenden Themen aus:

- Umweltprüfung mit Aussagen zu den Schutzgütern Landschaftsbild, Naturhaushalt / Schutzgüter, Artenschutz, Biototyp und -wert sowie weitere Schutzobjekte;
- die weiteren wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Privaten, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen
 - o Geräuschemissionen und -immissionen,
 - o Wasser, Klima, Landschaftsschutz,
 - o Biotopschutz, Artenschutz, Boden,
 - o Wald,
 - o verkehrliche Erschließung und
 - o erneuerbare Energien

Zeit und Ort der öffentlichen Auslegung:

07. Oktober 2021 bis einschließlich 22. November 2021

in der Gemeinde Schwielowsee, Fachbereich Bauen und Planen, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, zu folgenden Dienstzeiten:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00- 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

oder im Bürgerbüro Caputh, Strasse der Einheit 3, 14548 Schwielowsee OT Caputh

Montag 13.00 – 18.00 Uhr

oder im Bürgerbüro Geltow, Caputher Chaussee 3, 14548 Schwielowsee OT Geltow

Donnerstag 13.00 – 18.00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung, Tel. 033209-769750)

Des Weiteren sind die Planunterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Schwielowsee und über das Zentrale Landesportal Brandenburg über folgende Links verfügbar:

<https://www.schwielowsee.de/rathaus-menue/oeffentliche-bekanntmachungen.html>

<http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Alle interessierten Bürger und Bürgerinnen sind eingeladen, sich über die Planung zu informieren. Während der genannten Frist können Bedenken, Anregungen und Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeindeverwaltung abgegeben werden. Das Ergebnis der Beteiligung wird nach Abwägung in die weitere Planung einfließen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage § 3 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes. Geben Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben ab, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

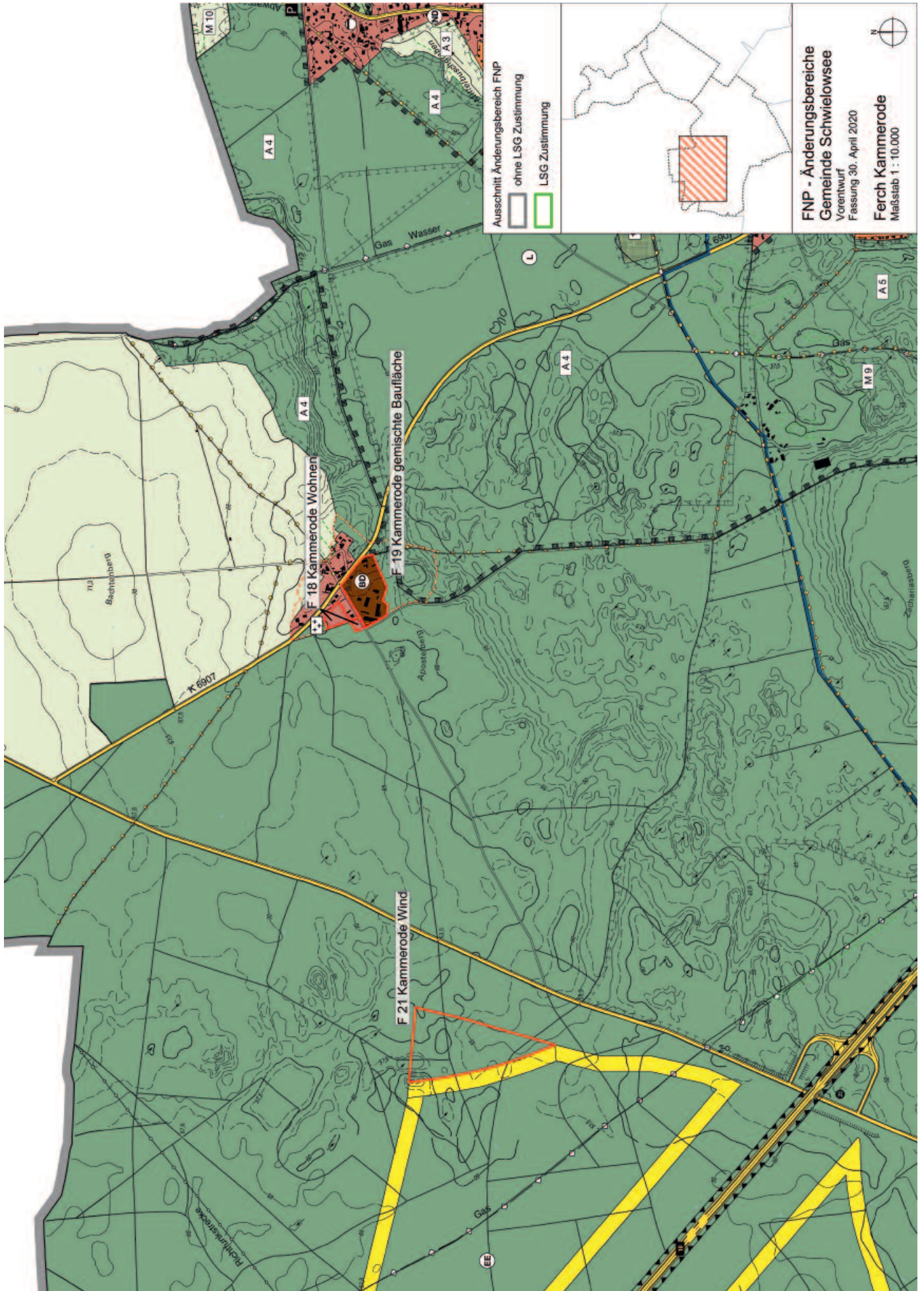
Hinweis:

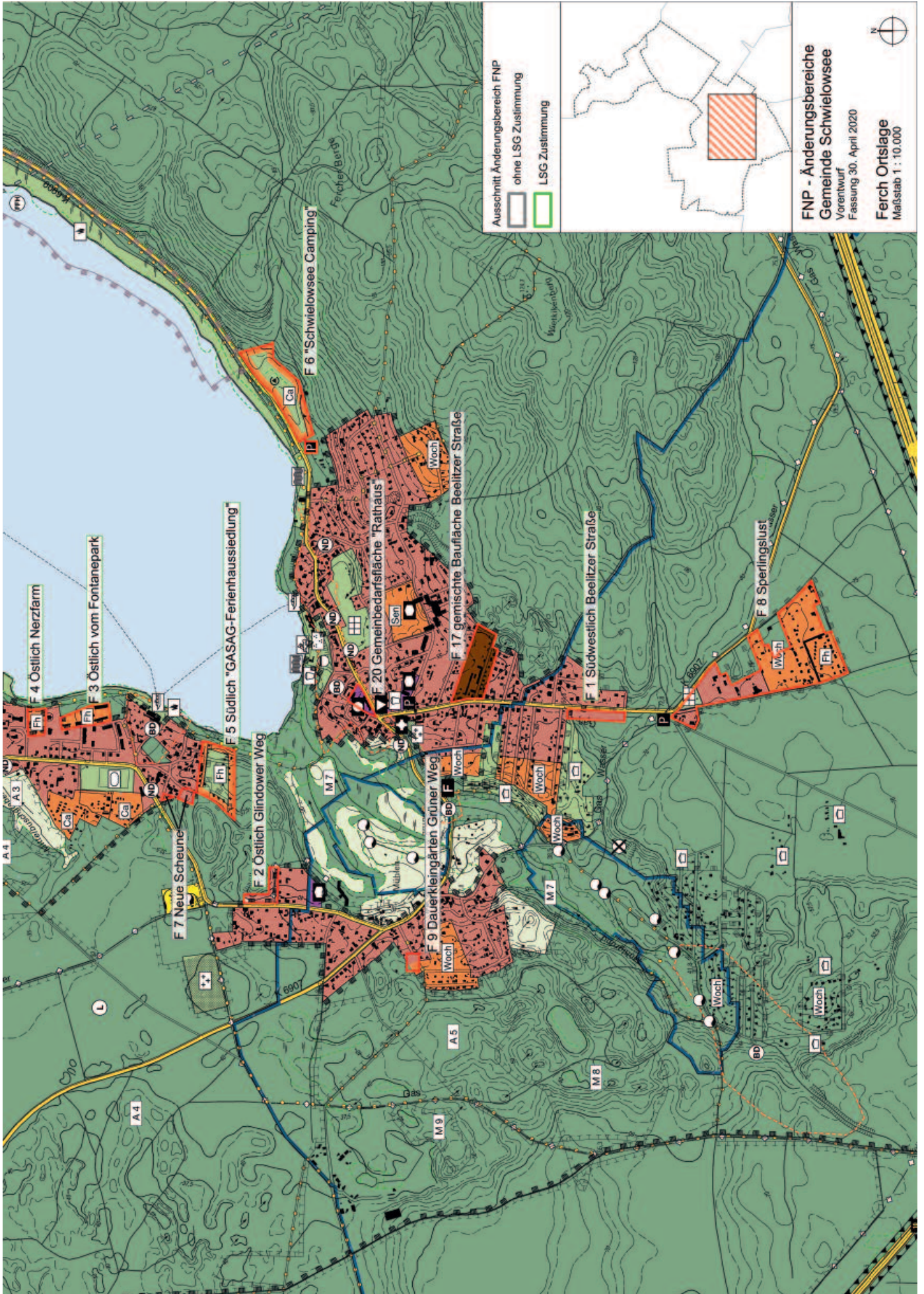
Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes findet auch statt, wenn das Rathaus Schwielowsee aufgrund der aktuellen Beschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Epidemie für den Publikumsverkehr geschlossen sein sollte.

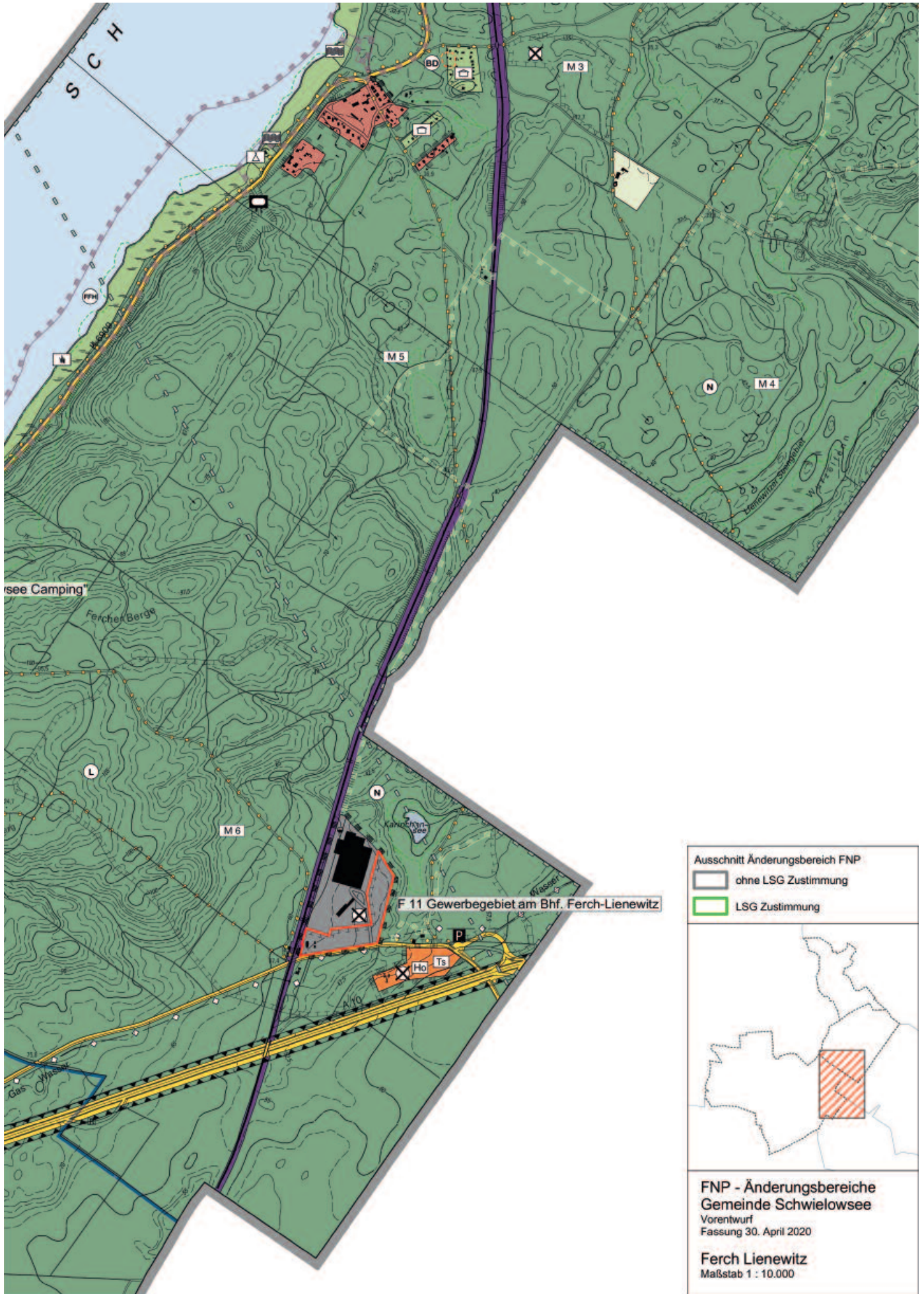
Gemäß Rundschreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburgs vom 18. März 2020 ist eine öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanes weiterhin möglich, wenn der Raum der Auslegung aus Gründen des Infektionsschutzes nur einzeln betreten wird. Bitte beachten Sie das entsprechende Hinweisschild an der Eingangstür. Die genannten Schutzbestimmungen sind im Zimmer 2.6 gegeben.

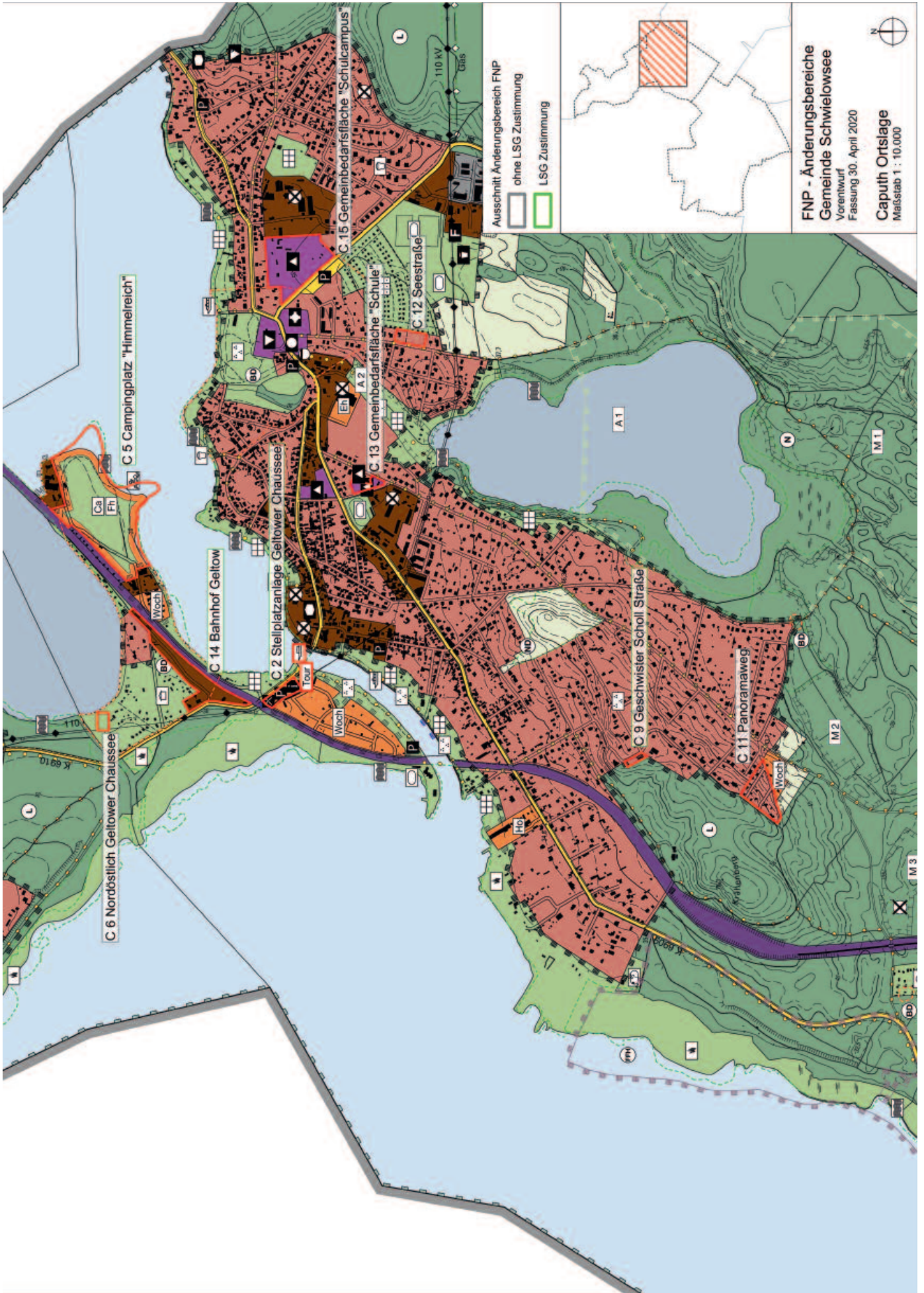
Schwielowsee, den 29.09.2021

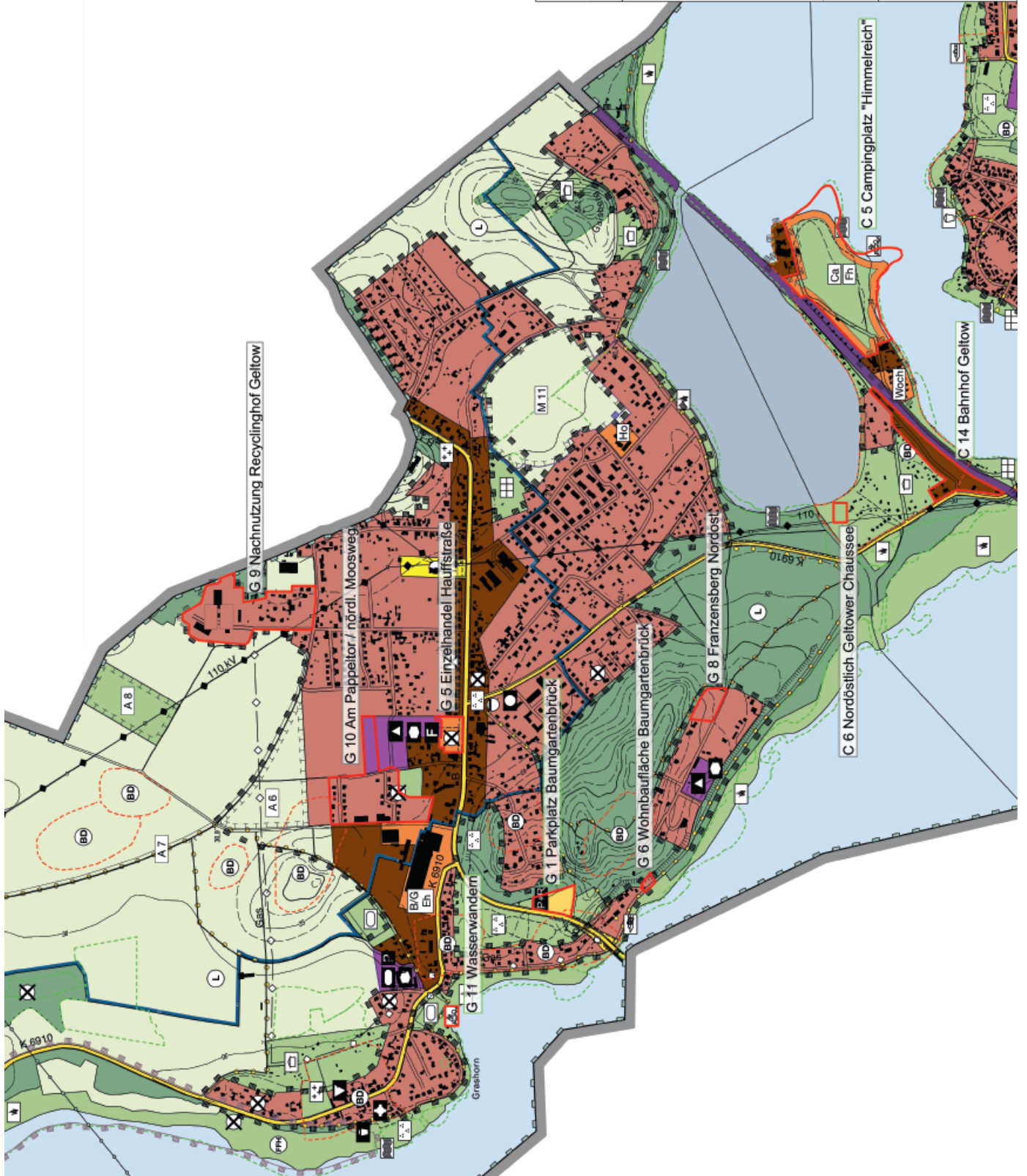
gez. Kerstin Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee







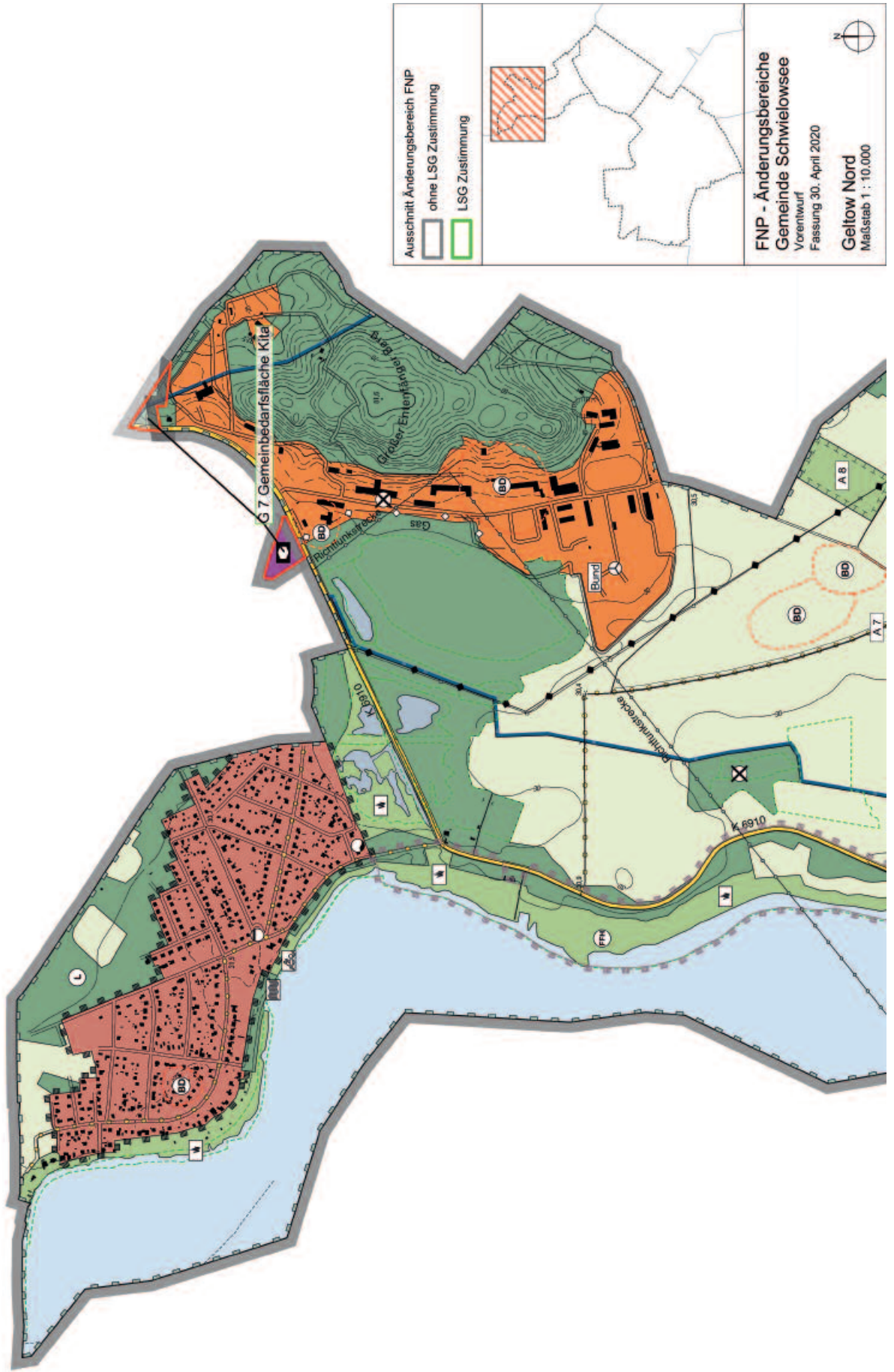




Ausschnitt Änderungsbereich FNP
 ohne LSG Zustimmung
 LSG Zustimmung

FNP - Änderungsbereiche
 Gemeinde Schwielowsee
 Vorentwurf
 Fassung 30. April 2020

Gellow Ortsslage
 Maßstab 1 : 10.000



Ausschnitt Änderungsbereich FNP
ohne LSG Zustimmung
LSG Zustimmung

FNP - Änderungsbereiche
Gemeinde Schwielowsee
Vorentwurf
Fassung 30. April 2020
Gellow Nord
Maßstab 1 : 10.000

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

	Wohnbaufläche
	Gemischte Baufläche
	Gewerbliche Baufläche
	Sonderbaufläche
Zweckbestimmung:	
	Wochenendhausgebiet
	Ferienhausgebiet
	Campingplatzgebiet
	Hotel
	Recycling
	Tankstelle
	Bundeswehr
	Einzelhandel
	Bau- und Gartenmarkt
	Seniorenbetreuung
	Spedition

Bauliche Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

	Flächen für den Gemeinbedarf
	Öffentliche Verwaltungen
	Schule
	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Feuerwehr
	Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Spielanlagen
	Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

	Autobahn
	Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
	Ruhender Verkehr
	Raststätte
	Bahnanlagen
	Überörtlich bedeutsame Fuß- und Radwegeverbindung

Flächen für Versorgungsanlagen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

	Flächen für Versorgungsanlagen
	Elektrizität
	Wasser
	Erneuerbare Energien "Windkraft"

Die in der Planzeichnung dargestellten Flächen für Versorgungsanlagen "Erneuerbare Energien Windkraft" kommen einer Konzentrationswirkung i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gleich. Die übrigen Flächen des Gemeindegebiets sind von der Windkraftnutzung ausgenommen.

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

	oberirdisch
	unterirdisch

Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

	Grünflächen
	Parkanlage
	Haus- und Nutzgärten
	Sportplatz / Sportgelände
	Friedhof
	Uferzone
	Zeitplatz
	Anlegestelle
	Wasserwanderrastplatz

Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB)

	Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
--	---

Wasserflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)

	Wasserflächen
--	---------------

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB)

	Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
--	--

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

	Flächen für die Landwirtschaft
	Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
--	--

Ausgleichsfläche sonstige Maßnahmenfläche

Kennzeichnungen
(§ 5 Abs. 3 BauGB)

Altlasten-/verdachtsfläche

Nachrichtliche Übernahmen
(§ 5 Abs. 4 BauGB)

	Bodendenkmalbereich
	Bundeswasserstraße
	Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts
	Naturschutzgebiet
	Landschaftsschutzgebiet
	Naturdenkmal
	geschütztes Biotop gemäß § 32 BbgNatSchG
	Wasserschutzgebiet mit Angabe der Schutz gebietszone z. B. II
	Richtfunkstrecke und Antenne
	Interessengebiet Verteidigungsanlage
	Hubschrauberbedarfslandeplatz

Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
--	---

FNP - Änderungsbereiche
Gemeinde Schwilowsee
Vorentwurf
Fassung 30. April 2020

Legende

Bebauungsplan „Südlich MaTec Gummiwerke“ OT Caputh

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat am 8. September 2021 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplans „Südlich MaTec Gummiwerke“ beschlossen (**Beschluss-Nr.: 21-09-37**). Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Caputh südlich der MaTec Gummiwerke und östlich der „Max-Planck-Straße“.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 130/1, 348 (tlw.), 367 (tlw.), 368 (tlw.) und 391 (tlw.) der Flur 5 der Gemarkung Caputh und eine Teilfläche des festgesetzten Bebauungsplans Nr. 3.3 „Michendorfer Chaussee“ vom 3. Mai 1995. Eine inhaltliche Überplanung dieser Kleinstfläche ist sinnvoll und beinhaltet einen Verbindungsweg zur fußläufigen bzw. Rad-verkehrlichen Verbindung zur „Konrad-Wachsmann-Straße“.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,52 ha. Der räumliche Geltungsbereich inklusive der rot-umrandeten Flurstücke ist aus der beigefügten Anlage 1 ersichtlich.

Mit dem Bebauungsplan „Südlich MaTec Gummiwerke“ werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden
- Sicherung der Erschließung
- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes, Klimaschutzes und der Landschaftspflege

Die Gemeinde Schwielowsee beabsichtigt für die Fläche östlich der Max-Planck-Straße und südlich des MaTec Gummiwerkes im Ortsteil Caputh einen Bebauungsplan aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden zu schaffen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern. Primäres Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Wohnanlage mit insgesamt 13 Reihenhäusern mit der erforderlichen Erschließung, damit der erhöhten Nachfrage an Wohnbaugrundstücken bzw. Wohnraum entsprochen werden kann.

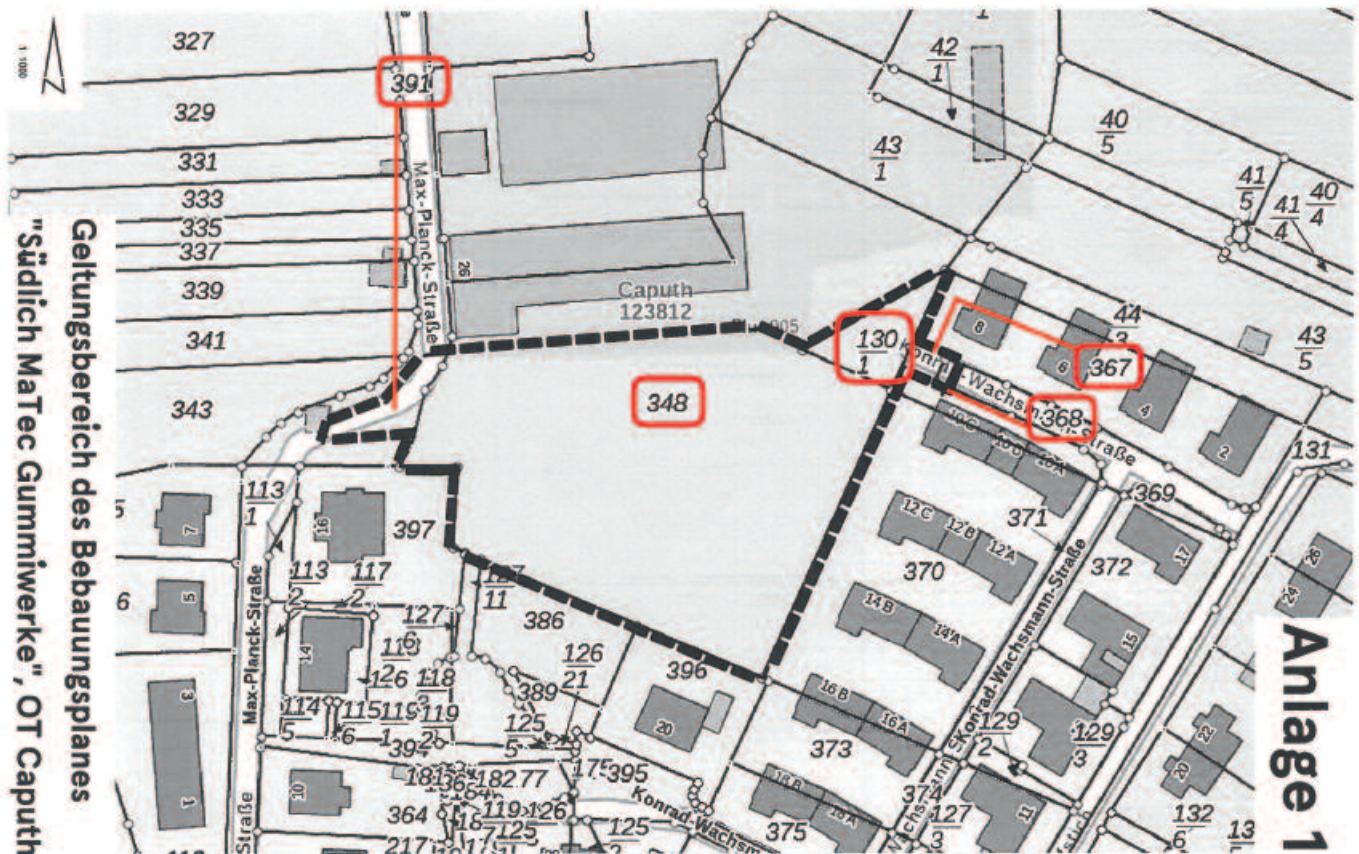
Die Erschließung des Plangebietes soll über die Max-Planck-Straße erfolgen.

Das Plangebiet ist im geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Schwielowsee in der Fassung vom 20. März 2014, rechtskräftig seit dem 3. September 2014 als gemischte Baufläche charakterisiert. Nordöstlich des Plangebietes ist eine Grünfläche mit Haus- und Nutzgärten dargestellt. Südwestlich und östlich grenzen Wohnbauflächen an das Plangebiet.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird im zweistufigen Regelverfahren gemäß §§ 2, 3, 4 und 4a BauGB durchgeführt. Es werden eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Eingriffe sind nach § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen.

Schwielowsee, den 29.09.2021

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee



Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Am Pappeltor Nord“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Pappeltor Nord“ befindet sich nördlich der Hauffstraße / B1 im Ortsteil Geltow der Gemeinde Schwielowsee.



Quelle: Digitale Topographische Karte (DTK 10); Landesvermessung und Geobasis Brandenburg 2019

Der räumliche Geltungsbereich des geänderten Entwurfes des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 524, 525, 526 (tlw.) und 527 der Flur 3 der Gemarkung Geltow mit einer Fläche von insgesamt 0,92 ha.



Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat am 8. September 2021 in öffentlicher Sitzung die erneute Beteiligung des geänderten Entwurfes des Bebauungsplans "Am Pappeltor Nord" beschlossen (**Beschluss Nr.: 21-09-36**).

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde in folgenden Punkten geändert:

- 1) Die zuvor nordöstlich festgesetzte, öffentliche Grünfläche wird aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes entfernt.
Für diese Fläche besteht im Zusammenhang mit der Bebauung im Plangebiet kein Planungserfordernis, da der Graben und der Uferbereich hier unverändert erhalten bleiben. Ein möglicher Ausbau des Obstweges an dieser Stelle erfolgt im Rahmen eines nachgelagerten Verfahrens.
- 2) Im Westen des Plangebiets wird die zeichnerisch festgesetzte Straßenverkehrsfläche geringfügig erweitert.
Die Änderung begründet sich mit dem künftigen Ausbau der Straße „Am Pappeltor“. In der aktuellen Vermessung, als Plangrundlage wurden die Flurstücksgrenzen diesbezüglich bereits angepasst.
- 3) Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass am nördlichen Rand des Plangebiets eine zwei Meter breite Hecke anzupflanzen ist.
Dies dient der Abgrenzung baulicher Nutzungen zur freien Landschaft und zur Verbesserung des Artenschutzes. Einfriedungen können innerhalb dieser Fläche zugelassen werden.
- 4) Im östlichen Teil der Allgemeinen Wohngebiete wird die überlagern- de Festsetzung einer etwa zwei Meter breiten Fläche, die von Bebauung und Bepflanzung mit Gehölzen freizuhalten ist, aufgenommen.
Damit kann die erforderliche, fünf Meter breite Bewirtschaftungszone ab Oberkante der Grabenböschung durch den zuständigen Wasser- und Bodenverband im Bereich des Plangebiets von westlicher Seite aus erfolgen.

Die Änderungen der Planung erfordern eine erneute Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB sowie eine erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können (§ 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB). Für Stellungnahmen wird dementsprechend eine verkürzte Frist gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB von zwei Wochen gesetzt.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 b BauGB im beschleunigten Verfahren unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen aufgestellt. Die Anwendungsvoraussetzungen dafür liegen vor. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB, wobei von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB sowie von der Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten (§ 4c BauGB), abgesehen werden kann.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Am Pappeltor Nord“ sowie die Begründung zum Bebauungsplan mit Anhang zur Einschätzung der Regenwasserversickerung jeweils in der Fassung vom 27. Juli 2021 liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom

07. Oktober 2021 bis einschließlich 24. Oktober 2021

öffentlich im Rathaus der Gemeinde Schwielowsee, FB Bauen und Planen, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, Zimmer 2.6 aus und können während der Dienststunden zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Kumulativ besteht die Möglichkeit, die Unterlagen im Bürgerbüro Geltow, Caputher Chaussee 3, 14548 Schwielowsee OT Geltow immer am Donnerstag von 13.00 - 18.00 Uhr (außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung, Tel. 033209-769750) einzusehen.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken **nur zu den vier oben genannten, geänderten oder ergänzten Teilen der Planung** schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Ergänzend werden die Unterlagen zur öffentlichen Auslegung in das **Internet** eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit während der Auslegungsfrist unter www.schwielowsee.de im Menüpunkt Rathaus, Unterpunkt Öffentliche Bekanntmachungen / Bebauungspläne

<https://www.schwielowsee.de/rathaus-menue/oeffentliche-bekanntmachungen/bebauungsplaene.html>

sowie unter

<http://bauleitplanung.brandenburg.de> eingesehen werden.

Sie können Ihre Stellungnahme auch direkt per E-Mail an: Planen@schwielowsee.de abgeben.

Die Stellungnahmen sind in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen.

Hinweise:

- 1) Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes findet auch statt, wenn das Rathaus Schwielowsee aufgrund der aktuellen Beschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Epidemie für den Publikumsverkehr geschlossen sein sollte.
Gemäß Rundschreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburgs vom 18. März 2020 ist eine öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanes weiterhin möglich, wenn der Raum der Auslegung aus Gründen des Infektionsschutzes nur einzeln betreten wird. Bitte beachten Sie das entsprechende Hinweisschild an der Eingangstür. Die genannten Schutzbestimmungen sind im Zimmer 2.6 gegeben. Zusätzlich können Rückfragen zum Inhalt der ausgelegten Unterlagen an die Bauverwaltung Schwielowsee, Herr Wersing, 033209-769763 oder S.Wersing@schwielowsee.de gestellt werden.
- 2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte **dem Formblatt: Informationspflichten** bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Schwielowsee, den 29.09.2021

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Informationen aus dem Fachbereich Bauen und Planen

Einbau von dezentralen Lüftungsgeräten in der Meusebach Grundschule in der Gemeinde Schwielowsee

Im Zuge der Sanierung der Grundschule in Geltow "Meusebach-Grundschule" werden dezentrale Lüftungsgeräte eingebaut. In jedem Aufenthaltsraum (Klassenräume und Teilungsräume) sollen diese Geräte eingebaut werden. Dieses Erfordernis ergibt sich auch aus der Baugenehmigung. Ziel ist die Reduzierung von CO₂ und die Versorgung der Räume mit Frischluft. Allein nur mit einer Lüftung über die Fenster würde die Frischluftversorgung nicht ausreichen, um den Grenzwert von 1000 ppm (CO₂-Gehalt) nicht zu überschreiten. Weiterhin dient diese Maßnahme der Prävention gegen Virenbelastungen (z.B. Coronavirus) in der Raumluft durch den ständigen Luftwechsel während der Nutzungszeiten.

Dieses Projekt wird gefördert vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Mit der Nationalen Klimaschutzinitiative initiiert und fördert das Bundesumweltministerium seit 2008 zahlreiche Projekte, die einen Beitrag zur Senkung der Treibhausgasemissionen leisten. Ihre Programme und Projekte decken ein breites Spektrum an Klimaschutzinitiativen ab: Von der Entwicklung langfristiger Strategien bis hin zu konkreten Hilfestellungen und investiven Fördermaßnahmen. Diese Vielfalt ist Garant für gute Ideen. Die Nationale Klimaschutzinitiative trägt zu einer Verankerung des Klimaschutzes vor Ort bei. Vor ihr profitieren Verbraucherinnen und Verbraucher ebenso wie Unternehmen, Kommunen oder Bildungseinrichtungen.

Errichtung von Fahrradabstellanlagen an den Bushaltestellen „Strandbad“ und „Potsdamer Platz“ in Ferch einschließlich barrierefreie Umgestaltung

Die Bauarbeiten für den barrierefreien Ausbau der Bushaltestellen „Strandbad“ und „Potsdamer Platz“ sind nun fast abgeschlossen. Einzig das typische Fercher Buswartehäuschen aus Holz muss noch aufgestellt werden. Dieses geschieht voraussichtlich bis Mitte Oktober 2021. Ebenfalls wurden dort Fahrradabstellanlagen errichtet. Dieses Projekt wird aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und des Landes Brandenburg gefördert.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung

efre.brandenburg.de

Diese Bushaltestellen hatten vorher keine Fahrradabstellanlagen und waren nicht barrierefrei ausgebaut. Die Fahrräder wurden ungeordnet an Zäunen oder Schildern angeschlossen. Die Haltestellen wiesen im Haltestellenbereich zwar einen erhöhten Bordsteinauftritt auf, allerdings war dieser nicht gleichmäßig und auf der gesamten Länge vor-

handen. Die geforderte Mindestbreite der Aufstellfläche von 2,50 m wurde bei allen Haltestellen unterschritten und ermöglichte nur bedingt einem Rollstuhlfahrer das Ein- und Aussteigen. Ein taktiles Leitsystem in Form von Noppen- oder Rillenplatten war ebenfalls nicht vorhanden.

Neben der baulichen Umsetzung der Vorgaben für den barrierefreien Ausbau der Bushaltestellen, wurde für die Bushaltestelle „Strandbad“ in Richtung Caputh eine Haltebucht angelegt. Dadurch wird nun gewährleistet, dass der Verkehr am haltenden Bus vorbeifahren kann. Bisher hatte sich der Verkehr während des Haltevorgangs hinter dem Fahrzeug angestaut und auch auf der entgegenkommenden Fahrtrichtung kam es situationsbedingt zum Stillstand des Verkehrs.

gez. K. Murin
Fachbereichsleiterin
Bauen und Planen

Informationen aus dem Sachgebiet Bürgerservice, Ordnung und Sicherheit

Laubentsorgung im GT Wildpark – West

Das Laubzwischenlager am ehemaligen Klärwerk im GT Wildpark West hat an folgenden Tagen, jeweils in der Zeit von: 09.00 bis 12.00 Uhr geöffnet:

02.10.2021
16.10.2021
30.10.2021
13.11.2021
27.11.2021
11.12.2021

Bitte bringen Sie Ihr Laub nur zu den Öffnungszeiten! **Es wird nur Laub von öffentlichen Flächen angenommen! Es ist nicht gestattet das Laub vor dem Gelände abzuladen! Verstöße werden zur Anzeige gebracht!**

Ziegelscheune

Zum Saisonende 2021 wird die Booteinlassstelle in Caputh Ziegelscheune an zwei verlängerten Wochenenden für die Benutzung geöffnet.

Dafür ist folgender Zeitraum vorgesehen:

08.10.2021 – 17.10.2021

Größere Boote und Schiffe können natürlich das ganze Jahr über an den professionell betriebenen Slip-Anlagen rausgeholt werden.

Information des Fundbüros

Im Fundbüro der Gemeinde Schwielowsee wurden folgende Fundsachen abgegeben:

- Geldbörse mit diversen polnischen Dokumenten
- Damenrad Blau
- Schwarzer Schlüssel mit roten Anhänger
- Geldbörse Türkise mit Eulen Aufdruck

Für nähere Informationen setzen Sie sich bitte mit unserem Fundbüro unter Ordnungsamt@schwielowsee.de in Verbindung.

-Big Bags-



Aufgrund der guten Erfahrungen im letzten Jahr wird ab dem **27.09.2021** die Gemeinde Schwielowsee im Ortsteil Caputh sowie im Ortsteil Geltow Big Bags **für die öffentlichen Bäume** von der APM für die Laubentsorgung aufstellen lassen. Diese sollen den Bauhof und die Bürger entlasten. Folgende Straßen sind dafür vorgesehen:

Caputh

Geschwister-Scholl-Straße
Lindenstraße
Straße der Einheit
Kastanienallee
Weberstraße
Friedrich-Ebert-Straße
(zwischen Schulstr./
Schmerberger Weg
Gustav-Winkler-Straße
Schumannstraße
Am Krughof
Am Torfstich
Einsteinstraße

Geltow

Petzinstraße
Hauffstraße gegenüber Hellweg
Chausseestraße

Eine Containeraufstellung wird in diesem Jahr für Caputh und Geltow nicht erfolgen, da die Fremdbefüllung in den letzten Jahren sehr stark zugenommen hat. **Des Weiteren besteht die Möglichkeit zu den bekanntgegebenen Öffnungszeiten das Laublager in Wildpark-West kostenlos zu nutzen.**

Für den Ortsteil Ferch wird es weiterhin, an **einem** Wochenende, die Möglichkeit geben an den drei bisherigen Standorten Burgstraße, Dorfstraße sowie Neue Scheune einen Container aufzustellen. Ein Termin wird noch veröffentlicht.

Die Big Bags sind für die Entsorgung des anfallenden Laubs, der im öffentlichen Verkehrsraum stehenden Bäume, vorgesehen. Wir bitten Sie dringend eine Entsorgung von privaten Gartenabfällen zu unterlassen.

gez.: S.Glau
Sachgebietsleiterin
Bürgerservice, Ordnung und Sicherheit

Informationen aus dem Sachgebiet Bürgerservice, Ordnung und Sicherheit

Hausnummernanbringung

Aus gegebenem Anlass und auf Grund von Rückläufern bei der Versendung von Wahlbenachrichtigungskarten möchten wir darauf hinweisen, dass alle Grundstücke mit einer Hausnummer kenntlich zu machen sind. Dies ist nicht nur hilfreich für die Zustellung von Post- und Paketsendungen, sondern auch für das Auffinden und Erreichen von Einsatzorten durch Rettungskräfte. Aus diesem Grund stellt eine Nichtkennzeichnung des Grundstückes durch eine erkennbare Hausnummer auch eine Ordnungswidrigkeit gemäß ordnungsbehördlicher Verordnung dar. Grundsätzlich ist nach § 126 Baugesetzbuch (BauGB) ein Eigentümer verpflichtet sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen.

Wenn Sie Feuer in Ihrem Garten planen empfiehlt es sich immer vorher mit den Nachbarn zu sprechen, um unnötige Ärgernisse zu vermeiden.

Verstöße gegen die genannten Vorschriften stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit hohen **Geldbußen** geahndet werden.

Wir bitten um Beachtung!

gez. Glau
Sachgebietsleiterin
Ordnung und Sicherheit

Holzfeuer im Freien

Maßgebend sind nach wie vor die gesetzlichen Regelungen in § 7 des Landesimmissionsschutzgesetzes sowie in der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung. Danach sind Holzfeuer grundsätzlich auch ohne gemeindliche Ausnahmegenehmigung zulässig, wenn die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hierdurch nicht gefährdet oder belästigt werden. Eine Gefährdung oder Belästigung ist in der Regel ausgeschlossen, wenn die so genannten

„**Zehn goldenen Regeln für Feuer im Freien**“ eingehalten werden:

1. *Das Feuer darf im Durchmesser nicht größer als 1m sein.*
2. *Nur trockenes und natur belassenes Holz verwenden.*
3. *Bei anhaltender Trockenheit oder starkem Wind keine Holzfeuer entzünden.*
4. *Abfälle gehören niemals ins Holzfeuer!*
5. *Holzfeuer mit Holzspänen oder Kohlen- bzw. Grillanzünder entfachen.*
6. *Löschmittel immer bereithalten (z.B. Wasser, Sand, Feuerlöscher).*
7. *Brandbeschleuniger wie Benzin, Verdünnung, Spiritus niemals verwenden, Explosionsgefahr!*
8. *Die Feuerstelle ist stets im ausreichenden Abstand zu Gebäuden und brandgefährdeten Materialien anzulegen.*
9. *Bei starker Rauchentwicklung oder Funkenflug ist das Feuer unverzüglich löschen.*
10. *Feuer immer bis zum Erlöschen der Glut beaufsichtigen.*

Feuer, die diese Bedingungen nicht einhalten, wie z.B. große Oster- oder sonstige Brauchtumsfeuer sind ohne Ausnahmeerteilung der Gemeinde nicht zulässig. Ebenso wenig ist es zulässig, Gartenabfälle wie z.B. Rasenschnitt, Laub, frischen Baum- oder Strauchschnitt zu verbrennen. Diese können kompostiert werden oder als Grünabfälle über die APM GmbH (Grünabfallsäcke) entsorgt werden.

Des Weiteren sind **Feuer im Wald** gem. § 23 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg **verboten**. Der Abstand eines Feuers zum Wald muss mindestens 50 Meter, bei selbstgenutzten Grundstücken in Waldnähe mindestens 30 Meter betragen. **Ab Waldbrandwarnstufe 4 ist auch auf diesen Grundstücken das Verbrennen verboten**. Die aktuellen Waldbrandgefahrenstufen Ihrer Region können Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft entnehmen: www.mil.brandenburg.de/wgs/text



Liebe Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Potsdam-Mittelmark,

mit den letzten Spätsommertagen und dem sich färbenden Laub an den Bäumen, stellt sich immer mehr der Herbst und damit die alljährliche Laubsaison ein.

Die Entsorgung des Straßenlaubs organisiert in aller Regel Ihre Gemeinde, die Ihnen dazu entsprechende Informationen zukommen lässt.

Für das anfallende Laub auf bzw. von Ihren Grundstücken müssen Sie jedoch selber Sorge tragen, in dem Sie bspw. das Laub auf dem Komposthaufen im eigenen Garten kompostieren und die daraus entstehende Komposterde selber wieder verwenden können.

Wer diese Möglichkeit nicht hat, kann für die umweltgerechte Entsorgung von biologisch-abbaubaren Abfällen die Entsorgungsmöglichkeiten des Landkreises Potsdam-Mittelmark nutzen. Im Rahmen des Grün- und Bioabfall-Services des Landkreises Potsdam-Mittelmark sind das:



die Biotonne (Volumen 60 l; 120 l; 240 l)
geeignet für Laub und jegliche biologisch-abbaubaren Abfälle aus Garten und Küche
Leerungsgebühren: **60 l = 2,10 €/ Leerung***
120 l = 4,20 €/ Leerung*
240 l = 8,40 €/ Leerung*



der Grünabfallsack (ca. 80 l)
geeignet für kleine Mengen
Laub- und Grünabfall
Gebühren: **3,50 €/ Stück***



der 1-m³-Grünabfall-Bigbag
geeignet für große Mengen
Laub- und Grünabfall
Gebühren: **52,00 €/ Stück***

*gemäß Abfallgebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark für 2021

Die Biotonne hat gegenüber den Grünabfallbehältnissen sogar einige Vorzüge. Zum einen die ganzjährig Abholung von Grünabfall und organischen Abfällen aus Küche und Garten. Sie ist ein Mehrweg-Abfallbehälter und steht zu jederzeit bei Ihnen vor Ort und einsatzbereit und ist sogar gegenüber den Grünabfallbehältnissen in den Entsorgungsgebühren etwas günstiger.

Bestellen können Sie die Biotonne über unser APM-Servicecenter oder das Online-Bestellformular (<https://www.apm-niemegk.de/biotonne-anfordern-neu>). Nutzen Sie auch diese Kontaktmöglichkeiten zu uns:

Telefon 033843 /30-678 • E-Mail: apm-service@apm-niemegk.de • Website: www.apm-niemegk.de

Die vorgenannten Grünabfallbehältnisse (Sack und Bigbag) werden über die APM-Wertstoffhöfe in Niemeck, Teltow und Werder und einigen ausgewählten Vertriebsstellen im Landkreisgebiet gegen Gebühr verkauft. Die Vertriebsstellen sind im aktuellen Abfallratgeber (Seiten 46/47) sowie auf der Internetseite www.apm-niemegk.de veröffentlicht.

Darüber hinaus können Sie Laub und Grünabfall auch selber zu den APM-Wertstoffhöfen oder zugelassenen Kompostieranlagen in Ihrer Nähe bringen. Die Annahme dort ist kostenpflichtig.

Das Laub bitte nicht in die Restmülltonne geben oder in Wald und Flur abladen. Auch das Verbrennen von Laub ist verboten und damit keine Entsorgungsalternative.

Übrigens, über einen schönen Laubhaufen im Garten freuen sich besonders Igel und Insekten, die darin ein wohliges und dankbares Winterquartier finden.

Aktuelle Informationen immer unter www.apm-niemegk.de

Ihre APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH



Wasser- und Abwasserzweckverband
Werder-Havelland



Der Wasser- und Abwasserzweckverband Werder-Havelland sucht zum 01.03.2022 einen/eine

Bauleiter/-in / Mitarbeiter/-in Vermessung (m/w/d)

in Vollzeit. Die Einstellung erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD). Nähere Informationen zum Stellenangebot erhalten Sie auf der Homepage des WAZV www.wazv.de.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung bis zum **31.10.2021** an den **WAZV Werder-Havelland, Am Markt 13 A, 14542 Werder (Havel)** oder mail@wazv.de.

Finanzamt Cottbus

am Dienort
Brandenburg a. d. Havel



Im Finanzamt Brandenburg a. d. Havel werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere

Ehrenamtliche Bodenschätzer / Bodenschätzerin (w/m/d) *

gesucht.

Aufgabengebiet:

Hauptzweck der Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz ist die Schaffung von einheitlichen Besteuerungsgrundlagen für die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen des Bundesgebietes. Zuständig für die Bodenschätzung ist die Finanzverwaltung, dafür wird an jedem Finanzamt ein Schätzungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus dem amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen (ALS) des Finanzamtes als Vorsitzenden sowie aus ehrenamtlichen Bodenschätzern als Vertreter des landwirtschaftlichen Berufsstandes zusammen.

- Zusammenarbeit mit dem ALS bei der Durchführung der Bodenschätzung mit Hilfe des Pürckhauer-Bohrstockes
- Beschreibung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens

Anforderungen:

- Landwirtschaftliche Vorkenntnisse von Vorteil
- Flexibilität und Kommunikationsfähigkeit
- Fähigkeit zur Arbeit im Team
- Interesse an Tätigkeit im Außendienst an mehreren Tagen im Jahr nach Absprache, feste Anzahl der Tage kann nicht gegeben werden
- Führerschein Klasse 3 bzw. B

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Schätzungsausschusses erhalten für Ihre Tätigkeit Entschädigungen in Höhe von 11,50 €/h sowie eine Reisekostenvergütung nach §5 zbd 6 BbgBRKGVwV.

Wenn Sie sich angesprochen fühlen, dann melden Sie sich bitte bei der zuständigen amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen Frau Nora Löhrich im Finanzamt Brandenburg a. d. Havel.

Telefon: 03381/397263
E-Mail:
Nora.Loehrich@FA.Brandenburg.de

Dienstgebäude
Magdeburger Straße 46
14770 Brandenburg a. d. Havel

Sprechzeiten
Mo-Fr 8-14 Uhr

Abstimmungsbekanntmachung -

Abstimmungsbehörde: **Gemeinde Schwielowsee**
Potsdamer Platz 9
14548 Schwielowsee

Stimmkreis: **19 - Potsdam-Mittelmark III/ Potsdam III**

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens der „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für ‚Sandpisten‘“

Die Vertreter der „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für ‚Sandpisten‘“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

12. Oktober 2021 bis 11. April 2022

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **11. April 2022**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde bis Montag, den 11. April 2022, 16:00 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	Einwohnermeldeamt, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee	<u>Montag</u> 9:00 Uhr – 12:00 Uhr <u>Dienstag</u> 9:00 Uhr – 12:00 Uhr 13:00 Uhr – 18:00 Uhr <u>Donnerstag</u> 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
2	Bürgerbüro Caputh, OT Caputh, Straße der Einheit 3, 14548 Schwielowsee	<u>Montag</u> 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
3	Bürgerbüro Geltow, OT Geltow, Caputher Chaussee 3, 14548 Schwielowsee	<u>Donnerstag</u> 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der

Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine **fernmündliche Antragstellung ist unzulässig**.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist (8. April 2022) beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 11. April 2022, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten“

Der Landtag wird aufgefordert, die gemeindlichen Erschließungsbeiträge für sogenannte „Sandpisten“ abzuschaffen, d. h. für Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen, die vor dem 3. Oktober 1990 hergestellt oder für Verkehrszwecke genutzt wurden. Der Landtag möge eine entsprechende Änderung des Kommunalabgabengesetzes vornehmen.

Begründung: Straßen sind Teil der Infrastruktur und damit der Daseinsvorsorge für jedermann. Als öffentlicher Raum sollten sie auch durch die Allgemeinheit finanziert werden. Ein besonderer Vorteil für anliegende Grundstücke ist nicht quantifizierbar. Eine Anliegerbeteiligung an Erschließungsbeiträgen ist nur gerechtfertigt, wenn es sich um neu angelegte Straßen handelt, weil sie dann erstmals die Möglichkeit erhalten, ihr Grundstück auch mit Fahrzeugen zu erreichen. Bei einer seit Jahrzehnten bestehenden „Sandpiste“ bestand diese Möglichkeit aber auch schon früher. Dann sollten die Anlieger auch darauf vertrauen dürfen, dass aufgrund der langjährigen Benutzungsmöglichkeit keine Erschließungsbeitragspflichten mehr für die Fahrbahn, die Entwässerung, den Gehweg und das Straßenbegleitgrün entstehen werden. Erfolgt gleichwohl eine Heranziehung, führt dies bei den Betroffenen häufig zu Unverständnis und untergräbt das Vertrauen in die Rechtsordnung. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Gerechtigkeit ist es geboten, sog. „Sandpisten“ von der Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen

auszunehmen. Im Übrigen werden auch bei Landes- und Bundesstraßen keine Erschließungsbeiträge erhoben.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Gerd Kirchner
Mühlheimer Straße 2
14612 Falkensee

Stellvertreterin:

Roswitha Gerner
Bäckerstraße 4,
14641 Retzow

Vertreterin:

Dr. Stefanie Gebauer
Ruppiner Straße 21,
16766 Kremmen

Stellvertreter:

Heinz Ließke
Berliner Weg 43,
16515 Oranienburg

Vertreter:

Péter Vida
Alte Lohmühlenstraße 29a,
16321 Bernau bei Berlin

Stellvertreter:

Siegfried Wittkopf
Haselnussweg 8,
16816 Neuruppin

Vertreter:

Thomas Richter
Bergstraße 10,
17291 Prenzlau

Stellvertreterin:

Rita Altenburg
Dimitroffstraße 3,
01983 Großräschen

Vertreter:

Dr. Winfried Ludwig
Wilmersdorfer Straße 24,
14547 Beelitz

Stellvertreter:

Gerold Maelzer
Bahnhofstraße 130a,
14532 Stahnsdorf



Schwielowsee

(Ort)

, den

21. September 2021

(Datum)

Die Abstimmungsbehörde:

Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee

Thomas Brennenstuhl

2. Stellvertreter der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

Ende des Amtsblattes

IMPRESSUM AMTSBLATT:

Herausgeber und Verleger ist die Gemeinde Schwielowsee,
Die Bürgermeisterin, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee,
Tel: 033209 – 769 0. Das Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee
erscheint monatlich und liegt an nachfolgend benannten
Auslagestellen zur Mitnahme bereit:

OT Caputh: Bürgerhaus Caputh / REWE Markt, OT Geltow:
Bürgerbüro, OT Ferch: Rathaus

Das Amtsblatt ist zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde
unter www.schwielowsee.de veröffentlicht.

Druckerei: Gieselmann Medienhaus GmbH, Arthur-Scheunert-
Allee 2, 14558 Nuthetal/OT Bergholz-Rehbrücke)

